

Teilhabeplan 2008



**Hilfen für Menschen mit
geistiger und/oder
körperlicher Behinderung**



1. Sozialplanung für Menschen mit Behinderungen als Aufgabe des Landkreises	3
2. Leitgedanken der Behindertenhilfe im Landkreis Rastatt	5
3. Menschen mit Behinderungen im Landkreis Rastatt	7
3.1. Menschen mit wesentlichen Behinderungen in der Eingliederungshilfe	10
4. Angebote der Behindertenhilfe im Landkreis Rastatt	12
4.1. Aktuelle Versorgungsstruktur und Planungsräume für Menschen mit geistigen und/oder körperlichen Behinderungen	12
4.2. Versorgungsstruktur für Menschen mit geistigen und/oder körperlichen Behinderungen	13
4.3. Leistung der Eingliederungshilfe durch den Landkreis Rastatt	14
4.4. Vergleich mit anderen Stadt- und Landkreisen	16
4.5. Beratung und Begleitung	17
4.5.1. Entwicklungen und Planungen	21
4.6. Frühförderung	21
4.6.1. Sonderpädagogische Beratungsstellen	22
4.6.2. Interdisziplinäre Frühförderstelle	24
4.6.3. Entwicklungen und Planungen	25
4.7. Kindergärten	25
4.7.1. Integration im Regelkindergarten	26
4.7.2. Schulkindergärten	28
4.7.3. Entwicklungen und Planungen	31
4.8. Schule	32
4.8.1. Integration in Regelschulen	33
4.8.2. Sonderschulen	34
4.8.3. Berufsvorbereitung	41
4.8.4. Berufsvorbereitende Einrichtung	43
4.8.5. Entwicklungen und Planung	44
4.9. Arbeits- und Tagesstruktur	45
4.9.1. Werkstätten für geistig und/oder körperlich behinderte Menschen	46
4.9.2. Förder- und Betreuungsgruppen	53
4.9.3. Entwicklungen und Planungen	56
4.10. Förderung von Übergängen in den allgemeinen Arbeitsmarkt	57
4.10.1. Entwicklungen und Planungen	67

4.11. Familienentlastende Dienste und Offene Hilfen	67
4.11.1. Entwicklungen und Planungen	71
4.12. Wohnangebote für Menschen mit geistigen und/oder körperlichen Behinderungen	71
4.12.1. Ambulant betreutes Wohnen	71
4.12.2. Begleitetes Wohnen in Familien	74
4.12.3. Privates Wohnen	75
4.12.4. Ambulantes Wohntraining	76
4.12.5. Stationäre Wohnangebote	77
4.12.6. Entwicklungen und Planungen	82
4.13. Angebote für ältere und vorgealterte Menschen mit Behinderungen	84
4.13.1. Entwicklung und Planung	86
4.14. Behindertenfahrdienst	87
4.14.1. Entwicklung und Planung	89
5. Weitere Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Behindertenhilfe	89
5.1. Persönliches Budget	89
5.2. Personen mit besonders herausforderndem Verhalten	90
5.3. Barrierefreiheit	91
6. Anhang	93
6.1. Zusammenfassung der beschriebenen Entwicklungen und Planungen	93
6.2. Abkürzungen	98
6.3. Allgemeine Grundlagen der Behindertenhilfe	99
6.4. Impressum	107

1. Sozialplanung für Menschen mit Behinderungen als Aufgabe des Landkreises

Mit der Verwaltungsreform ging die Zuständigkeit für die Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen zum 1. Januar 2005 auf die Stadt- und Landkreise über. Durch diese Umstellung liegt die Planungs-, Gestaltungs- und Kostenverantwortung der Eingliederungshilfe für diese Menschen beim Landkreis Rastatt.

Anspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe hat, wer nicht nur vorübergehend körperlich, geistig oder seelisch wesentlich behindert ist oder wem eine solche Behinderung droht. Nach den gesetzlichen Bestimmungen wird Eingliederungshilfe regelmäßig nachrangig gegenüber Leistungen anderer Sozialleistungsträger gewährt.

Aufgabe der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen ist es, eine drohende Behinderung zu verhüten oder eine bereits vorhandene Behinderung und deren Folgen zu mindern. Den Menschen mit Behinderungen soll damit ein möglichst selbständiges Leben und die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben eröffnet werden.

Mit der Sozialplanung des Landkreises soll gewährleistet werden, dass Menschen mit Behinderungen und ihre Angehörigen auch in Zukunft mit quantitativen und qualitativen Dienstleistungen und Einrichtungen gut versorgt sind. Der Teilhabeplan fasst dafür wichtige Planungs-, Entscheidungs- und Handlungsgrundlagen zusammen, wobei die Darstellung von Leistungen, Entwicklungen und Perspektiven der Weiterentwicklung der Behindertenhilfe dienen.

Zielgruppe des Teilhabeplanes

Der vorliegende Teilhabeplan bezieht sich auf die Zielgruppe der geistig und/oder körperlich behinderten Menschen im Landkreis Rastatt. Menschen mit einer mehrfachen Behinderung sind geistig behinderte Menschen mit einer zusätzlichen Behinderung (Körper-, Sinnes- oder Sprachbehinderung, psychischen Störung), bei denen jedoch die geistige Behinderung im Vordergrund steht.

Da sich die Lebenswelt von Menschen mit einer seelischen bzw. psychischen Behinderung von der geistig und/oder körperlich behinderten Menschen deutlich unterscheidet, soll für diese Zielgruppe in einem zweiten Schritt ein eigener Teilhabeplan erstellt werden.

Nach § 2 Abs. 1 SGB IX werden Menschen als „behindert“ angesehen, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist.

Als Menschen mit einer geistigen Behinderung gelten Personen, deren Denk- und Lernfähigkeiten umfänglich und längerfristig extrem hinter der am Lebensalter orientierten Erwartung liegen. Von einer geistigen Behinderung sind Lernbehinderungen, Sinnes- und Sprachbehinderung sowie extreme Verhaltensauffälligkeit bei nicht eingeschränkter Intelligenz und Geisteskrankheiten zu unterscheiden.

Die Entstehungsbedingungen einer geistigen Behinderung können vorgeburtliche, Geburts- oder spätere Schädigungen sein. Nach Angaben des Kommunalverbands für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (KVJS) sind durchschnittlich 0,6 Prozent eines Geburtsjahrgangs geistig behindert, wovon ca. ein Fünftel als schwerst geistig behindert einzustufen ist.

Ziele der Planung

Der Teilhabeplan vermittelt einen fundierten und umfassenden Überblick über die aktuelle Versorgungsstruktur für geistig und/oder körperlich behinderte Menschen aus dem Landkreis Rastatt. Ziel der Planung ist ein ausgewogenes und soweit wie möglich wohnortnahes Versorgungsangebot, das sich am quantitativen und qualitativen Bedarf orientiert.

Die Sozialplanung soll auch den Maßnahmeträgern und Organisationen der Behindertenhilfe als Orientierungsrahmen für ihre eigenen Planungen dienen. Gleichzeitig unterstützt der Teilhabeplan die Landkreisverwaltung als Entscheidungsgrundlage bei der Weiterentwicklung der Behindertenhilfe.

Planungsprozess

Mit der Übernahme der Gesamtverantwortung für die Eingliederungshilfe begründete die Verwaltung des Landkreises Rastatt einen regelmäßigen und nachhaltigen Informations- und Erfahrungsaustausch mit den örtlichen Trägern der Behindertenhilfe. In periodischen Arbeitsbesprechungen des Sozialamtes mit den Trägern der Behindertenhilfe erfolgt eine konstante Überprüfung des Hilfebedarfs, Aktualisierung und Abstimmung gemeinsamer Planungsziele und Maßnahmen. Darüber hinaus wird eine regelmäßige Berichterstattung im Ausschuss für soziale Angelegenheiten des Kreistages durchgeführt.

Zur Vorbereitung des Teilhabeplans wurde durch das Sozialamt zusammen mit den Maßnahmeträgern die aktuelle Bedarfs- und Angebotssituation erhoben. Nach einer Abstimmung des Planentwurfs mit den Trägern erfolgte im Sinne der Partizipation durch eine breite Anhörung der Angehörigengruppen und Beiräte die Beteiligung der betroffenen Menschen.

Der Teilhabeplan fasst den aktuellen Bestand an Hilfen sowie den mit den Trägern und Angehörigen beleuchteten Bedarf und die erforderlichen Maßnahmen zusammen. Für die Umsetzung müssen verschiedene Bereiche des Teilhabeplans weiter analysiert und weiterentwickelt werden.

2. Leitgedanken der Behindertenhilfe

In den letzten Jahren entwickelten sich zunehmend neue Leitbilder in der Behindertenteinarbeit. In Deutschland fand dieser Perspektiven- und Paradigmenwechsel in der Gesetzgebung unter anderem Eingang in das Sozialgesetzbuch IX., Gesetz zur Teilhabe und Rehabilitation behinderter Menschen (1. Juli 2001), das Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen (1. Mai 2002) und das Landesgesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (1. Juni 2005).

Die Wünsche der Menschen mit Behinderungen auf gleichberechtigte Teilhabe und ein selbstbestimmtes Leben werden über Art. 3 Abs. 3 des Grundgesetzes abgesichert: „Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.“ Die Leistungen der Sozialhilfe werden in den Sozialgesetzbüchern IX (Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen) und XII (Sozialhilfe) konkretisiert.

- SGB IX, § 1: „Behinderte oder von Behinderung bedrohte Menschen erhalten Leistungen nach diesem Buch..., um ihre Selbstbestimmung und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu fördern, Benachteiligungen zu vermeiden oder ihnen entgegenzuwirken...“
- SGB XII, § 53 Abs. 3: „Besondere Aufgabe der Eingliederungshilfe ist es, eine drohende Behinderung zu verhüten oder eine Behinderung oder deren Folgen zu beseitigen oder zu mildern und die behinderten Menschen in die Gesellschaft einzugliedern. Hierzu gehört insbesondere, den behinderten Menschen die Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen oder zu erleichtern...“

Damit sind die gesetzlichen Rahmenvorgaben für die Aufgaben zur Daseinsvorsorge für Menschen mit Behinderungen benannt. Gleichzeitig ergibt sich durch das Gesetz für Teilhabe und Rehabilitation ein Perspektivenwechsel von der einrichtungsbezogenen zur nutzerorientierten und regionsbezogenen Planung.

Für die Behindertenhilfe wurden für die Zukunft folgende Leitgedanken zur Teilhabe von Menschen mit Behinderung formuliert:

- **Integration/Inklusion**
Nach den Grundsätzen der Integration/Inklusion entsprechen gemeindeintegrierte Angebote den Bedürfnissen von Menschen mit Behinderungen. Nach wie vor sind stationäre Einrichtungen ein unverzichtbarer Bestandteil der Hilfen, jedoch ist eine stärkere Orientierung zum gemeindeintegrierten Wohnen und Leben erforderlich. Hierzu muss den Menschen mit Behinderungen die im Einzelfall erforderliche Begleitung und Unterstützung gewährt werden (personenzentrierte/individuelle Hilfe). Außerdem ist auch erforderlich, dass sich Städte und Gemeinden, Vereine, Kirchen und sonstige Institutionen noch mehr für gemeinsame Kontakte und Begegnungen öffnen.
- **Selbsthilfe**
Für Menschen mit Behinderungen gilt der Grundsatz „Selbsthilfe vor Fremdhilfe“. Daher sind eigene Ressourcen und Möglichkeiten (Fähigkeiten des Menschen sowie Unterstützung aus dem privaten Umfeld) zu fördern und zu nutzen.

Hierzu wird in allen Fällen, in denen ein Antrag auf Leistungen der Eingliederungshilfe gestellt wird oder sich ein Bedarf abzeichnet, ein individueller Hilfeplan erstellt. Der Blick soll vor allem auf die Fähigkeiten und Kompetenzen des Menschen und seines Umfeldes gerichtet werden. Erforderlich ist deshalb eine enge Zusammenarbeit aller Beteiligten.

- **Barrierefreiheit**

Das Behindertengleichstellungsgesetz des Landes Baden-Württemberg beinhaltet zahlreiche Vorschriften, die zu einer gleichberechtigten Teilhabe von Menschen mit Behinderungen führen sollen. Eine weitgehend barrierefreie Infrastruktur unterstützt diese Menschen und erspart Hilfeleistungen, die durch Dritte erbracht werden müssen.

- **Bildung**

Menschen mit Behinderungen haben ein lebenslanges Recht auf Bildung, dem durch vielfältige Maßnahmen und Einrichtungen Rechnung getragen wird.

- **Beschäftigung und Arbeitsplatz**

Vorrangiges Bestreben ist die Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt. Fachleute gehen davon aus, dass ca. 5 % der Beschäftigten der Werkstätten für behinderte Menschen mit geeigneten Maßnahmen und verbesserten Übergängen aus der Schule auf eine Tätigkeit am allgemeinen Arbeitsmarkt vorbereitet werden können. Allerdings bleiben trotz der Entwicklung neuer Möglichkeiten für den allgemeinen Arbeitsmarkt die Werkstätten für den Großteil der Menschen mit Behinderungen ein wichtiger Bestandteil der Arbeits- und Beschäftigungsmöglichkeiten.

- **Wohnen**

Angemessener Wohnraum ist eine Grundvoraussetzung zur Entfaltung der Persönlichkeit und zur gesellschaftlichen Integration. Deshalb soll Menschen mit Behinderungen die Möglichkeit eröffnet werden, in ihrem gewohnten sozialen Umfeld in größtmöglicher Selbständigkeit zu wohnen. Dazu benötigen sie vielseitige Unterstützung und ein flexibles gemeindenahes Angebot von Wohnen bei Angehörigen über Trainingswohnen, betreutem Wohnen, ausgelagerten Wohngruppen bis hin zu Wohnheimen.

- **Familienunterstützende Dienste/Offene Hilfen**

Familienunterstützende Dienste/Offene Hilfen sind als ambulante ergänzende Leistungen unverzichtbar, um den betreuenden Familien die notwendige Unterstützung und Entlastung zu gewähren und damit die familiäre Betreuung so lange wie möglich sicherzustellen. Des Weiteren tragen diese Angebote wesentlich dazu bei, die Selbständigkeit der Menschen mit Behinderungen zu fördern und weiterzuentwickeln.

3. Menschen mit Behinderungen im Landkreis Rastatt

Menschen sind im Sinne des SGB IX schwerbehindert, wenn der Grad ihrer Behinderung wenigstens 50 beträgt, sie in der Bundesrepublik wohnen, hier ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben oder hier beschäftigt sind. Der Begriff „Grad der Behinderung“ (GdB) bezieht sich auf die Auswirkung einer Behinderung in allen Lebensbereichen und nicht nur auf Einschränkungen im allgemeinen Erwerbsleben.

Die Feststellungen des Versorgungsamtes sind Voraussetzung dafür, dass behinderte Menschen die ihnen zustehenden Nachteilsausgleiche und Rechte geltend machen können.

Kontakt:

Landratsamt Rastatt

Sozialamt, Versorgungsamt

Am Schlossplatz 5 (bis 16. Juni 2008: Engelstraße 37)

76437 Rastatt

Telefon 0 72 22 / 381 – 28 16 oder –28 15

Fax: 0 72 22 / 381 – 28 98

Email: amt21@landkreis-rastatt.de

a) Entwicklung der Gesamtzahl der Schwerbehinderten im Landkreis Rastatt

Nach der Schwerbehindertenstatistik des Landes Baden-Württemberg ist im Landkreis Rastatt der Anteil der Menschen mit einer Schwerbehinderung in den zurückliegenden Jahren auf 8,53 % der Gesamtbevölkerung angestiegen:

Behinderte Menschen	Vergleichszahlen 2004 Landkreis Rastatt	Vergleichszahlen 2007 Landkreis Rastatt
Mit GdB unter 20	679	1.029
GdB 20	2.812	3.489
GdB 30	4.957	5.656
GdB 40	3.188	3.631
Summe	11.635	13.805
GdB 50	6.134	6.445
GdB 60	3.255	3.460
GdB 70	2.099	2.198
GdB 80	2.284	2.180
GdB 90	981	978
GdB 100	4.102	4.200
Schwerbehinderte Menschen	18.855	19.461
Behinderte insgesamt	30.490	33.266
Anteil der Behinderten an der Gesamtbevölkerung im Landkreis Rastatt	13,40 %	14,58 %
Anteil Schwerbehinderte an der Gesamtbevölkerung im Landkreis Rastatt	8,29 %	8,53 %

In dieser Tabelle sind alle Menschen mit Behinderungen (körperlich, geistig und psychisch Behinderte) erfasst.

**b) Behinderte Menschen im Landkreis Rastatt nach Behinderungsformen
(Stand 1. Januar 2008)**

Bei den anerkannten Behinderungen können folgende (bei Mehrfachbehinderungen vorrangige) Behinderungsformen unterschieden werden:

Behinderungsformen	Anzahl	
	männlich	weiblich
Verlust oder Teilverlust von Gliedmaßen	195	58
Funktionseinschränkung von Gliedmaßen	2.771	1.709
Deformierung des Brustkorbes und/oder Funktionseinschränkung der Wirbelsäule (und der Gliedmaßen)	5.251	3.438
Sonstige Einschränkungen der Stützfunktion des Rumpfes	4	5
Sehbehinderung, Blindheit oder Verlust beider Augen	592	565
Sprach- oder Sprechstörungen	23	7
Schwerhörigkeit, Taubheit teils kombiniert mit Störungen der Sprach- und geistigen Entwicklung	757	476
Gleichgewichtsstörungen	11	12
Kleinwuchs	2	4
Entstellung, belästigende oder abstoßende Absonderungen oder Gerüche	14	11
Verlust einer Brust oder Brüste	6	904
Beeinträchtigung der Funktion von Herz und Kreislauf teils auch inneren Organen	2.057	779
Beeinträchtigung der Funktion der oberen oder tieferen Atemwege teils mit Beeinträchtigung von inneren Organen sowie der Lunge	698	392
Beeinträchtigung der Funktion der Verdauungsorgane teils mit einer Beeinträchtigung mehrerer weiterer innerer Organe	921	529
Beeinträchtigung der Funktion der Harnorgane teils mit Beeinträchtigung mehrerer weiterer innerer Organe	600	313
Beeinträchtigung der Funktion der Geschlechtsorgane teils mit Beeinträchtigung mehrerer innerer Organe	658	531
Beeinträchtigung der Funktion der inneren Sekretion und/oder des Stoffwechsels (außer Behinderungsart Kleinwuchs)	764	535
Querschnittslähmung	40	14
Hirnorganische Anfälle (auch mit geistig-seelischer Störung) mit oder ohne neurologische Ausfallerscheinungen am Bewegungsapparat	342	252
Hirnorganisches Psychosyndrom (Hirnleistungsschwäche, organische Wesensveränderung) mit oder ohne neurologische Ausfallerscheinungen am Bewegungsapparat, symptomatische Psychosen	988	788
Störungen der geistigen Entwicklung (z.B. Lernbehinderung, geistige Behinderung)	383	269
Körperlich nicht begründbare (endogene) Psychosen (Schizophrenie, affektive Psychosen)	430	448
Neurosen, Persönlichkeits- und Verhaltensstörungen	443	519
Suchtkrankheiten	95	27
Nur Behinderungen mit Einzel-GdB unter 20	315	222
Anderweitige nicht einzuordnende oder ungenügend bezeichnete Behinderungen	882	768

Im Landkreis Rastatt werden nach der aktuellen Schwerbehindertenstatistik 652 Personen mit einer Störung der geistigen Entwicklung und 594 Menschen mit einer geistig-seelischen Störung ausgewiesen.

c) Schwerbehinderte Menschen im Landkreis Rastatt nach Altersgruppen (Stand 1. Januar 2008)

Zusätzliche Informationen über die schwerbehinderten Menschen im Landkreis Rastatt bietet eine Aufschlüsselung nach Altersgruppen:

Schwerbehinderte Menschen nach Altersgruppen	Prozent (%)		Anzahl		
	Männlich	Weiblich	Männlich	Weiblich	Gesamt
0-6 Jahren / Vorschulkinder	0,17	0,16	34	32	66
6-15 Jahre / Schulkinder	1,06	0,66	207	128	335
16-20 Jahre / Jugendliche	0,53	0,36	103	70	173
21.-30. Lebensjahr	1,33	0,94	259	183	442
31.-39. Lebensjahr	1,78	1,28	347	250	597
40.-49. Lebensjahr	4,87	4,03	947	784	1.731
50.-59. Lebensjahr	8,70	6,52	1.693	1.269	2.962
60.-64. Lebensjahr	6,80	4,21	1.323	820	2.143
65.-79. Lebensjahr	24,72	14,77	4.810	2.875	7.685
80. Lebensjahr u. älter	7,53	9,57	1.465	1.862	3.327
Insgesamt	57,49	42,51	11.188	8.273	19.461

Die Anzahl der Menschen mit einer Schwerbehinderung steigt mit zunehmenden Alter an, was nicht nur mit der demografischen Entwicklung erklärbar ist, sondern auch mit dem Eintritt von Krankheiten und Unfällen. Aktuell werden 574 Kinder und Jugendliche (bis zum 20. Lebensjahr) aus dem Landkreis Rastatt als schwerbehindert eingestuft. Die überwiegende Zahl schwerbehinderter Menschen ist älter als 40 Jahre.

Die verschiedenen Behinderungsformen können wie folgt differenziert werden:

Eine **geistige Behinderung** ist weder eine psychische Störung noch eine gesundheitliche Störung. Sie lässt sich vielmehr als Zustand beschreiben, der durch eine unvollständige oder unzureichende Entwicklung der geistigen Fähigkeiten und damit einhergehenden Schwierigkeiten zur Anpassung an die Umgebung geprägt ist. Kennzeichnend ist ein Rückstand der intellektuellen Leistungen im Vergleich zum Altersdurchschnitt, wodurch die Entwicklung der gesamten Persönlichkeit beeinflusst und sowohl die schulische und berufliche Integration als auch die soziale Anpassung erschwert werden.

Lernbehinderungen werden zum Teil bereits im Kindergarten, meist aber erst in der Schule deutlich. Als lernbehindert gelten Menschen, deren Fähigkeit zum Lernen sowie zum abstrakten und kausalen Denken unfähig und langandauernd eingeschränkt ist. Diese Menschen sind aufgrund ihrer Einschränkungen insoweit behindert, als ihre Teilhabe am Leben der Gesellschaft erschwert ist und sie einer spezifischen sonderpädagogischen Förderung bedürfen.

Mit **Körperbehinderung** wird eine angeborene oder erworbene, vollständige oder teilweise, vorübergehende oder anhaltende Beeinträchtigung körperlicher Funktionen bezeichnet.

Unter dem Oberbegriff **Sinnesbehinderung** werden solche Behinderungen zusammengefasst, die das Hören und Sehen betreffen. Zu den Sinnesbehinderungen zählen Hörbehinderungen (Schwerhörigkeit, Gehörlosigkeit), Sehbehinderungen (Blindheit, Fehlsichtigkeit) und Taubblindheit.

Der Begriff der **Sprachbehinderung** umfasst als Oberbegriff eine Vielzahl von Störungen in den Bereichen Sprachentwicklung, der Fähigkeit sprachliche Strukturen für die Kommunikation zu verwenden, der Stimme und des Redeflusses. Als sprachbehindert gelten Menschen, die ihre Muttersprache in Laut und/oder Schrift nicht altersgerecht gebrauchen können.

In Zukunft stellen die Menschen mit Behinderungen mit **besonders herausforderndem Verhalten** eine wachsende Personengruppe dar, für die ein geeignetes Hilfeangebot entwickelt werden muss.

3.1 Menschen mit wesentlichen Behinderungen in der Eingliederungshilfe

Anspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe haben Menschen, die aufgrund einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung nicht nur vorübergehend wesentlich in ihrer Fähigkeit, an der Gesellschaft teilzuhaben, eingeschränkt sind (§ 53 SGB XII i.V. mit § 2 SGB IX).

Zusammenhänge zwischen der nachfolgenden Übersicht der Fallzahlenentwicklung in der Eingliederungshilfe und der Schwerbehindertenstatistik lassen sich nur bedingt herstellen, da nur ein geringer Teil der schwerbehinderten Menschen mit körperlichen Einschränkungen auch Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII benötigt und insbesondere geistig und psychisch behinderte Menschen nicht immer über einen Schwerbehindertenausweis verfügen.

Entwicklung der Empfänger von Eingliederungshilfen im Landkreis Rastatt

Landkreis Rastatt	2005	2006	2007
Fallzahlen	1.213	1.290	1.329

Die Fallzahlen der Eingliederungshilfe sind im Landkreis Rastatt in den zurückliegenden Jahren konstant angestiegen. Aktuell ist der Landkreis Rastatt im Rahmen der Eingliederungshilfe für insgesamt 1.329 wesentlich behinderte Menschen zuständig.

Statistik der Eingliederungshilfe im Landkreis Rastatt (Stand 1. Januar 2008)

Leistungsart	Behinderungsformen			Gesamt
	Geistig	Körperlich (auch Sinnes- und Sprachbe- hinderung)	Seelisch	
Ambulant betreutes Wohnen	40	0	82	122
Begleitetes Wohnen in der Familie / Familienpflege (BWF)	5	1	9	15
Stationäre schulische Maßnahme	15	48	0	63
davon:				
Kinder u. Jugendliche außerhalb Heimsonderschulen	13	7	0	
Heimsonderschule	2	41	0	
Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM)	386	26	83	495
davon:				
Teilstationär bei gleichzeitig stationärer Unterbringung	217	18	71	
Förder- u. Betreuungsgruppe	169	8	12	
davon	79	8	0	87
Teilstationär	18	0	0	
Stationäre Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft / Tagesbetreuung Erwachsene/Senioren				46
Teilstationäre Leistungen (Sonder-) Kindergarten	107	21	0	128
(Sonder-) Schule / Heimsonderschule	51	2	0	53
Ambulante Integration von Kinder und Jugendliche				40
Sonstige Leistungen				280

In der Tabelle wird beim Vorliegen einer mehrfachen Behinderung die vorrangige Behinderungsform gerechnet.

Nach der aktuellen Statistik vom 31. Dezember 2007 erhalten 683 Menschen mit einer geistigen Behinderung Leistungen der Eingliederungshilfe durch den Landkreis Rastatt.

4. **Angebote der Behindertenhilfe im Landkreis Rastatt**

4.1 **Aktuelle Versorgungsstruktur und Planungsräume für Menschen mit geistigen und/oder körperlichen Behinderungen**

Im Landkreis Rastatt besteht ein großes Angebot an Diensten, Einrichtungen, Werkstätten, teilstationären und stationären Hilfen sowie ein Netzwerk an Bildungs- und Freizeitangeboten für geistig und/oder körperlich behinderte Menschen.

Mit der Gründung der beiden Verbände der Lebenshilfe entwickelte sich entsprechend den Versorgungsbereichen ein nördlicher und südlicher Planungsraum. Während die Lebenshilfe, Kreisvereinigung Rastatt/Murgtal e.V. im nördlichen Teil des Landkreises Rastatt tätig ist, erstreckt sich der Versorgungsbereich der Lebenshilfe Bühl/Baden-Baden e.V. neben dem südlichen Landkreis Rastatt auch auf die Stadt Baden-Baden und Teile des nördlichen Ortenaukreises (Achern, Rheinau, Lauf, Kappelrodeck, Ottenhöfen, Seebach, Sasbach, Renchen, Sasbachwalden).

Zum **nördlichen Planungsraum im Landkreis Rastatt** gehören folgende Städte und Gemeinden:

Au am Rhein, Durmersheim, Bietigheim, Elchesheim-Illingen, Ötigheim, Rastatt, Steinmauern, Muggensturm, Kuppenheim, Bischweier, Gaggenau, Loffenau, Gernsbach, Weisenbach und Forbach.

Der nördliche Planungsbereich umfasst rd. 152.000 Einwohner.

Zum **südlichen Planungsraum im Landkreis Rastatt** gehören folgende Städte und Gemeinden:

Iffezheim, Hügelsheim, Sinzheim, Rheinmünster, Lichtenau, Bühl, Bühlertal und Ottersweier.

Der südliche Planungsbereich umfasst rd. 76.400 Einwohner.

4.2 Versorgungsstruktur für Menschen mit geistigen und/oder körperlichen Behinderungen

Die aktuelle Versorgungsstruktur für Menschen mit geistigen und/oder körperlichen Behinderungen stellt sich im Landkreis Rastatt folgendermaßen dar:

Altersgruppen	Tagesstruktur	Wohnen	Diagnostik / Beratung / Begleitung / Förderung für bestimmte Altersgruppen	Allgemeine Angebote: Beratung / Begleitung
Kinder 0-3 Jahren	Offene Hilfen/FED/ Beratung	Eigene Familie Pflegefamilie Stationäre Wohn- angebote	Risikosprechstunde / Frühförderstelle	Fallmanagement im Sozialamt
Kinder bis zur Einschulung	Kindergarten / Schulkindergarten Integrative Gruppen in all. Kindergärten Einzelintegration in allg. Kindergärten Wochenend- / Kurz- zeitunterbringung Offene Hilfen/FED/ Beratung		Kinderkliniken	Medizinisch- Pädagogischer Fachdienst
Kinder / Jugendliche (bis 14 Jahren)	G- und K-Schulen Schule für Sprachbe- hinderte Heimsonderschulen Integration in allg. Schulen / Außenklassen Nachmittagsbetreuung Entwicklungsförderung Wochenend- und Kurzzeitbetreuung Offene Hilfen/FED/ Beratung		Medizinisch- Pädagogischer Fachdienst des KVJS	Beratungsstellen der Träger
Jugendliche (14-18 Jahren) junge Erwach- sene (18-21 Jahren)	Werkstufe der G- und K-Schulen Praktika Berufsbildungsbereich (BBB) / WfbM Offene Hilfen / FED/ Beratung	Eigene Familie / Pflegefamilie Stationäre Wohn- angebote Außenwohngruppen	Sozialpädiatrische Zentren Bis zum Ende der Schulzeit: Sonderpädagogische Beratungsstelle Kooperation mit dem Schulamt	
Erwachsene	Arbeitsbereich WfbM Förder- und Betreuungsgruppen Außenarbeitsplätze Integrationsfirmen Allgemeiner Arbeits- markt Offene Hilfen/FED/ Beratung	Ambulante und sta- tionäre Wohnschule und Trainingswohnen Ambulant betreutes Wohnen (ABW und BWF)	Agentur für Arbeit Integrationsfachdienst Servicestellen für Rehabilitation	
Senioren	Tagesbetreuung für Senioren	Wohnen für Senioren Pflegeheim		

(Die Abkürzungen sind auf Seite 98 im Kapitel 6.2 „Abkürzungen“ erläutert.)

4.3 Leistungen der Eingliederungshilfe durch den Landkreis Rastatt

Nach der Auflösung des Landeswohlfahrtsverbandes Baden zum 1. Januar 2005 ist der Landkreis Rastatt nunmehr seit drei Jahren für die Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen zuständig.

Da entsprechende Erfahrungswerte fehlten, orientierte sich der Landkreis Rastatt an der ursprünglichen Prognose des Landeswohlfahrtsverbandes Baden, der von einer jährlichen Steigerung der Aufwendungen für die Eingliederungshilfe von 5 % ausging.

Im Jahr 2007 wurde im Landkreis Rastatt erstmals die in den letzten Jahren regelmäßig festzustellende Kostensteigerung unterbrochen. Für diese Entwicklung gibt es folgende wesentliche Ursachen:

- Verstärkte individuelle Hilfeplanung durch das Fallmanagement im Sozialamt in Kooperation mit den Maßnahmeträgern.
- Aufbau von differenzierten ambulanten bzw. teilstationären Leistungsangeboten durch die Maßnahmeträger in Kooperation mit der Sozialplanung im Sozialamt.
- Mehreinnahmen in Einzelfällen.
- Zusätzliche Einnahmen über den im Jahr 2007 erstmals zum Tragen gekommenen Eingliederungshilfelastenausgleich nach § 21a Finanzausgleichsgesetz.

Für die zurückliegenden drei Jahre stellen sich die Haushaltszahlen für die Eingliederungshilfe im Landkreis Rastatt wie folgt dar:

Landkreis Rastatt	2005	2006	2007
HH-Ergebnis	19,0 Mio. EUR	19,6 Mio. EUR	17,9 Mio. EUR

Da bei der Buchung der Eingliederungshilfe keine Differenzierung nach Behinderungsarten vorgesehen ist, enthalten diese Beträge sowohl die Leistungen für Menschen mit geistiger und/oder körperlicher Behinderung als auch mit seelischer Behinderung.

Aufwendungen für Leistungen der Eingliederungshilfe im Landkreis Rastatt im Haushaltsjahr 2007

Differenziert nach den einzelnen Leistungsformen ergaben sich im Jahr 2007 folgende Aufwendungen der Eingliederungshilfe für die 1.329 geistig und/oder körperlich sowie seelisch behinderten Leistungsempfänger des Landkreises Rastatt:

Leistungsbereiche		Beträge in EUR (ohne Hilfe zum Lebensunterhalt und Grundsicherung)
Kindergarten/Schule	Frühförderung	168.512,-
	Integrative Leistungen in allg. Kindergärten	144.810,-
	Schulkindergarten	507.596,-
	Integrative Leistungen in allg. Schulen	139.309,-
	Sonderschulen	254.767,-
	Stationär in Kindergärten/ Schulen	2.385.656,-
	Hochschulhilfe	7.167,-
Wohnen	Ambulant betreutes Wohnen davon Ambulantes Wohntraining	753.242,- (54.181,-)
	Begleitetes Wohnen in Familien	135.705
	Stationäres Wohnen davon Kurzzeitunterbringung	12.164.356,- (61.230,-)
Werkstatt für behinderte Menschen	Werkstattkosten inkl. Sozialversicherung, Fahrtkosten und Arbeitsfördergeld	6.627.452,-
Förderung und Betreuung	Leistungen in Förder- und Betreuungsgruppen	1.785.138,-
Hilfsmittel		55.043,-
Sonstige Eingliederungshilfen		165.119,-
Bruttoausgaben		25.293.872,-
Einnahmen		7.424.422,-
Nettoausgaben		17.869.450,-

Die positive Finanzentwicklung im Jahr 2007 sollte zu keiner überhöhten Erwartung für die Zukunft führen, denn durch Fallzahlen- und allgemeine Kostensteigerungen sowie hilfeintensive Fälle kann es wieder zu einer sprunghaften, nicht absehbaren Kostenbelastung kommen.

Aufgrund der demografischen Entwicklung und des medizinischen Fortschritts muss nach den aktuellen Informationen des Kommunalverbands für Jugend und Soziales Baden-Württemberg mit einer weiteren Zunahme der Leistungsempfänger bis zum Jahr 2015 gerechnet werden. Landesweit wird von einer jährlichen Zunahme von ca. 1.400 zusätzlich zu versorgenden Menschen ausgegangen. Erst nach dem Jahr 2015 ist mit einem Rückgang der Fälle zu rechnen, da sich der allgemeine Geburtenrückgang auch in einer rückläufigen Zahl der Geburten von Kindern mit Behinderungen auswirken wird.

4.4 Vergleich mit anderen Stadt- und Landkreisen

Im Auftrag für 42 Stadt- und Landkreise hat der Kommunalverband für Jugend und Soziales (KVJS) auf der Grundlage der Daten 2006 einen interkommunalen Kennzahlenvergleich für die Eingliederungshilfe erstellt.

Die Zahlen beinhalten alle geistig, körperlich oder seelisch behinderten und erwachsene Leistungsberechtigten und geben wichtige Hinweise zur künftigen Weiterentwicklung und Ausgestaltung der Behindertenhilfe. Für den Landkreis Rastatt ergibt sich auf der Grundlage der Daten für das Jahr 2006 folgendes Ergebnis im Kennzahlenvergleich:

Zahl der Leistungsempfänger

Der Landkreis Rastatt lag im Jahr 2006 mit 5,24 Leistungsempfängern je 1.000 Einwohnern über dem Landesdurchschnitt mit 4,83 Leistungsempfängern. Die Zahl der Leistungsempfänger ist für den Sozialhilfeträger jedoch nicht beeinflussbar, da Grundlage der Leistungsgewährung im Einzelfall eine vorliegende Behinderung ist.

Aufwendungen der Eingliederungshilfe

Im **Landesdurchschnitt** betragen im Jahr 2006 die Nettoaufwendungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen

- 99 EUR je Einwohner gegenüber 93 EUR im Jahr 2005 bzw.
- 20.428 EUR je Leistungsfall gegenüber 19.413 EUR im Jahr 2005.

Für den **Landkreis Rastatt** errechnete sich im Jahr 2006 ein Aufwand von

- 91 EUR je Einwohner gegenüber 89 EUR im Jahr 2005 bzw.
- durchschnittlich 17.449 EUR je Leistungsfall gegenüber 16.749 EUR im Jahr 2005.

Damit liegt der Landkreis Rastatt im interkommunalen Vergleich unter den 42 teilnehmenden Stadt- und Landkreisen deutlich unter dem Landesdurchschnitt der Leistungsaufwendungen pro Fall.

Versorgungsstruktur

a) Stationäres Wohnen

Mit 1,65 Leistungsberechtigten pro 1.000 Einwohner liegt der Landkreis im Jahr 2006 im stationären Wohnen für erwachsene Menschen mit Behinderungen unter dem Landesdurchschnitt von 1,75.

b) Ambulantes Wohnen

Beim Ambulanten Wohnen, dem Ambulanten Betreuten Wohnen und dem Begleiteten Wohnen in Familien ist festzustellen, dass der Landkreis Rastatt mit 0,6 Leistungsempfängern pro 1.000 Einwohnern im Jahr 2006 unter dem Landesdurchschnitt von 0,65 liegt. Durch zusätzliche Maßnahmen wie der Schaffung neuer Plätze im Ambulanten Wohnen sowie der Einführung des ambulanten Wohntrainings wurde inzwischen das Angebot erweitert.

c) Privates Wohnen

Mit einem Anteil von 46 % bei den erwachsenen Leistungsempfängern mit einer geistigen und/oder körperlichen Behinderung liegt die Zahl der privat wohnenden erwachsenen Menschen mit Behinderungen im Landkreis deutlich über dem Landesdurchschnitt von 38 %.

d) Bereich Arbeit

Der Landkreis Rastatt lag im Jahr 2006 mit 3,88 Werkstattbeschäftigten pro 1.000 Einwohner - bezogen auf die Altersgruppe der 18 bis 65-jährigen – über dem Landesdurchschnitt von 3,45.

4.5 Beratung und Begleitung

Verbände, Vereine und Selbsthilfegruppen haben in der Behindertenhilfe traditionell eine große Bedeutung. Für Menschen mit Behinderungen und ihre Angehörigen sind sie oft die erste Kontakt- und Anlaufstelle, die sie mit ihren Anliegen, Fragen und Problemen aufsuchen.

a) Selbsthilfegruppen

Das Spektrum der Selbsthilfegruppen ist breit und entwickelt sich immer weiter. Der vorliegende Teilhabeplan verzichtet auf einen Gesamtüberblick über die Selbsthilfegruppen im Behindertenbereich. Nähere Informationen über die Selbsthilfegruppen im Landkreis Rastatt vermittelt die Kontaktstelle für Selbsthilfe beim Gesundheitsamt des Landratsamtes Rastatt. Hier ist auch eine kostenlose Broschüre mit einer Zusammenstellung der Selbsthilfegruppen erhältlich.

Kontakt: **Kontaktstelle für Selbsthilfe beim Gesundheitsamt
des Landratsamtes Rastatt**
Am Schlossplatz 5 (bis 16. Juni 2008: Kehler Straße 3)
76437 Rastatt
Telefon 0 72 22 / 381 - 23 11
Fax: 0 72 22 / 381 - 23 98
Email: C.Klein@Landkreis-Rastatt.de

b) **Beratungsangebote**

Im Landkreis Rastatt können Menschen mit Behinderungen und ihre Angehörigen bei folgenden Stellen fachliche Beratung und Begleitung finden:

- **Lebenshilfe Kreisvereinigung Rastatt/Murgtal e.V.**
Westring 22, 76437 Rastatt,
Telefon 0 72 22 / 34 55 5 oder 0 72 25 / 68 08 0,
Email: info@murgtal-werkstaetten.de
www.lebenshilfe-rastatt-murgtal.de
- **Lebenshilfe Kreisvereinigung Bühl/Baden-Baden e.V.**
Birkenstraße 14, 77815 Bühl
Telefon 0 72 23 / 80 88 90,
Email: geschaeftsfuehrung@lebenshilfe-buehl.de
www.lebenshilfe-buehl.de
- **Rehabilitationszentrum Südwest
Lunette 42 / Familienzentrum und Frühförderstelle**
Franz-Philipp-Straße 14, 76437 Rastatt
Telefon 0 72 22 / 15 09 44, Email: ff.rastatt@reha-suedwest.de
Lunette42@reha-suedwest.de, www.reha-suedwest.de
- **Sozialverband VdK Deutschland**
Kreisverbandsgeschäftsstelle
Dreherstraße 27, 76437 Rastatt
Termine über Telefon 07 81 / 92 36 68 0
oder Kreisgeschäftsstelle Bühl
Gartenstraße 8, 77815 Bühl
Telefon 0 72 23 / 24 20 2
- **Eingliederungshilfe im Sozialamt**
Am Schlossplatz 5 (bis 16. Juni 2008: Lyzeumstrasse 23)
76437 Rastatt
Telefon 0 72 22 / 21 26, Email: Amt21@Landkreis-Rastatt.de

c) **Gemeinsame Servicestelle für Rehabilitation**

Die Gemeinsame Servicestelle für Rehabilitation beim Deutschen Rentenversicherungsträger Baden-Württemberg berät Personen mit Behinderungen und ihre Angehörigen in Fragen der Rehabilitation. Zudem hat die Servicestelle die Aufgabe, Anträge auf Leistungen der Rehabilitation entgegenzunehmen und innerhalb von zwei Wochen an den jeweils zuständigen Reha-Träger weiterzuleiten. So soll sichergestellt werden, dass eine unklare Kostenträgerschaft nicht zu Lasten der Betroffenen geht und Hilfen sich nicht verzögern.

Kontakt: **Deutscher Rentenversicherungsträger Baden-Württemberg
Gemeinsame Servicestelle für Rehabilitation**
Gartenstraße 105, 76135 Karlsruhe
Telefon 07 21 / 82 51 12 03, Email: elke.fuetterer@drv-bw.de

d) Reha-Beratung der Agentur für Arbeit

Die Agentur für Arbeit ist gesetzlich verpflichtet, Maßnahmen der Arbeits- und Berufsförderung für körperlich, geistig oder seelisch behinderte Menschen zu veranlassen oder selbst durchzuführen (berufliche Rehabilitation). Die Agentur für Arbeit berät über berufliche Ein- oder Wiedereingliederungsmaßnahmen und übernimmt - soweit nicht andere Träger zuständig sind - die Aufwendungen zur dauerhaften beruflichen Eingliederung.

Kontakt: **Agentur für Arbeit**
Karlstraße 18, 76437 Rastatt
Telefon 0 72 22 / 93 06 98
Email: Inge.Bellan-Payrault@arbeitsagentur.de

e) Wohnberatung

Die Wohnberatung vermittelt Menschen mit Behinderungen und ihren Angehörigen wichtige Hinweise und Anregungen zur behindertengerechten und barrierefreien Gestaltung der Wohnung.

Kontakt: **Paritätischer Wohlfahrtsverband
Wohnberatung der mark GmbH**
Kanalweg 40/42
76149 Karlsruhe
Telefon 0721 / 91 23 05 0
E-Mail: mark@mark-ka.de
Internet www.mark-ka.de

f) Betreuungen nach dem Betreuungsgesetz

Für Menschen, die ihre rechtliche Vertretung nicht (mehr) selbständig wahrnehmen können, kann das Vormundschaftsgericht auf Antrag oder von Amts wegen für konkrete Aufgabenbereiche einen gesetzlichen Betreuer nach dem Betreuungsgesetz bestimmen. Nähere Informationen sind erhältlich beim

**Landratsamt Rastatt
Sozialamt, Betreuungsbehörde**
Am Schlossplatz 5 (bis 16. Juni 2008: Herrenstraße 15), 76437 Rastatt
Telefon 07222 / 381 – 21 23 oder –21 72, -21 39
Email: Amt21@Landkreis-Rastatt.de

Nähere Auskünfte erteilen auch die Betreuungsvereine im Landkreis Rastatt:

Assistenzagentur für Betreuung und Begleitung
Lebenshilfe Kreisvereinigung Bühl / Baden-Baden e.V.
Bühlertalstraße 20, 77815 Bühl
Telefon 07223 / 28 16 20 0, Email: T.Bittner@Lebenshilfe-Buehl.de

Diakonieverein Rastatt e.V.
Rappenstraße 12, 76437 Rastatt
Telefon 07222 / 35 02 1, Email: DiakonischesWerk.Rastatt@t-online.de

SKM – Kath. Verein für soziale Dienste im Landkreis Rastatt e.V.
Ritterstraße 20, 76437 Rastatt
Telefon 07222 / 78 65 80, Email: betreuungsverein@skm-rastatt.de
www.SKM-Rastatt.de

Weitere fachspezifische Beratungsstellen sind direkt in den einzelnen Kapiteln des Teilhabeplanes benannt.

g) Behindertenbeauftragter des Landkreises Rastatt

Im Dezember 2007 wurde durch Herrn Landrat ein Behindertenbeauftragter für den Landkreis Rastatt benannt. Dieser Ansprechpartner der Landkreisverwaltung ist für Fragen und Anregungen von Menschen mit Behinderungen und ihren Angehörigen zuständig.

**Kontakt: Landratsamt Rastatt
Sozialamt, Sozialplanung
Behindertenbeauftragter**
Am Schlossplatz 5 (bis 16. Juni 2008: Lyzeumstraße 23),
76437 Rastatt
Telefon: 07222 / 381 – 21 70
Email: R.Schnepf@Landkreis-Rastatt.de

h) Fallmanagement im Sozialamt

Für die Steuerung in der Eingliederungshilfe ist die Einzelfallbetrachtung von zentraler Bedeutung. Nach § 58 SGB XII stellt der Träger der Sozialhilfe so frühzeitig wie möglich einen Gesamtplan zur Durchführung der einzelnen Leistungen auf. Bei der Aufstellung des Gesamtplanes und der Durchführung der Leistungen muss der Träger der Sozialhilfe mit den Menschen mit Behinderungen und den sonst im Einzelfall Beteiligten zusammenarbeiten. Für diese Aufgabenwahrnehmung wurde zum 1. Januar 2005 im Sozialamt des Landkreises Rastatt ein eigener sozialer Dienst für Menschen mit Behinderungen und ihre Angehörigen – das Fallmanagement in der Eingliederungshilfe – eingerichtet. Die Steuerung der Einzelfälle im Fallmanagement erfolgt im Sozialamt durch Sozialpädagoginnen und -pädagogen. Die jeweiligen Fallmanager/innen haben für die Steuerung und Durchführung des Fallmanagements in enger Zusammenarbeit und Abstimmung mit der Leistungsabteilung die Leistungs- und Finanzverantwortung im Einzelfall.

Neben der Hilfeplanung und Fallbearbeitung bietet das Fallmanagement Menschen mit Behinderungen und ihren Angehörigen auch kostenlos Beratung an.

**Kontakt: Landratsamt Rastatt
Sozialamt
Fallmanagement in der Eingliederungshilfe**
Am Schlossplatz 5 (bis 16. Juni 2008: Lyzeumstrasse 23)
76437 Rastatt
Telefon 07222 / 381 – 21 26
Email: amt21@Landkreis-Rastatt.de

4.5.1 **Entwicklungen und Planungen**

Mit dem Fallmanagement im Sozialamt wurde die Kooperation, Vernetzung und interdisziplinäre Abstimmung hinsichtlich der Beratung von Menschen mit Behinderungen und ihrer Angehörigen im Sinne der Einzelfallhilfe und der Entwicklung eines Gesamtplans verankert. Erforderlich ist in der weiteren Entwicklung eine Klärung verschiedener Schnittstellen und die Fortentwicklung der gemeinsamen Hilfeplanung und Fallkonferenzen mit den Maßnahmeträgern.

Um hilfesuchende Menschen mit Behinderungen und ihre Angehörigen schnellere und umfassende Informationen über die vorhandenen Beratungsmöglichkeiten zugänglich zu machen, soll die gemeinsame Öffentlichkeitsarbeit der Beratungsstellen (z.B. mit Broschüren wie dem Wegweiser für Menschen mit Behinderungen, Infoblättern und im Internet) ausgebaut werden.

4.6 **Frühförderung**

Für die betroffenen Eltern stellt die Geburt eines geistig und/oder körperlich behinderten Kindes eine große psychische Belastung dar. Zeitlich verzögert – aber genauso schwer – trifft eine solche Diagnose die Eltern, wenn sie sich erst im Verlauf der Entwicklung eines Kindes abzeichnet. Erschwerend kommt hinzu, dass häufig zum Zeitpunkt einer Diagnosestellung auch noch nicht vorhergesagt werden kann, welche Fähigkeiten das Kind tatsächlich entwickeln wird. Es gibt keine Therapiemaßnahme, die eine geistige Behinderung rückgängig machen könnte. Aber durch früh beginnende und geeignete Fördermaßnahmen können Kinder Fähigkeiten und Fertigkeiten erlernen, die ihnen eine Teilhabe am sozialen Miteinander ermöglichen.

Der Ausbau und die Ausdifferenzierung des Bereichs „Frühförderung“ für behinderte, von Behinderung bedrohte und entwicklungsverzögerte Kinder ist in den vergangenen Jahren erheblich fortgeschritten. Neben den nach Behinderungsarten ausgerichteten Sonderpädagogischen Beratungsstellen sowie den niedergelassenen Ärzten und Therapeuten wurde im Landkreis Rastatt auch eine Frühförderstelle eingerichtet, sodass ein flächendeckendes und differenziertes Angebotsspektrum nach den gesetzlichen Grundlagen der §§ 26 ff SGB IX Frühförderleistungen besteht.

Für die medizinische Diagnostik steht neben den niedergelassenen Ärzten für den Landkreis Rastatt auch das Sozialpädiatrische Zentrum in Karlsruhe zur Verfügung.

Kontakt: **Sozialpädiatrisches Zentrum**
 Klinik für Kinder- und Jugendmedizin
 Städtisches Klinikum Karlsruhe gemeinnützige GmbH
 Moltkestraße 90, 76133 Karlsruhe
 Telefon 0721 / 97 43 40 1, Email: spz@klinikum-karlsruhe.de

Darüber hinaus erhalten Familien aus dem Landkreis Rastatt auch Beratung bei der Ambulanz für Entwicklungsstörungen in der Universitätsklinik Heidelberg, in der Kinderklinik für Kinderneurologie in Maulbronn sowie in der Universitäts-Kinderklinik in Freiburg.

Die Frühförderung ist ein Hilfeangebot für Kinder mit Behinderungen oder von Behinderung bedrohte Kinder vom Zeitpunkt der Geburt an bis zur Aufnahme in einen Kindergarten oder zum Schuleintritt. Die Leistungen der Frühförderung und ergänzenden heilpädagogischen Leistungen nach dem SGB IX haben zum Ziel, eine drohende oder bereits eingetretene Behinderung früh zu erkennen und die Behinderung durch gezielte Förderung und Betreuungsmaßnahmen auszugleichen oder zu mildern. Die medizinischen Leistungen zur Früherkennung und Frühförderung umfassen auch nichtärztliche (z.B. psychologische oder heilpädagogische) Leistungen sowie die Beratung der Erziehungsberechtigten (§ 26 Abs. 2 Nr. 2 SGB IX, § 30 SGB IX). Die Frühförderungsverordnung legt auf Bundesebene einen Rahmen hierfür fest, Einzelheiten sind auf Landesebene geregelt. Die zwei tragenden Säulen der praktischen Frühförderarbeit sind die Sonderpädagogischen Beratungsstellen und die Frühförderstellen.

4.6.1 Sonderpädagogische Beratungsstellen

Der Schwerpunkt der Sonderpädagogischen Beratungsstellen innerhalb der Frühförderung liegt bei den frühen pädagogischen Hilfen und der Vernetzung mit den ambulanten Hilfen (z.B. Familienunterstützender Dienst, sozialrechtliche Beratung u.a.). Diese sollen die Voraussetzungen dafür schaffen, dass einerseits die betroffenen Kinder nach Möglichkeit einen allgemeinen Kindergarten und eine allgemeine Schule besuchen können und andererseits auch die Eltern die notwendige Unterstützung und Entlastung erhalten. In der **Sonderpädagogischen Frühberatungsstelle** erfolgt die Aufnahme von Kindern ab der Geburt bis zum Schuleintritt.

Die **Sonderpädagogischen Beratungsstellen** nehmen Kinder ab dem Vorschulalter auf und sind üblicherweise einer Sonderschule zugeordnet und werden von Sonderschullehrer/innen geleitet. Die Fachkräfte werden i.d.R. vom Land angestellt, das auch die Personalkosten trägt. Dagegen werden die Gebäude- und Sachkosten vom örtlichen Schulträger, i.d.R. vom Stadt- oder Landkreis, getragen. Für den Raum Bühl wird dies von der Lebenshilfe Bühl übernommen. Die Beratung in den Sonderpädagogischen Beratungsstellen ist für die Hilfesuchenden kostenfrei. Im Versorgungsbereich des Landkreises Rastatt gibt es folgende Sonderpädagogische Beratungsstellen für unterschiedliche Behinderungsarten:

- **Sonderpädagogische Frühberatungsstelle
Frühbetreuung - Frühförderung
Pestalozzi-Schule / Schule für Geistigbehinderte**
Herrenstraße 19, 76437 Rastatt
Telefon 07222 / 34 15 1 oder 93 89 71
Email: poststelle@04110498.schule.bwl.de
- **Sonderpädagogische Frühberatungsstelle
Frühbetreuung - Frühförderung
Mooslandschule Ottersweier / Schule für Geistigbehinderte
Lebenshilfe Kreisvereinigung Bühl / Baden-Baden e.V.**
Hauptstraße 24, 77833 Ottersweier
Telefon 07223 / 93 73 47
Email: beratung@lebenshilfe-buehl.de

- **Sonderpädagogische Beratungsstelle für sprachauffällige Kinder
Astrid-Lindgren-Schule / Schule für Sprachbehinderte**
Weierweg 17, 76473 Iffezheim
Telefon 07229 / 69 68 0
Email: verwaltung@aslisi.de

Im Schuljahr 2006/2007 wurden von den Sonderpädagogischen Beratungsstellen in der Mooslandschule in Ottersweier und in der Pestalozzi-Schule in Rastatt insgesamt 235 Kinder betreut. Diese Zahl teilt sich wie folgt auf:

Beratungsstelle	Zahl der betreuten Kinder 2006/2007	Zahl der Kinder mit Kurzberatung 2006/2007	Lehrerwochenstunden für die Frühförderung	
			2006/2007	2007/2008
Sonderpädagogische Frühberatungsstelle der Pestalozzi-Schule	43	17	37	37
Sonderpädagogische Frühberatungsstelle der Moosland-Schule	143	32	67	67
Insgesamt	186	49	104	104

Für besonders förderungsbedürftige bzw. lernbehinderte Kinder bestehen im Landkreis Rastatt eigene Sonderpädagogische Beratungsstellen:

- **Rheintalschule / Förderschule**
Siemensstraße 1, 77815 Bühl
Telefon 07223 / 91 10 93, Email: verwaltung@rheintalschule.de
- **Erich-Kästner-Schule / Förderschule**
Schulzentrum Dachgrub, 76571 Gaggenau
Telefon 07225 / 15 89, Email: eks.gaggenau@t-online.de
- **Augusta-Sibylla-Schule / Förderschule**
Am Westring 20, 76437 Rastatt
Telefon 07222 / 34 10 0, Email: sek@ass.ra.bw.schule.de

Die im Landkreis Rastatt bestehenden Sonderpädagogischen Frühförderstellen sind über das Schulamt in einem regionalen Arbeitskreis „Frühförderung“ zusammengeschlossen, denen auch die im Stadtkreis Baden-Baden vorhandenen Beratungs- und Frühförderstellen angehören.

Darüber hinaus bestehen für unterschiedliche Behinderungsarten auch überregionale Sonderpädagogische Beratungsstellen, an die sich Einwohner aus dem Landkreis Rastatt wenden können:

- **Pädagogisch-audiologische Beratungsstelle
Beratungsstelle für Hörgeschädigte**
Erich-Kästner Schule
Moltkestraße 134, 76187 Karlsruhe
Telefon 0721 / 13 34 77 1, Email: Verwaltung@eks.teach-online.de

- **Sonderpädagogische Beratungsstelle für blinde und mehrfach behinderte, sehgeschädigte Kinder**
Schule am Weinweg
Weinweg 1, 76131 Karlsruhe
Telefon 0721 / 61 61 40, Email: LotharDeck@schule-am-weinweg.de
- **Sonderpädagogische Beratungsstelle für blinde und mehrfach behinderte, sehgeschädigte Kinder**
Schloss-Schule Ilvesheim
Schloss-Straße 23, 68549 Ilvesheim
Telefon 0621 / 49 69 91 5,
Email: beratungsstelle@schloss-schule-ilvesheim.de
- **Sonderpädagogische Beratungsstelle für entwicklungsauffällige und körperbehinderte Kinder**
Schule für Körperbehinderte
Guttmanstraße 8, 76307 Karlsbad-Langensteinbach
Telefon 07202 / 93 26 0, Email: k-schule-karlsbad@t-online.de
- **Sonderpädagogische Beratungsstelle für Körperbehinderte Schule für Körperbehinderte Karlsbad**
Außenstelle Rastatt
Friedrich-Ebert-Straße 24, 76437 Rastatt
Telefon 07222 / 77 43 12

4.6.2 Interdisziplinäre Frühförderstelle

Das Angebot der Frühförderung für den Landkreis Rastatt wird ergänzend zu den Sonderpädagogischen Frühberatungsstellen durch die Frühförderstelle Rastatt abgedeckt. Die Frühförderstelle richtet sich an Familien mit Kindern im Vorschulalter, bei denen Entwicklungsrisiken oder Entwicklungsverzögerungen bestehen oder eine Behinderung droht bzw. bereits festgestellt wurde. Im Rahmen der Frühdiagnostik, Frühtherapie und Frühberatung wirken Fachkräfte aus folgenden Bereichen interdisziplinär zusammen:

- Ergotherapie
- Krankengymnastik
- Psychologie
- Pädagogik/Heilpädagogik
- Logopädie

Neben der ambulanten Betreuung ist je nach Bedarf und ärztlicher Verordnung auch eine mobile Betreuung und Hausfrühförderung möglich. Die Kosten für die Beratung oder die Behandlung werden von den Krankenkassen oder vom Sozialhilfeträger nach ärztlicher Verordnung getragen. Jährlich nehmen bis zu 300 Familien die Dienste und Angebote der Frühförderstelle in Rastatt in Anspruch.

Kontakt: **Lunette 42**
 Frühförderstelle Rastatt / Familienzentrum
 Träger: Rehabilitationszentrum Südwest für Behinderte gGmbH
 Franz-Philipp-Straße 14, 76437 Rastatt
 Telefon 07222 / 15 09 44, Email: ff.rastatt@reha-suedwest.de
 www.reha-suedwest.de/ffstra

Zum Jahr 2008 wurde die Lunette 42 in das Förderprogramm „Mehrgenerationenhaus“ des Bundesministerium für Familie, Senioren und Frauen aufgenommen. Vorgesehen ist der Aufbau einer Begegnungsstätte für jüngere und ältere Menschen, in die auch entwicklungsbehinderte und mehrfach behinderte Kinder eingebunden werden sollen.

Gesamtaufwendungen der Eingliederungshilfe für die Frühförderung im Jahr 2007

Der Landkreis Rastatt hat im Haushaltsjahr 2007 in insgesamt 102 Fällen heilpädagogische Leistungen der Eingliederungshilfe in Höhe von rund 169.000 EUR gewährt.

4.6.3 Entwicklungen und Planungen

Eine zuverlässige Prognose zur künftigen Nachfrage der Frühförderung ist aufgrund der medizinischen Entwicklung nicht möglich.

Wiederholt wurde in Einzelfällen festgestellt, dass eine direkte Verbindung und Information zu den regionalen Kinderkliniken fehlt. In diesem Fall ist eine engere Vernetzung erforderlich und dabei zu prüfen, ob ein partielles örtliches Klinikangebot sinnvoll und möglich ist.

Nachdem die Sonderpädagogischen Beratungsstellen eine trägerübergreifende, frühzeitige und umfassende Beratung wahrnehmen sollen und auch der Landkreistag Baden-Württemberg die Bildung eines Beratungsstellenverbundes nachdrücklich unterstützt, wird die Bildung eines offiziellen Verbundes mit den erforderlichen Partnern zu diskutieren sein.

4.7 Kindergärten

Jedes Kind, ob behindert oder nicht, hat ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt einen Rechtsanspruch auf den Besuch einer Kindertageseinrichtung (§ 24 SGB VIII). Ausdrücklich nennt das Kindertagesbetreuungsgesetz für Baden-Württemberg in § 2 Abs. 2 die gemeinsame Betreuung und Erziehung behinderter und nicht behinderter Kinder als Aufgabe der Kindertageseinrichtungen. Kinder, die aufgrund einer Behinderung zusätzliche Betreuungsleistungen benötigen, sollen, soweit dies möglich ist, zusammen mit Kindern ohne Behinderung in einer gemeinsamen Gruppe gefördert werden (§ 2 Abs. 2 KgaG Baden-Württemberg).

Dazu gehören in Zusammenhang mit der zunehmenden Entwicklung gemischter und flexibler Betriebsformen auch der Ausbau integrativer Angebote für behinderte und förderungsbedürftige Kinder. Im Einzelfall kann behinderten Kindern zur Integration in einen Regelkindergarten Eingliederungshilfe auf der Grundlage des SGB VIII oder XII gewährt werden. Für Kinder, bei denen dies wegen der Schwere der Behinderung nicht möglich ist, gibt es spezielle Schulkindergärten.

Bei Maßnahmen zur vorschulischen Erziehung behinderter, förderungsbedürftiger und entwicklungsverzögerter Kinder in Kindertageseinrichtungen muss unterschieden werden zwischen Schulkindergärten, Einzelintegration in einem allgemeinen Kindergarten, integrative Kindergärten, allgemeine Kindergärten mit integrativen Gruppen und einer Intensivkooperation zwischen Schul- und allgemeinen Kindergärten.

4.7.1 Integration im Regelkindergarten

Die Integration von Kindern mit Behinderungen in allgemeinen Kindergärten wird auch im Landkreis Rastatt in vielen Einrichtungen erfolgreich durchgeführt. Die Eingliederungshilfe als Einzelintegrationsmaßnahme auf der Grundlage der §§ 55 ff. SGB XII (für geistig und körperlich entwicklungsverzögerte und förderungsbedürftige Kinder) oder nach § 35a SGB VIII (für seelisch entwicklungsverzögerte und förderungsbedürftige Kinder) zielt auf die Förderung und Unterstützung des Kindes mit Behinderung in seiner Entwicklung im Alltag. Ein zentraler Aspekt ist die Interaktion mit nicht behinderten Kindern und die Teilhabe am Gruppengeschehen in der Kindertageseinrichtung. Deshalb ist es erforderlich, die konzeptionelle Arbeit der Kindertageseinrichtung, die Gruppenstruktur und auch die Rahmenbedingungen in die Entscheidung, welche Kindertageseinrichtung für die Förderung des einzelnen Kindes am besten geeignet ist, mit einzubeziehen.

Zahl der behinderten Kinder, die einen Regelkindergarten im Landkreis Rastatt besucht haben (Stand 01. Februar 2008)

Geburtsjahr	2005	2006	2007	2008
1999	4	4	0	0
2000	4	6	4	0
2001	3	7	7	0
2002	4	7	7	8
2003	1	6	10	8
2004	0	0	4	6
2005	0	0	1	1
Summe	16	30	33	23

Derzeit werden 23 Kinder mit einer Behinderung in den nachfolgend aufgeführten 22 Regelkindergärten in den Städten und Gemeinden des Landkreises Rastatt betreut. Nach den geltenden Förderrichtlinien werden für die integrative Förderung in Regelkindergärten pauschale Beträge der Eingliederungshilfe für pädagogische Hilfen in Höhe von max. 460 EUR/Monat und/oder eine Förderung für begleitende Hilfen in Höhe von max. 380 EUR/Monat bezahlt.

Stadt / Gemeinde	Kindergarten	Anschrift
Bischweier	Kindergarten der Gemeinde	Hermann-Föry-Str 1, 76476 Bischweier
Bühl	Kath. Kindergarten St. Borromäus	Prälat-Brommer-Str. 22a, 77815 Bühl-Neusatz
Bühl	Kath. Kindergarten St. Elisabeth	Aloys-Schreiber-Str. 1, 77815 Bühl
Bühl	Kath. Kindergarten St. Matthäus	Winzerstr. 14, 77815 Bühl-Eisental
Bühl	Städt. Kindergarten Moos	Heimatweg 3, 77815 Bühl-Moos
Bühlertal	Kath. Kindergarten Eichwald	Eichwaldstr. 2, 77830 Bühlertal
Forbach	Gemeinde-Kindergarten Gausbach	Fürholzstr. 11, 76596 Forbach
Gaggenau	Ev. Kindergarten	Jahnstr. 21a, 76571 Gaggenau
Gaggenau	Ev. Kindertagesstätte	Jahnstr. 21a, 76571 Gaggenau
Gernsbach	Kindergarten Lautenbach	Lautenfelsenstr. 37, 76593 Gernsbach-Lautenbach
Hügelsheim	Kath. Kindergarten St. Laurentius	Rheinstr. 3, 76549 Hügelsheim
Iffezheim	Kath. Kindergarten St. Christophorus	Rennbahnstr. 12, 76473 Iffezheim
Muggensturm	Kath. Kindergarten Oase	Friedenstr. 30a, 76461 Muggensturm
Ottersweier	Montessori Kinderhaus	Hauptstr. 8, 77833 Ottersweier
Rastatt	Ev. Kindertagesstätte Stockhorn	Brucknerstr. 1, 76437 Rastatt
Rastatt	Kath. Kindergarten Hl. Kreuz	Buchenstr. 5, 76437 Rastatt
Rastatt	Kath. Kindergarten St. Antonius	Badstr. 1a, 76437 Rastatt
Rastatt	Kindertagesstätte Rheinau	Rheinauer Ring 68, 76437 Rastatt
Rheinmünster	Kindergarten Greffern	Pappelweg 4, 77836 Rh.-Greffern
Rheinmünster	Kindergarten Söllingen	Eisenbahnstr. 77836 Rh.-Söllingen
Sinzheim	Kindergarten Käferglück	Eichenweg 3, 76547 Sinzheim-Vormberg
Steinmauern	Flößer-Kindergarten	Karl-Späh-Str. 10, 76479 Steinmauern

Intensivkooperation von Schul- und allgemeinen Kindergärten

Gemeinsame Aktivitäten und Erziehung von behinderten und nicht behinderten Kindern sind für das Sozialverhalten aller Kinder und die Selbständigkeit der Kinder mit einer Behinderung förderlich. Neben der Einzelintegration gibt es verschiedene Formen von Partnerschaften wie zum Beispiel beide vorschulische Einrichtungen unter einem Dach (Intensivkooperation), Austausch von Gruppen, Hospitation des pädagogischen Personals, gemeinsame Fortbildungen und Elternabende.

Derzeit pflegt der Schulkindergarten „Froschbächle“ der Lebenshilfe Bühl bereits eine Intensivkooperation mit dem Regelkindergarten St. Christophorus in Ottersweier-Unzhurst. Daneben sind noch weitere Intensivkooperationen vorgesehen, z. B. ab dem Schuljahr 2008/2009 mit dem Städtischen Kinderhaus Bühl-Moos.

4.7.2 Schulkindergärten

Im gegliederten Schulsystem Baden-Württemberg gibt es entsprechend der Sonderschulen die Schulkindergärten für Kinder mit unterschiedlichen Behinderungen. Diese Schulkindergärten sind schulische Einrichtungen und stehen im Verantwortungsbereich der Schulaufsichtsbehörde. Nach der Verwaltungsvorschrift über die öffentlichen Schulkindergärten im Sinne des § 20 Schulgesetz vom 16. August 1991 betreuen die Schulkindergärten behinderte Kinder, die bei Beginn der Schulpflicht voraussichtlich unter § 15 Abs. 1 SchG (Beschulung in einer Sonderschule aufgrund eines besonderen Förderbedarfs) fallen und deshalb vor Beginn der Schulpflicht förderungsbedürftig erscheinen.

Im Landkreis Rastatt gibt es Schulkindergärten für geistig behinderte Kinder, für körper- und mehrfachbehinderte Kinder, für besonders förderungsbedürftige Kinder sowie für Kinder mit Sprachstörungen. Neben Kindern mit einer wesentlichen Behinderung werden in den Schulkindergärten auch Kinder betreut, die als besonders förderbedürftig gelten. Diese Kinder sind nicht im engeren Sinne geistig- bzw. körperlich behindert, sondern benötigen aufgrund ihrer Entwicklungsverzögerung oder ihrem besonders herausforderndem Verhalten eine individuelle Förderung.

Die Aufnahme eines Kindes mit einer Behinderung im Schulkindergarten setzt neben einem ausdrücklichen Wunsch der Erziehungsberechtigten und deren Einverständnis auch einen Förderbedarf, den die Schulaufsichtsbehörde aufgrund eines sonderpädagogischen Gutachtens feststellt, voraus. Immer häufiger bitten Eltern darum, ihre Kinder schon vor dem dritten Lebensalter in den Schulkindergarten aufzunehmen.

Im Landkreis Rastatt bestehen vier Schulkindergärten:

- **Schulkindergarten für Sprachbehinderte**
Träger: Landkreis Rastatt
Zielgruppe: Kinder mit Sprachstörungen im Vorschulalter ab 4 Jahren
Weierweg 17, 76437 Rastatt
Telefon 07229 / 69 68 25, Email: schulkindergarten@iffezheim.bwl.de

- Schulkindergarten für Körperbehinderte**
 Träger: Reha Südwest gemeinnützige GmbH Karlsruhe
 Zielgruppe: körper- und mehrfachbehinderte Kinder
 Westring 22, 76437 Rastatt
 Telefon 07222 / 39 31 0, Email: guenter.fier@reha-suedwest.de
- Schulkindergarten „Froschbächle“**
 Träger: Lebenshilfe Kreisvereinigung Bühl/Baden-Baden e.V.
 Zielgruppe: geistig behinderte, schwerst mehrfach behinderte und besonders förderungsbedürftige Kinder
 Birkenstraße 14, 77815 Bühl
 Telefon 07223 / 80 88 92 0, Email: kindergarten@lebenshilfe-buehl.de
- Schulkindergarten Rastatt**
 Träger: Lebenshilfe Kreisvereinigung Rastatt/Murgtal e.V.
 Zielgruppe: geistig behinderte und besonders förderungsbedürftige Kinder
 Westring 22, 76437 Rastatt
 Telefon 07222 / 34 55 5, Email: schulkiga@t-online.de

Während der Schulkindergarten für Sprachbehinderte in öffentlicher Trägerschaft steht, werden die drei anderen Schulkindergärten durch private Träger betrieben. Der Schulkindergarten „Froschbächle“ in Bühl ist auch für die Stadt Baden-Baden und den nördlichen Ortenaukreis zuständig.

Für die Einrichtungen in privater Trägerschaft wird Eingliederungshilfe gewährt, während bei staatlichen Schulkindergärten die Schulverwaltung zusammen mit dem Landkreis Kostenträger ist.

Kinder mit Behinderung aus dem Landkreis Rastatt in Schulkindergärten (Stand 01. Januar 2008)

Einrichtung	Gesamtzahl der Kinder aus dem Landkreis	Gruppenzahl	Intensivkooperationen	Warteliste /Kinderzahl
Schulkindergarten für Sprachbehinderte Iffezheim	36	12	0	Ja / 17
Schulkindergarten für Körperbehinderte Rastatt	25	5	0 Soll in 2008 eingerichtet werden.	Nein
Schulkindergarten Froschbächle Bühl	34 (insgesamt 69)	5	1 Weitere Intensivkooperationen sind 2008/2009 geplant.	Ja / 2
Schulkindergarten Rastatt	73	7	0	Ja / 7
Gesamt	168	29	1	26

In den Schulkindergärten werden insgesamt 168 Kinder aus dem Landkreis Rastatt betreut, wobei 107 Kinder die Schulkindergärten für geistig und besonders förderungsbedürftige Kinder besuchen. Für die neuen Kinderschul-/Schuljahre liegen bereits Voranmeldungen für insgesamt 26 Kindern vor, wovon 9 Kinder die Kindergärten für geistig und besonders förderungsbedürftige Kinder besuchen werden. Nach Auskunft der Träger kann aufgrund der Abgängerzahlen die bestehende Nachfrage mit den vorhandenen Plätzen erfüllt werden.

Kinder in Schulkindergärten nach Altersgruppen (Stand 1. Januar 2008)

Einrichtung	Geburtsjahrgang						
	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005
Schulkindergarten für Sprachbehinderte Iffezheim	0	0	8	16	12	0	0
Schulkindergarten für Körperbehinderte Rastatt	0	1	3	7	3	3	6
Schulkindergarten Froschbächle Bühl	0	2	6	11	6	9	0
Schulkindergarten Rastatt	0	3	22	26	16	5	3
Gesamt	0	6	39	60	37	17	9

Ab dem Geburtsjahrgang 2003 zeigt sich eine verringerte Nachfrage nach Plätzen in den Schulkindergärten. Da jedoch die Entscheidung für einen Besuch eines Schulkindergartens zum Teil erst nach einem vorherigen Versuch in einem Regelkindergarten fällt, muss die weitere Entwicklung abgewartet werden.

Einschulungen

In den Schulkindergärten ergeben sich in den einzelnen Schuljahren folgende Einschulungszahlen (Stand 1. Januar 2008):

Einrichtung	Schuljahr		
	2008/2009	2009/2010	2010/2011
Schulkindergarten für Sprachbehinderte Iffezheim	17	nicht bekannt	nicht bekannt
Schulkindergarten für Körperbehinderte Rastatt	7	5	5
Schulkindergarten Froschbächle Bühl	7	nicht bekannt	nicht bekannt
Schulkindergarten Rastatt	30	nicht bekannt	nicht bekannt
Gesamt	61	5	5

Im Schuljahr 2008/2009 verteilen sich die Einschulungen wie folgt:

- 37 Kinder in die Sonderschule-G für geistig Behinderte
- 7 Kinder in die Sonderschule-K für Körperbehinderte
- 17 Schule für Sprachbehinderte

Darüber hinaus liegen zur Entwicklung der Kinderzahlen, die in den Schuljahren 2009/2010 und 2010/2011 zur Einschulung anstehen, keine aussagekräftigen Zahlen vor. Diese sind vor allem bei den geistig behinderten Schülern vom individuellen Entwicklungsstand der Kinder abhängig. Bis zum Jahr 2010 ist von einer konstant hohen Nachfrage auszugehen, wobei regelmäßig die individuellen Möglichkeiten zur Integration in eine Regelschule geprüft werden müssen. Darüber hinaus kann aufgrund von Rückstellungen auch der Schuleintritt variieren.

Gesamtaufwendungen der Eingliederungshilfe für die Schulkindergärten im Jahr 2007

Die Aufwendungen des Landkreises Rastatt im Haushaltsjahr 2007 für integrative Hilfen in Regelkindergärten beliefen sich auf rund 155.000 EUR sowie für den Besuch von Schulkindergärten auf rund 508.000 EUR.

4.7.3 Entwicklungen und Planungen

Trotz der demografischen Veränderungen und der rückläufigen Geburtenzahlen kann ab dem Jahr 2010 nicht zwangsläufig von einem Rückgang der Kinder in den Schulkindergärten ausgegangen werden. Aufgrund der zunehmende Zahl von Kindern, die wegen Entwicklungsverzögerungen, Sprachauffälligkeiten, Sprachverständnisverzögerungen sowie besonders herausforderndem Verhalten eine besondere Förderung benötigen, ist von einer konstant hohen Nachfrage auszugehen.

Nachdem die Anzahl der Integrationen in Regelkindergärten seit dem Jahr 2005 nahezu verdoppelt werden konnte, sollen diese Bemühungen weiter fortgesetzt werden. Dabei muss auch künftig im Einzelfall geprüft werden, ob der Regelkindergarten dem individuellen Förder- und Integrationsbedarf des Kindes entsprechen kann.

Probleme bestehen in der Versorgung von Kindern und Schülerinnen und Schülern, die an einer ausgeprägten Epilepsie erkrankt sind. Hier müssen Möglichkeiten gesucht und geprüft werden, wie für diese Kinder eine wohnortnahe Versorgung sichergestellt werden kann.

Für viele Familien ist es schwierig, die langen Ferienzeiten im Schulkindergarten bzw. die kurzen Öffnungszeiten bei der Intensivkooperation zu Hause abzudecken. Da immer mehr Familien aus allein erziehenden (und ggf. voll berufstätigen) Elternteilen bestehen bzw. beide Partner arbeiten müssen, besteht ein immer höherer Bedarf an zusätzlichen ergänzenden Betreuungsangeboten, dem in den nächsten Jahren begegnet werden muss.

4.8 Schule

Alle Kinder, ob mit oder ohne Behinderung, die bis 30. September des laufenden Jahres das sechste Lebensjahr vollenden, sind verpflichtet, die Grundschule zu besuchen. Nach Abschluss der Grundschule muss sich eine aufbauende Schule anschließen (§ 73 Schulgesetz Baden-Württemberg). Grundsätzlich haben alle allgemeinen Schulen den Auftrag, auch Schüler mit Behinderungen zu integrieren und zu fördern (§ 15 Schulgesetz).

Schüler mit Behinderungen werden an einer allgemeinen Schule unterrichtet, wenn sie auf Grund der gegebenen Verhältnisse dem Bildungsgang in dieser Schule folgen können. Die allgemeinen Schule sollen dabei mit differenzierten Lernangeboten auf den individuellen Förderbedarf des Schülers eingehen. Unterstützt werden sie dabei durch Sonderschulen und sonderpädagogische Dienste.

Kinder, die wegen ihrer Behinderung eine allgemeine Schule nicht besuchen können, erhalten an Sonderschulen eine sonderpädagogische Förderung, die auf ihren individuellen Bedarf ausgerichtet ist. Die Feststellung, ob ein Kind eine Sonderschule besuchen soll, trifft die Schulaufsichtsbehörde (§ 82 Schulgesetz) in Abstimmung mit den Erziehungsberechtigten.

Sonderschulen für geistig und/oder körperlich behinderte Menschen unterstützen die Erziehung, Bildung und Ausbildung von behinderten Schülerinnen und Schülern mit einem sonderpädagogischen Förderbedarf. Bei den Sonderschulen wird grundsätzlich in zwei Schultypen unterschieden:

- **Schule für Geistigbehinderte (G-Schule)**

Die Schule für Geistigbehinderte bietet Unterstützung für Schülerinnen und Schüler mit erheblichen Lernbehinderungen und Mehrfachbehinderungen. Es handelt sich um eine Ganztagschule mit Berufsschule (Übergangs-/ Werkstufe). Es wird nach dem Bildungsplan der Schule für Geistigbehinderte unterrichtet.

- **Schule für Körperbehinderte (K-Schule)**

Die Schule für Körperbehinderte ist eine Ganztagschule für Schülerinnen und Schüler, die wegen ihrer körperlichen Behinderung und deren Auswirkungen auf das Lernen spezielle Hilfen benötigen.

Die Schulpflicht besteht bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Die Schulzeit beträgt in der Regel 12 Jahre und ist bei entsprechendem Förderbedarf verlängerbar.

Besondere Formen der Sonderschule sind die Schulen am Heim, bei denen die Schule einer Wohnstätte für Menschen mit Behinderung angegliedert ist, und die Heimsonderschulen, bei denen der Schule ein Internat zugeordnet ist. Heimsonderschulen bieten schulische Fördermöglichkeiten für behinderte Schülerinnen und Schüler, für die vor Ort kein Angebot vorgehalten werden kann, was insbesondere bei Sinnesbehinderungen (wie z.B. Blindheit/Sehbehinderung oder Hörbehinderung) oder komplexen Mehrfachbehinderungen der Fall ist.

Für Kinder mit besonderem Förderbedarf, die nicht als wesentlich behindert nach dem SGB XII einzustufen sind (z.B. bei Lernbehinderung oder Entwicklungsverzögerung) gibt es Förderschulen.

4.8.1 Integration in Regelschulen

Erfahrungen haben gezeigt, dass eine erfolgreiche Einzelintegration behinderter Kinder an Grund- und weiterführenden Schulen möglich ist. Allerdings muss vor jeder Entscheidung genau geprüft werden, ob die im Einzelfall notwendigen Rahmenbedingungen an den Schulen vorhanden sind bzw. geschaffen werden können.

Grundsätzlich wird die Einzelintegration behinderter Kinder in Regelschulen unter fachlichen Gesichtspunkten kontrovers diskutiert. Insbesondere für geistig behinderte Schülerinnen und Schüler wird von den Sonderschulen das Modell der Kooperationsklassen in Form von Außenklassen an einer allgemeinen Schule als erfolgsversprechender bewertet. In Außenklassen wird dem integrativen Aspekt durch eine enge Kooperation mit einer Regelklasse entsprochen. Beide Sonderschulen-G im Landkreis Rastatt führen deshalb diese Form der Kooperation durch.

Die durch die Eingliederungshilfe geförderten integrativen Einzelmaßnahmen in allgemeinen Schulen haben sich im Landkreis Rastatt wie folgt entwickelt:

Maßnahmen der Einzelintegration in Regelschulen im Landkreis Rastatt (Stand 01. Januar 2008)

Geburtsjahr	Schuljahr		
	2005 / 2006	2006 / 2007	2007 / 2008
1989	2	2	0
1990	0	0	0
1991	0	0	1
1992	0	1	1
1993	0	1	0
1994	0	0	0
1995	2	2	1
1996	0	0	0
1997	1	2	2
1998	1	1	1
1999	0	0	0
2000	0	0	0
2001	0	0	1
Summe	6	9	7

Zum 1. März 2008 erhalten insgesamt 11 Schülerinnen und Schülern aus dem Landkreis Rastatt Leistungen der Eingliederungshilfe zur Integration in eine allgemeine Schule. In der Regel erhalten diese Kinder und Jugendliche für die Dauer des täglichen Unterrichts eine Schulbegleitung, um ihnen den Schulbesuch zu ermöglichen.

Die Gesamtaufwendungen der Eingliederungshilfen für integrative Leistungen in allgemeinen Schulen im Jahr 2007

Die Gesamtaufwendungen der Eingliederungshilfe des Landkreises Rastatt für integrative Maßnahmen in Regelschulen betragen in Haushaltsjahr 2007 insgesamt rund 140.000 EUR.

4.8.2 Sonderschulen

Nach Artikel 11 Abs. 1 der Landesverfassung Baden-Württemberg hat jeder junge Mensch – und damit auch jeder junge Mensch mit einer Behinderung – das Recht auf eine seiner Begabung entsprechenden Erziehung und Ausbildung. Die Feststellung zum Besuch einer geeigneten Sonderschule trifft die Schulaufsichtsbehörde in Abstimmung mit den Erziehungsberechtigten.

Im Landkreis Rastatt gibt es vier Sonderschulen für geistig, körper- und sprachbehinderte Menschen. Drei Schulen sind in öffentlicher und eine Schule ist in privater Trägerschaft.

- **Mooslandschule**

Sonderschule für Geistigbehinderte

Träger: Lebenshilfe Kreisvereinigung Bühl/Baden-Baden e.V. (private Schule)

Zielgruppe: Schüler mit einer geistigen oder mehrfachen Behinderung

Mooslandstraße 9, 77833 Ottersweier

Telefon 07223 / 93 73 0, Email: schule@lebenshilfe-buehl.de

Die Mooslandschule nimmt auch Schülerinnen und Schüler aus dem Stadtkreis Baden-Baden und dem nördlichen Ortenaukreis auf. Die nachfolgenden Statistikzahlen beziehen sich allein auf Schülerinnen und Schüler aus dem Landkreis Rastatt.

- **Pestalozzi-Schule**

Sonderschule für Geistigbehinderte

Träger: Landkreis Rastatt (öffentliche Schule)

Zielgruppe: Schüler mit einer geistigen oder mehrfachen Behinderung

Herrenstraße 19, 76437 Rastatt

Telefon 07222 / 77 41 20, Email: poststelle@04110498.schule.bwl.de

- **Schule für Körperbehinderte Karlsbad / Außenstelle Rastatt**

Träger: Kommunale Einrichtung der Landkreise (öffentliche Schule)

Zielgruppe: Körperlich behinderte Menschen

Ebertstraße 24, 76437 Rastatt

Telefon 07222 / 77 43 12, Email: baller@sfk-karlsbad.de

- **Astrid-Lindgren-Schule**

Schule für Sprachbehinderte

Träger: Landkreis Rastatt (öffentliche Schule)

Zielgruppe: Sprachbehinderte Kinder und Jugendliche

Weierweg 17, 76473 Iffezheim

Telefon 07229 / 69 68 0, Email: verwaltung@aslisi.de

Die Astrid-Lindgren-Schule ist eine Grundschule (Primärschule), die lediglich die Klassen 1 bis 4 umfasst. Die Schule wird auch von Schülerinnen und Schülern von außerhalb des Landkreises Rastatt besucht.

Neben diesen vier Sonderschulen besuchen Schülerinnen und Schüler aus dem Landkreis Rastatt auch die im Ortenaukreis ansässige:

- **Integrative Montessori-Schule Sasbach**

Träger: Verein Integrative Montessori-Schule Sasbach e.V.
(private Schule)

Zielgruppe: Geistigbehinderte Kinder und Jugendliche

Hauptstraße 9, 77880 Sasbach

Telefon 07841 / 66 81 11, Email: Montessori-sasbach@t-online.de

Im Schuljahr 2007/2008 verteilt sich die Zahl der aus dem Landkreis Rastatt stammenden Schülerinnen und Schüler auf diese Sonderschulen wie folgt (Stand 1. Januar 2008):

Geburts-jahr	G-Schule Pestalozzi-Schule Rastatt	G-Schule Moosland-schule Ottersweier	Schule für Sprachbe-hinderte Iffezheim	K-Schule Schule für Kö-perbehinderte Karlsbad / Außenstelle Rastatt	G-Schule Integrative Montessori-Schule Sasbach
1989	10	4	0	4	0
1990	14	7	0	1	1
1991	13	4	0	1	1
1992	7	4	0	4	0
1993	11	7	0	0	0
1994	5	6	0	3	1
1995	7	6	0	1	0
1996	13	7	2	3	0
1997	8	3	25	6	1
1998	13	1	23	6	0
1999	5	5	25	5	0
2000	10	0	44	2	1
2001	1	1	30	0	0
Gesamt	117	55	149	36	5

Am 1. Januar 2008 besuchten insgesamt 362 Schülerinnen und Schüler aus dem Landkreis Rastatt eine Sonderschule, wobei bei insgesamt 177 Kinder und Jugendlichen eine geistige Behinderung vorlag.

**Differenzierung nach Klassenstufen der Schüler/innen
aus dem Landkreis Rastatt (Stand 01. Januar 2008)**

Sonderschule	Schul- typ	Unter- stufe / Grund- stufe	Mittel- stufe / Haupt- stufe	Ober- stufe / Haupt- stufe	Übergangs- / Werkstufe	Gesamt
Pestalozzi-Schule Rastatt	GB	30	26	25	36	117
Mooslandschule Ottersweier	GB	6	22	11	16	55
Schule für Sprach- behinderte Iffezheim	SprachB	Klasse 1: 53 Klasse 2: 40 Klasse 3: 26 Klasse 4: 30				149
Schule für Körper- behinderte Karlsbad / Rastatt	KB	14	10	7	5	36
Montessori-Schule Sasbach	GB	2	1	0	2	5

**Zugänge, Übergänge und Abgänge aus den Sonderschulen im Schuljahr
2007/2008**

Sonderschule	Schultyp	Schulanfänger	Übergänge aus anderen Schulen	Abgänge (Beendigung der Schule)
Pestalozzi-Schule Rastatt	GB	11	2	4
Mooslandschule Ottersweier	GB	3	6	5
Schule für Körperbehinderte Karlsbad / Rastatt	KB	3	0	7
Montessori-Schule Sasbach	GB	0	1	0
Schulen zusammen		17	9	16
Nur Schulen für Geistig- und Körperbehinderte		14	9	9

Bereits angemeldete Schulanfänger/innen aus dem Landkreis Rastatt in den Sonderschulen:

Sonderschule	Schultyp	2008/2009	2009/2010
Pestalozzi-Schule Rastatt	GB	5	6
Mooslandschule Ottersweier	GB	3	0
Schule für Sprach-behinderte Iffezheim	SprachB	45	45
Schule für Körper-behinderte Karlsbad / Rastatt	KB	5	5
Montessori-Schule Sasbach	GB	0	0
Schulen zusammen		58	56
Nur Schulen für Geistig- und Körper-behinderte		8	6

Über das kommende Schuljahr 2009/2010 hinaus liegen den Sonderschulen selbst noch keine konkreten Zahlen der Schulanfänger/innen vor.

Nach den Entlasszahlen der Schulkindergärten ist für das Schuljahr 2008/2009 von insgesamt 61 Kindern auszugehen, wobei allein 37 Schulanfänger/innen die Sonderschulen-G und 7 die Sonderschule-K besuchen werden.

Intensivkooperationen der Sonderschulen

Nach dem Schulgesetz von 1997 kann ein gemeinsamer Unterricht in sogenannten Außenklassen durch Intensivkooperationen von Sonderschulen und allgemeinen Schulen realisiert werden. Dazu arbeiten die Außenklassen jeweils mit einer Partnerklasse an einer allgemeinen Schule zusammen, wobei die Außenklasse ihre Lehrer und pädagogischen Kräfte mitbringt. Über die konkrete Ausgestaltung der Zusammenarbeit entscheiden die vor Ort Beteiligten.

Von den 177 Schüler/innen in den Schulen für Körper- und Geistigbehinderte im Landkreis Rastatt werden im Schuljahr 2007/2008 insgesamt 36 in Außenklassen unterrichtet.

Schüler/innen der Sonderschulen des Landkreises Rastatt in Außenklassen (Stand 01. Januar 2008)

Sonderschule	Schultyp	Schüler gesamt	Schüler in Außenklassen	Schüler in Außenklassen %
Pestalozzi-Schule Rastatt	GB	117	18	15 %
Mooslandschule Ottersweier	GB	55	18	33 %
Schule für Sprachbehinderte Iffezheim	SprachB	0	0	0
Schule für Körperbehinderte Karlsbad /Rastatt	KB	36	0	0
Montessorischule Sasbach	GB	5	0	0
Schüler in Außenklassen gesamt		213	36	17 %

Die einzelnen Sonderschulen haben bei folgenden Regelschulen im Landkreis Rastatt Außenklassen eingerichtet:

Pestalozzi-Schule (Sonderschule-G) in Rastatt

Es bestehen Außenklassen bei der

- Grund- und Hauptschule Bietigheim und der
- Nikolaus Kopernikus-Schule Hügelsheim

Mooslandschule (Sonderschule-G) in Ottersweier

Es bestehen Außenklassen bei der

- Schlossberg-Grundschule in Bühl-Neusatz,
- Dr. Josef-Schofer-Schule in Bühlertal und bei der
- Grund- und Hauptschule „Nikolaus Kopernikus“ Hügelsheim.

Darüber hinaus bestehen noch 3 weitere Außenklassen im Stadtkreis Baden-Baden und im Ortenaukreis.

Heimsonderschulen

Aufgrund spezieller Behinderungsformen und des damit einhergehenden Betreuungsaufwands können nicht alle geistig und/oder körperlich sowie sinnesbehinderten Kinder in den Sonderschulen im Landkreis Rastatt beschult werden. In diesen Fällen ist eine kostenintensive Beschulung in Heimsonderschulen erforderlich. Durch ihr besonderes Versorgungsangebot haben Heimsonderschulen regelmäßig einen überregionalen Einzugs- und Versorgungsbereich. Da im Landkreis Rastatt keine Heimsonderschulen vorhanden sind, müssen auswärtige Einrichtungen besucht werden. Zum Jahresende 2007 lebten 61 Schülerinnen und Schüler vor hier in einer solchen Heimsonderschule außerhalb des Landkreises Rastatt.

Schulabgänger/innen an Sonderschulen im Landkreis Rastatt

Die Zahl der Schulabgänger/innen der Sonderschulen wirkt sich im großem Maß auf den Bedarf an Arbeitsmöglichkeiten für wesentlich behinderte Menschen aus.

Aufgrund des im Einzelfall bestehenden Förderbedarfs und der eventuell notwendigen Verlängerung der Schulzeit kann die Zahl der Schulabgänger/innen nicht exakt beziffert werden. Nach den bei den Schulen vorliegenden Zahlen ist in den nächsten Jahren von nachfolgenden Schulabgängerzahlen auszugehen:

Schulabgänger/innen aus dem Landkreis Rastatt an Sonderschulen (Stand 01. Januar 2008)

Sonderschule	Schultyp	2008	2009	2010	2011	2012	2013
Pestalozzi Schule Rastatt	GB	6	10	15	5	11	5
Mooslandschule Ottersweier	GB	2	9	6	4	4	6
Schule für Sprachbehinderte Iffezheim	SprachB	Übergang von der Grundschule in weiterführende Schulen					
Schule für Körperbehinderte Karlsbad / Rastatt	KB	3	1	3	3	4	1
Montessori-Schule Sasbach	GB	0	0	0	Noch keine Angaben möglich		
Schulen gesamt		11	20	24	12	19	12
Schulen-G		8	19	21	9	15	11
Schulen-K		3	1	3	3	4	6

In den Jahren 2009 und 2010 steigt die Zahl der Schulabgänger/innen in den Sonderschulen G im Landkreis Rastatt sprunghaft an, wobei sich die Zahl von 8 Schülern im Jahr 2008 auf 21 im Jahr 2010 erhöhen wird.

Mit dieser Steigerung verbunden ist ein wesentlich größerer Bedarf an Arbeitsmöglichkeiten für die jungen Menschen mit Behinderungen. Nach den prognostizierten Zahlen wird der Arbeitsplatzbedarf für Schulabgänger/innen nach dem Jahr 2013 dann wieder zurückgehen.

Auf dem Hintergrund des steigenden Bedarfs an Arbeitsmöglichkeiten für Menschen mit Behinderungen ist es wichtig, die individuellen Fähigkeiten gezielt zu fördern und weiter zu entwickeln, um allen Schülerinnen und Schülern geeignete Beschäftigungsmöglichkeiten bis hin zum allgemeinen Arbeitsmarkt anbieten zu können. Nach einer aktuellen Bewertung der Sonderschulen ist - nach jetzigen Entwicklungsstand - von folgenden Arbeits- und Beschäftigungsprognosen der Schulabgänger/innen auszugehen:

Arbeitsprognose der Schulabgänger an Sonderschulen (Stand 1. Januar 2008)

Sonderschule	Schultyp	Allgemeiner Arbeitsmarkt eventuell möglich			Aufnahme in die Werkstatt für behinderte Menschen (BBB/AB)			Aufnahme in eine Förder- und Betreuungsgruppe (FuB)		
		2008	2009	2010	2008	2009	2010	2008	2009	2010
Pestalozzischule Rastatt	GB	0	4	5	5	6	10	1	0	0
Mooslandschule Ottersweier	GB	0	3	1	2	6	5	0	0	0
Schule für Sprachbehinderte Iffezheim	SprachB	Übergang von der Grundschule in weiterführende Schulen								
Schule für Kör- perbehinderte Karlsbad / Rastatt	KB	1	0	0	1	1	1	1	0	2
Montessori- Schule Sasbach	GB	0	0	0	0	0	1	0	0	0
Gesamtzahl		1	7	6	8	13	17	2	0	2

Aufgrund der individuellen Ausrichtung der Förderung werden von den Sonderschulen-G ab dem Jahr 2009 Schulabgänger/innen benannt, die eventuell für eine Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt in Frage kommen. Sofern geeignete Arbeitsmöglichkeiten zur Verfügung stehen, könnten in den Jahren 2009 und 2010 insgesamt 14 Schulabgänger/innen der Schulen für geistig Behinderte aus dem Landkreis Rastatt in den allgemeinen Arbeitsmarkt wechseln.

Die übrigen Schulabgänger/innen werden durch ihre Behinderung und der damit verbundenen eingeschränkten Leistungsfähigkeit in die Werkstätten für behinderte Menschen wechseln. Nach den Prognosen der Schulen wird in den Jahren 2009 und 2010 die Nachfrage der geistig behinderten Schulabgänger/innen nach Werkstattplätzen von 7 Plätzen im Jahr 2008 auf 15 Plätze im Jahr 2010 ansteigen. Dabei besteht der größere Bedarf im nördlichen Planungsraum des Landkreises.

Nach vorsichtiger Schätzung geht die Pestalozzi-Schule in Rastatt für das Jahr 2011 von 4 zusätzlichen Werkstattnachfragen, für das Jahr 2012 von 7 und 2013 von 2 aus. Damit wird deutlich, dass sich nach dem Jahr 2013 die Nachfrage nach Werkstattplätzen durch geistig behinderte Schulabgänger/innen wieder deutlich verringern wird.

Wohntraining als schulische Maßnahme

Zur Unterstützung der Selbständigkeit von geistig und/oder körperlich behinderten Menschen wurde bei der Pestalozzi-Schule und der Mooslandschule ein Wohntraining für Schülerinnen und Schüler der Übergangs-/Werkstufe eingeführt. Zielgruppe des Wohntrainings sind geistig und/oder körperlich behinderte Schülerinnen und Schüler, für die eine günstige Prognose für das ambulante betreute Wohnen (ABW) bzw. gar im selbständigen Wohnen gestellt wurde. Der große Sprung vom Elternhaus zum selbständigen Wohnen wird damit erleichtert.

Jährlich werden in einer angemieteten Wohnung in Gaggenau-Bad Rotenfels und im Förderzentrum in Bühl von den Sonderschulen-G Übungswochen für das selbständige Wohnen und Freizeitgestalten durchgeführt, wobei das Wohntraining ein neuer Schwerpunkt der Werkstufenkonzeption der Schulen ist.

Nachdem das Wohntraining in der Pestalozzi-Schule mit Unterstützung der Lebenshilfe Rastatt/Murgtal und dem Förderverein der Schule im Jahr 2007 erstmals mit drei Schülern durchgeführt wurde, soll das regelmäßige Angebot in den folgenden drei Werkstufenjahren schrittweise aufgebaut und erweitert werden. Das Wohntraining der Mooslandschule in Ottersweier erfolgt in Zusammenarbeit mit dem Förderzentrum der Lebenshilfe Bühl. Als schulische Maßnahme wird das Wohntraining über den Haushaltsetat der Schulen finanziert.

Gesamtaufwendungen der Eingliederungshilfe für die Sonderschulen im Jahr 2007

Während für die öffentlichen Sonderschulen die Schulverwaltung Kostenträger ist und dem Sozialamt keine Aufwendungen entstehen, betragen die Aufwendungen des Sozialamtes für Schülerinnen und Schüler in privaten Sonderschulen im Haushaltsjahr 2007 rund 255.000 EUR. Für die Unterbringung in Heimsonderschulen und an stationäre Einrichtungen angebundene Schulkindergärten entstanden dem Landkreis Rastatt Gesamtaufwendungen im Jahr 2007 in Höhe von rund 2.385.000 EUR.

4.8.3 Berufsvorbereitung

Die gleichberechtigte und selbstbestimmte gesellschaftliche Teilhabe für Menschen mit Behinderungen ist das zentrale Ziel der Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch IX. Wesentlich behinderte Menschen sind aufgrund ihrer Einschränkungen im Wettbewerb mit nicht behinderten Menschen in mehrfacher Hinsicht benachteiligt. Sie finden ohne gezielte Vorbereitung und fachdienstlicher Unterstützung kaum Zugang zum allgemeinen Arbeitsmarkt und sind auch als Beschäftigte wegen ihrer Einschränkungen den stetigen Veränderungen der Arbeitswelt meist weniger gewachsen und trotz besonderer Schutzrechte (u.a. Kündigungsschutz) den Beschäftigungsrisiken des allgemeinen Arbeitsmarktes in besonderer Weise ausgesetzt.

In den zurückliegenden Jahren hatten die Abgänger/innen der Sonderschulen-G ohne Berufsausbildung nur sehr geringe Chancen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt, sodass die Mehrzahl nach dem Schulabschluss direkt in die Werkstätten für behinderte Menschen gewechselt ist. Deshalb muss künftig die Verbesserung der schulischen und beruflichen Bildung für Menschen mit Behinderungen sowie ihre Vorbereitung und Vermittlung in den allgemeinen Arbeitsmarkt im Vordergrund stehen.

Zur Aufgabe der Übergangs-/Werkstufe der Sonderschulen für Menschen mit Behinderungen gehört insbesondere die (berufs-) schulische Bildung und die berufspraktische Vorbereitung auf die Teilhabe am Arbeitsleben. Dabei spielt die Erziehung zur weitgehenden Selbständigkeit und zu eigenverantwortlichem Handeln unter integrativen Gesichtspunkten eine zentrale Rolle. Hilfreich sind dabei Orientierungs-, Erprobungs- und Belastungspraktika, die unter den Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarkts durchgeführt werden. Voraussetzungen einer solche Förderung sind eine hohe Eigenmotivation und Mobilität der Menschen mit Behinderungen sowie die Mitwirkungsbereitschaft der Eltern. Erfahrungen mit einzelnen Schülerinnen und Schülern zeigen, dass bei frühzeitiger und gezielter Förderung auch Menschen mit einer geistigen Behinderung erstaunliche berufliche und soziale Fähigkeiten entwickeln können.

Neue Konzepte für die Verbesserung der beruflichen Integration der Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen sind u.a.

- verbesserte Berufswegeplanung von Schülerinnen und Schülern in Sonderschulen,
- engere Vernetzung des Berufsbildungsbereichs der Werkstatt für behinderte Menschen mit der Werkstufe in den Sonderschulen
- Aufbau einer Berufsvorbereitenden Einrichtung (BVE) im Anschluss an den Schulbesuch,
- Aufbau eines ambulanten Berufsbildungsbereichs mit dem Schwerpunkt der Orientierung und Qualifizierung über Außenarbeitsplätze und Praktika im allgemeinen Arbeitsmarkt.

Netzwerk- und Berufswegekonferenz

Wenn wirksame Konzepte und Strategien die Übergänge aus Schulen und Werkstätten nachhaltig voranbringen sollen, muss eine Organisation der Maßnahmen gewährleistet sein. Aus diesem Grund wurde im Jahr 2007 mit Unterstützung des Integrationsamts beim Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (KVJS) im Landkreis Rastatt zusammen mit dem Landkreis Baden-Baden eine regelmäßige Netzwerkkonferenz auf regionaler Ebene begründet. Die Netzwerkkonferenz bietet den formalen Rahmen, in dem alle lokalen und regionalen Institutionen und Akteure des Arbeitsmarktes für Menschen mit Behinderungen (u.a. Sonderschulen, Integrationsamt und Integrationsfachdienst, Agentur für Arbeit, Berufsbildungs- und Arbeitsbereich der Werkstätten für behinderte Menschen sowie das Sozialamt) zusammenwirken.

Ziel ist es, in gemeinsamer Verantwortung verbindliche Verfahrens- und Kooperationsabsprachen zu treffen und umzusetzen, damit die erforderlichen Leistungen zur beruflichen Bildung und Vorbereitung, nach Möglichkeit durch Praktika auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt, voll wirksam werden. Die Netzwerkkonferenz findet in der Regel auf Einladung des Integrationsamts einmal im Jahr statt.

Daneben wurden zur individuellen Unterstützung der Schülerinnen und Schüler bei den Sonderschulen im Jahr 2007 erstmalig regelmäßige Berufswegekonferenzen eingeführt. Aufgabe der Berufswegekonferenzen, die mindestens einmal jährlich stattfinden, ist die individuelle Berufswegeplanung für die Schülerinnen und Schüler an den Sonderschulen. Da der Berufswegekonferenz eine wichtige Steuerungsfunktion zukommt und in ihr wichtige Entscheidungen zur Teilhabe am Arbeitsleben vorbereitet werden, nehmen an den Konferenzen neben den Lehrkräften der jeweiligen Schule auch der örtliche Integrationsfachdienst sowie das Fallmanagement des Sozialamtes teil. Ziel der Berufswegekonferenz ist die mit den Betroffenen und ihren Eltern abgestimmte verbindliche Planung, Umsetzung und Auswertung aller im Einzelfall erforderlichen Schritte, um den für die Schülerinnen und Schüler richtigen Weg zur beruflichen Bildung und Vorbereitung zu finden. Zusammen mit den Schülerinnen und Schülern sowie den Eltern wird das Ziel der beruflichen Teilhabe verfolgt – gleich ob es in einer Werkstatt für behinderte Menschen, in einem Integrationsprojekt oder am allgemeinen Arbeitsmarkt realisiert wird.

Zur gemeinsamen Beurteilung der Fähigkeiten der Schülerinnen und Schüler sowie deren Entwicklung wurde in der Netzwerkkonferenz 2008 für den Landkreis Rastatt eine nach einheitlichen Kriterien ausgerichtete Kompetenzanalyse erstellt, die alle Beteiligten in der Berufswegeplanung unterstützt.

In einem zweiten Schritt soll nach § 13 Abs. 2 Nr. 3 SGB IX für jeden Schüler ein „Teilhabeplan“ erstellt werden. Ziel des Teilhabeplans ist die Festlegung und Zusammenführung der einzelnen Leistungen des gegliederten Systems der Rehabilitation und Teilhabe. Im Teilhabeplan selbst werden die bisherige Entwicklungen im Einzelfall zusammengefasst und trägerübergreifend die weiteren Maßnahmen beschrieben. Federführend zuständig für die Erstellung und Umsetzung des Teilhabeplans soll der örtliche Integrationsfachdienst in Abstimmung mit den jeweiligen Leistungsträgern sein.

4.8.4 Berufsvorbereitende Einrichtung (BVE)

Neu eingerichtet werden soll im Landkreis Rastatt eine „Berufsvorbereitende Einrichtung“ (BVE). Zielgruppe sind Schülerinnen und Schüler der Schulen für Geistigbehinderte, die nach Ableistung ihrer 12-jährigen Schulpflicht auf den allgemeinen Arbeitsmarkt wechseln möchten, eine hohe Eigenmotivation aufweisen und die sich während der Übergangs/Werkstufe in der Sonderschule-G in Betriebspraktika bewährt haben. Eine zusätzliche Zielgruppe des BVE sind leistungsschwache Schülerinnen und Schüler der Förderschulen. Grundsätzlich ist das BVE eine weiterführende schulische Maßnahme und steht damit in der Zuständigkeit der Schulaufsichtsbehörde.

In der Berufsvorbereitenden Einrichtung soll eine enge Verzahnung von theoretischen und praktischen Bildungsinhalten erfolgen. Gemeinsam mit Partnern (Sonderschule-G, Betrieben, Integrationsfachdienst, Arbeitsagentur, Schulträger) sollen die individuellen Fähigkeiten der Schülerinnen und Schüler so weiterentwickelt und ge-

fördert werden, dass sie über Praktika auf den ersten Arbeitsmarkt vermittelt werden können. Analog der Ausbildung nach dem dualen System erfolgt die theoretische Ausbildung an zwei Tagen in der Woche in einer Schule und die praktische Berufsvorbereitung an drei Tagen in Partnerbetrieben auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt.

Individuell abgestimmte Lerneinheiten unterstützen dabei gezielt und bedarfsgerecht die Qualifikationsanforderungen der praktischen Erprobung im Betrieb. Für den Unterricht müssen eigene Räumlichkeiten in einer Schule zur Verfügung gestellt werden. Die Berufsvorbereitung erfolgt in den Phasen: Orientierung, Erprobung und Eingliederung, wobei für jede Phase rund ein Jahr angesetzt wird.

Der Aufbau einer Berufsvorbereitenden Einrichtung (BVE) im Landkreis Rastatt soll von der Schulaufsichtsbehörde zusammen mit den Sonderschulen-G und dem Sozialamt übernommen werden. Vorgesehen als Maßnahmeträger des BVE ist die Mooslandschule Ottersweier der Lebenshilfe Kreisvereinigung Bühl / Baden-Baden e.V.

Durch die Einrichtung des BVE wird die Zahl der Abgänger/innen aus den Sonderschulen um ca. 5 bis 10 Schüler sinken. Mit ersten Schülerabgängern des BVE ist ab dem Jahr 2011 zu rechnen. Noch offen ist die Entwicklung der Zugänge aus den Förderschulen, weshalb eine Ermittlung der Zahlen der Förderschüler/innen erforderlich ist. Aufbauend an die Berufsvorbereitende Einrichtung (BVE) soll in einem zweiten Schritt die Qualifizierungsmaßnahme „Kooperative berufliche Bildung und Vorbereitung (KoBV)“ eingeführt werden (siehe Kapitel 4.10).

Grundsätzlich gilt, dass für alle wesentlich behinderten Menschen, denen trotz integrativer Maßnahmen ein Übergang auf den ersten Arbeitsmarkt nicht gelingt, der rechtlich verankerte Anspruch auf einen Arbeitsplatz in einer Werkstatt für behinderte Menschen bestehen bleibt. Dies bedeutet, dass in jedem Fall eine Rückkehrmöglichkeit in eine Werkstatt für behinderte Menschen garantiert ist.

4.8.5 Entwicklungen und Planungen

Nach § 15 Schulgesetz ist die Förderung der Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen eine Aufgabe der allgemeinen Schulen. Eine Beschulung an einer Sonderschule soll nur dann erfolgen, wenn eine andere Beschulung nicht möglich ist.

Die in den Sonderschulen-G und der Schule für Sprachbehinderte vorhandenen Plätze entsprechen der aktuellen Nachfrage, sodass zusätzliche Plätze nicht erforderlich sind.

Um lange Fahrtzeiten zu vermeiden und die Integration am Heimatort zu fördern, soll die Beschulung der Kinder mit einer Körperbehinderung möglichst wohnortnah erfolgen.

Im Rahmen der Mobilität ist den Schüler/innen bei Bedarf die Möglichkeit zu geben, am ÖPNV teilzunehmen. Die Ausgabe von Scool-Cards / Schülermonatskarten auch an die Schulen für Geistigbehinderte ist generell geregelt.

Ab dem Schuljahr 2009/2010 steigt die Zahl der Schulabgänger/innen bei den Sonderschulen-G sprunghaft an, wobei sich die Zahl von 8 Schülern im Jahr 2008 auf 21 Schüler im Jahr 2010 erhöhen wird. Damit entsteht ein erheblich

größerer Bedarf an Arbeitsmöglichkeiten für junge geistig behinderte Menschen.

Nach dem Jahr 2013 wird auf der Grundlage der voraussichtlichen Schulabgängerzahlen die Nachfrage nach Arbeitsmöglichkeiten für Geistigbehinderte wieder rückläufig sein. Der zusätzliche Bedarf in den Jahren 2009 – 2013 besteht vor allem im nördlichen Planungsraum des Landkreises Rastatt. Dem zeitlich begrenzten zusätzlichen Bedarf soll vor allem durch verschiedene zusätzliche Maßnahmen und Bemühungen zur Vermittlung der Menschen mit Behinderungen auf den Arbeitsmarkt oder in ein Integrationsprojekt entsprochen werden.

Mittel- bzw. langfristig soll die Zahl der Kinder und Jugendlichen, die außerhalb des Landkreises in Heimsonderschulen leben, verringert werden.

Mit der Berufswegekonferenz und der Einführung der regelmäßigen Kompetenzanalyse für Schülerinnen und Schüler der Sonderschulen im Jahr 2007 wurden die Voraussetzungen für eine individuelle Berufswegeplanung realisiert. Zusätzlich wird ein „Teilhabeplan“ eingeführt, der eine Leistungsträger übergreifende und individuelle Planung der Fördermaßnahmen ermöglicht.

Daneben soll im Landkreis Rastatt für Schülerinnen und Schüler der Schulen für Geistigbehinderte und schwache Förderschüler/innen eine Berufsvorbereitende Einrichtung (BVE) gegründet werden, die den Übergang in den allgemeinen Arbeitsmarkt unterstützt. Maßnahmeträger des BVE ist die Moosland-Schule der Lebenshilfe Bühl. Die Maßnahme beginnt im Schuljahr 2008/2009.

Im Anschluss an die berufsvorbereitenden Maßnahmen soll möglichst eine Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt stehen. Für einen dauerhaften Erfolg der beruflichen Eingliederung sind nach den vorliegenden Erfahrungen eine persönliche Begleitung, behindertengerechte Rahmenbedingungen des Arbeitsplatzes bzw. finanzielle Anreize für Arbeitgeber erforderlich. Entsprechende Konzepte (wie im Kapitel 4.9 beschrieben) sind im Landkreis Rastatt weiterzuentwickeln bzw. neu zu begründen.

4.9 Arbeits- und Tagesstruktur

Auch Menschen mit Behinderungen wollen am Erwerbsleben teilnehmen und sich eine möglichst eigenfinanzierte Grundlage für ihr selbstbestimmtes Leben schaffen. Voraussetzung dafür sind geeignete Rahmenbedingungen, die ihnen die Teilhabe am Arbeitsleben ermöglichen.

Da die Leistungsfähigkeit von Menschen mit Behinderungen eingeschränkt ist, fördern spezielle Angebote zur Entwicklung der Persönlichkeit und zur Assistenz die Teilhabe dieser Menschen. Dabei ist in einzelnen Angeboten der Arbeits- und Tagesstruktur der Übergang von Tätigkeit, Förderung und Betreuung fließend.

Geistig und/oder körperlich behinderte Menschen, die in einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) beschäftigt sind oder in eine Förder- und Betreuungsgruppe (FuB) gehen und noch zu Hause bei den Eltern wohnen, erhalten teilstationäre Ein-

gliederungshilfe. Die Beschäftigung in einer WfbM sowie die Betreuung in einer FuB gelten als Teilhabe am Arbeitsleben (§ 33 SGB IX). Die Kosten hierfür trägt der Sozialhilfeträger im Rahmen der Eingliederungshilfe. Die im Rahmen der Eingliederungshilfe zu leistenden Tagessätze umfassen die Grundpauschale, Maßnahmenpauschale sowie den Investitionskostenbeitrag. Hinzu kommen Fahrtkosten zur WfbM und FuB sowie die Sozialversicherungsbeiträge und das Arbeitsförderungsgeld für die Beschäftigten in einer Werkstatt.

Die nachfolgenden Darlegungen beziehen sich vor allem auf Menschen im Erwerbsalter (18 bis 65 Jahren); weitere tagesstrukturierende Maßnahmen werden – je nach Zuständigkeit – bei den Ausführungen zu den anderen Handlungsbereichen berücksichtigt.

4.9.1 Werkstätten für geistig und/oder körperlich behinderte Menschen

Menschen mit Behinderungen, die nicht oder noch nicht auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt beschäftigt werden können, haben Anspruch auf Aufnahme in eine Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM). Gemäß § 136 SGB IX ist eine Werkstatt für behinderte Menschen eine Einrichtung zur Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben und zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt. Sie hat denjenigen Menschen mit Behinderungen, die wegen Art oder Schwere der Behinderung nicht, noch nicht oder noch nicht wieder auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt beschäftigt werden können,

- eine angemessene berufliche Bildung und eine Beschäftigung zu einem ihrer Leistung angemessenen Arbeitsentgelt aus dem Arbeitsergebnis anzubieten und
- zu ermöglichen, ihre Leistungs- oder Erwerbsfähigkeit zu erhalten, zu entwickeln oder wiederzugewinnen.
- Ferner fördert sie den Übergang geeigneter Personen auf den allgemeinen Arbeitsmarkt durch geeignete Maßnahmen.

Die Werkstatt verfügt über ein breites Angebot an Berufsbildungs- und Arbeitsplätzen sowie qualifiziertes Personal und einen begleitenden Sozialdienst. Die Arbeit kann innerhalb des Werkstattgebäudes oder in Außenarbeitsplätzen geleistet werden.

Grundsätzlich gibt es Werkstätten für geistig und/oder körperlich Menschen sowie Reha-Werkstätten für seelisch und psychisch behinderte Menschen.

Die Werkstatt für behinderte Menschen gliedert sich in folgende Teilbereiche:

- Eingangsverfahren,
- Berufsbildungsbereich (BBB) und
- Arbeitsbereich (AB).

Für Menschen im Grenzbereich zwischen dem allgemeinen Arbeitsmarkt und der Werkstatt für behinderte Menschen, die das drei Monate andauernde Eingangsverfahren sowie den zweijährigen **Berufsbildungsbereich** der Werkstatt für behinderte Menschen besuchen, trägt die Agentur für Arbeit bzw. die Rentenversicherung die

Aufwendungen zur Teilhabe am Arbeitsleben. Der Berufsbildungsbereich im Landkreis Rastatt wird in den Werkstätten der WDL Nordschwarzwald in Sinzheim und der Murgtal-Werkstätten & Wohngemeinschaften in Gaggenau-Ottenau durchgeführt.

Schwerpunkt des Berufsbildungsbereichs ist die Orientierung und Qualifizierung über Praktika und Außenarbeitsplätze. Ziel des Berufsbildungsbereichs ist es, das Leistungspotenzial der Teilnehmerinnen und Teilnehmer festzustellen und weiterzuentwickeln, um sie für eine Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu qualifizieren. Hierzu wurde von den Werkstätten für behinderte Menschen der Berufsbildungsbereich weiter nach Zielgruppen aufgeteilt. Gleichzeitig wurden die Bemühungen zur Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen außerhalb der Werkstätten intensiviert.

Die Lebenshilfe Rastatt-Murgtal plant ihren Berufsbildungsbereich von Gaggenau-Ottenau nach Rastatt zu verlegen, wobei die Standortnähe zum Rastatter Bahnhof die Möglichkeit erhöht, unter Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs als Selbstfahrer/in zur Werkstatt zu kommen.

Die für die Teilnahme am Arbeitsbereich der Werkstatt anfallende Leistungen der Eingliederungshilfe (Leistungstyp I.4.4) werden vom Sozialhilfeträger übernommen. Mitarbeiter der WfbM sind gesetzlich kranken-, pflege- und rentenversichert. Aufgenommen in die Werkstatt werden in der Regel nur volljährige Menschen mit einer wesentlichen Behinderung. Spätestens bei Erreichen des Regelrentenalters scheiden die Mitarbeiter aus der WfbM aus.

Im Landkreis Rastatt bestehen drei Werkstätten für geistig und/oder körperlich behinderte Menschen:

MWW Murgtal-Werkstätten & Wohngemeinschaften gemeinnützige GmbH

Murgtal-Werkstätten

Lebenshilfe Kreisvereinigung Rastatt/Murgtal e.V.

Pionierweg 3-4, 76571 Gaggenau (Ottenau)

Telefon 0 72 25 / 68 08 0, Email: info@murgtal-werkstaetten.de

MWW Murgtal-Werkstätten & Wohngemeinschaften gemeinnützige GmbH

Zweigwerkstatt Rastatt

Lebenshilfe Kreisvereinigung Rastatt/Murgtal e.V.

Alte Bahnhofstraße 5, 76437 Rastatt

Telefon 0 72 22 / 90 48 0, Email: info@murgtal-werkstaetten.de

WDL Nordschwarzwald gemeinnützige GmbH

Werkstatt der Lebenshilfe Bühl

Lebenshilfe Kreisvereinigung Bühl/Baden-Baden e.V.

Müllhofener Straße 20, 76547 Sinzheim 20

Telefon 0 72 21 / 98 90, E-Mail: werkstaetten@wdl-ggmbh.de

WDL Nordschwarzwald gemeinnützige GmbH

CAP-Markt Bühl

Lebenshilfe Kreisvereinigung Bühl/Baden-Baden e.V.

Bühlertalstraße 4-8, 77815 Bühl

Telefon 0 72 23 / 2 81 64 38 E-Mail: g.bihlmaier@wdl-ggmbh.de

Während die Werkstätten der Lebenshilfe Rastatt/Murgtal e.V. für den nördlichen Planungsraum des Landkreises Rastatt zuständig sind, versorgt die Werkstatt der Lebenshilfe Bühl in Sinzheim auch den Stadtkreis Baden-Baden mit. Darüber hinaus betreibt die Lebenshilfe Bühl e.V. eine weitere Werkstatt für geistig und/oder körperlich behinderte Menschen in Achern (Ortenaukreis), woraus sich Wechselbeziehungen zur Werkstatt in Sinzheim ergeben. Bei der WfbM in Sinzheim werden nach der ursprünglichen Sozialplanung des früheren Landeswohlfahrtsverbandes Baden rund 40 % der Plätze für die Stadt Baden-Baden ausgewiesen.

Arbeitsplätze in den Werkstätten für geistig und/oder körperlich behinderte Menschen im Landkreis Rastatt (Stand 01. Januar 2008)

Einrichtung	Belegte Plätze aus dem Landkreis Rastatt			Vereinbarte Plätze
	Berufsbildungsbereich	Arbeitsbereich	Gesamt	
MWW Hauptwerkstatt Ottenau	12	104	116	100
MWW Zweigwerkstatt Rastatt	1	121	122	95
WDL Werkstatt Sinzheim	18	125	143	120 (mit Stadtkreis Baden-Baden 200)
Gesamt	31	350	381	315

Derzeit besteht in der WfbM in Sinzheim eine Überbelegung von 23 Plätzen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aus dem Landkreis Rastatt (d.h. rd. 19 %), in der WfbM der Lebenshilfe Rastatt/Murgtal eine Überbelegung von insgesamt 43 Plätzen (d.h. rd. 22 %).

Beschäftigte in den Werkstätten für geistig und/oder körperlich behinderte Menschen im Landkreis Rastatt nach Alter (Stand 1. Januar 2008)

Werkstatt	MWW Hauptwerkstatt Ottenau		MWW Zweigwerkstatt Rastatt		WDL Werkstatt Sinzheim	
	BBB	AB	BBB	AB	BBB	AB
Alter						
Unter 30 Jahren	10	13	1	28	15	15
30-40 Jahren	1	33	0	39	0	30
40-50 Jahren	1	39	0	41	1	38
50-60 Jahren	0	14	0	12	2	32
60 Jahre und älter	0	5	0	1	0	2
Gesamt	12	104	1	121	18	125

Ältere Mitarbeiter/innen in den Werkstätten für geistig und/oder körperlich behinderte Menschen (Arbeitsbereich) im Landkreis Rastatt (Stand 1. Januar 2008)

Einrichtung	Über 40-Jährige Mitarbeiter	Über 50-Jährige Mitarbeiter
MWW Hauptwerkstatt Ottenau	56 %	18 %
MWW Zweigwerkstatt Rastatt	45 %	11 %
WDL Werkstatt Sinzheim	58 %	27 %

In den Werkstätten Sinzheim und Gaggenau-Ottenau wird bis zum Jahr 2018 ein Fünftel bis ein Viertel der WfbM-Beschäftigten altersbedingt aus dem Erwerbsleben ausscheiden. Dagegen spielt dieser Faktor in der Zweigwerkstatt Rastatt auch mittelfristig eine untergeordnete Rolle. Für die spätere Versorgung der im Ruhestand befindlichen Werkstattbeschäftigten ist die Form des Wohnens mit entscheidend.

Wohnformen der Mitarbeiter/innen in den Werkstätten für geistig und/oder körperlich behinderte Menschen im Landkreis Rastatt (Stand 1. Januar 2008)

Werkstatt	Anzahl privates Wohnen		Anzahl Betreutes Wohnen		Anzahl Stationäres Wohnen	
	BBB	AB	BBB	AB	BBB	AB
MWW Hauptwerkstatt Ottenau	12	60	0	14	0	30
MWW Zweigwerkstatt Rastatt	0	90	0	12	1	19
WDL Werkstatt Sinzheim	17	80	0	13	1	32
Gesamt	29	230	0	39	2	81

68 % der Beschäftigten in einer WfbM für geistig und/oder körperlich behinderte Menschen aus dem Landkreis Rastatt lebten zum Stichtag am 1. Januar 2008 privat, d.h. sie wohnten noch bei den Eltern und somit nicht in einer unterstützten Wohnform. Weitere 10 % lebten in einer ambulant betreuten Wohnform und 22 % stationär in einem Wohnheim.

Von den 150 WfbM-Beschäftigten der Murgtal-Werkstätten wohnten zum Stichtag 1. Januar 2008 insgesamt 53 geistig und/oder körperlich behinderte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Eltern zusammen, bei denen mindestens ein Elternteil bereits über 70 Jahre alt ist. Zum jetzigen Zeitpunkt geht die Lebenshilfe Rastatt/Murgtal e.V. davon aus, dass davon 12 Personen mögliche Anwärter für das ambulant betreute Wohnen sind und 30 Personen für eine voraussichtliche Versorgung in einem Wohnheim anstehen.

Für die WfbM-Beschäftigten der WDL Nordschwarzwald, die im Landkreis Rastatt bei ihren über 70-jährigen Eltern wohnen, wird zukünftig bei 4 Personen ein ambulanter Wohnbedarf und bei 16 ein stationärer gesehen.

Damit wird von den Trägern aufgrund der Wohnsituation der geistig und/oder körperlich behinderten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mittelfristig ein Bedarf von insgesamt 16 Plätzen in ambulanten und 46 Plätzen in stationären Wohnformen prognostiziert. In allen diesen Fällen muss jedoch noch individuell geklärt werden, wie sich der zukünftige Wohnbedarf konkret darstellt, wie hoch der Grad der Selbständigkeit im Einzelfall ist und welche Alternativen eventuell zur Verfügung gestellt werden können.

Zugänge und Abgänge im Arbeitsbereich der Werkstätten für geistig und/oder körperlich behinderte Menschen im Landkreis Rastatt (nach Schätzung) im nördlichen Planungsraum des Landkreises Rastatt

Jahr	Zugänge		Abgänge		Nettozugänge	Pestalozzi-Schule Arbeitsmarkt geplant
	Schulabgänger mit Prognose WfbM (geschätzt)	Seiteneinsteiger	Rentner	Sonstige (Umzug, eigenes Ausscheiden, Krankheit, Tod)		
2008	4	2	3	0	3	0
2009	8	2	0	0	10	4
2010	10	1	2	0	9	5
2011	4	0	1	0	3	0
2012	7	0	0	0	7	4
2013	4	0	2	0	2	3
Gesamt	37	5	8	0	34	16

Die Lebenshilfe Rastatt/Murgtal geht nach eigenen Schätzungen und Angaben der Pestalozzi-Schule bis zum Jahr 2013 unter Berücksichtigung der in Rente gehenden Mitarbeiter/innen von insgesamt 34 Nettozugängen in der WfbM in Rastatt und Gaggenau aus. Von dieser Zahl sind die von der Pestalozzi-Schule (Sonderschule-G) benannten Schülerinnen und Schüler, die eventuell den Sprung auf den allgemeinen Arbeitsmarkt schaffen können, bereits abgezogen.

Für die WDL Nordschwarzwald in Sinzheim und den südlichen Planungsraum des Landkreises Rastatt stellt sich die voraussichtliche Nachfragesituation wie folgt dar:

Zugänge und Abgänge im Arbeitsbereich der Werkstätten für geistig und/oder körperlich behinderte Menschen im Landkreis Rastatt (nach Schätzung) im südlichen Planungsraum des Landkreises Rastatt

Jahr	Zugänge		Abgänge		Nettozugänge	Moosland-Schule Arbeitsmarkt geplant
	Schulabgänger mit Prognose WfbM	Seiteneinsteiger	Rentner	Sonstige (Umzug, eigenes Ausscheiden, Krankheit, Tod)		
2008	2	3	0	5	0	0
2009	9	4	1	3	9	3
2010	6	2	0	4	4	1
2011	4	3	0	0	7	0
2012	4	4	0	5	3	0
2013	6	3	1	3	5	0
Gesamt	31	19	2	20	28	4

Im Zeitraum der Jahre 2008 bis 2013 geht die WDL Nordschwarzwald von einem zusätzlichen Bedarf von mindestens 28 Plätzen für die WfbM in Sinzheim aus.

Für die Jahre 2008 bis 2010 wird von den Trägern der Werkstätten für geistig und/oder körperlich behinderte Menschen für den gesamten Landkreis Rastatt ein Bedarf von zusätzlich 35 Werkstattplätzen, im Zeitraum bis 2013 sogar von insgesamt von 62 Werkstattplätzen vorhergesagt.

Rentner der WfbM

Nachdem für aus Altersgründen aus der Werkstatt ausgeschiedene Beschäftigte, die im ambulanten oder stationären Wohnen untergebracht sind, regelmäßig ein tagesstrukturierendes Angebot erforderlich ist, hat die zahlenmäßige Entwicklung Auswirkungen auf die Angebotsstruktur:

Aus Altersgründe ausscheidende Werkstattmitarbeiter/innen im Landkreis Rastatt

Rentnerentwicklung	MWW Werkstätten Gaggenau u. Rastatt	WDL Werkstatt Sinzheim
2008	3	0
2009	0	1
2010	2	0
2011	1	0
2012	0	0
2013	2	1
2014	2	4
2015	1	1
Gesamt	11	7

Die Zahl der aus Altersgründen ausscheidenden Beschäftigten wird im Jahr 2014 deutlich ansteigen. Dagegen besteht Bedarf an tagesstrukturierenden Angeboten (Tagesbetreuung) bereits bis zum Jahr 2012 bei der Lebenshilfe Rastatt/Murgtal, da insgesamt 6 Werkstattmitarbeiter/innen in diesem Zeitraum die Altersgrenze erreichen.

Gesamtaufwendungen der Eingliederungshilfen für die Werkstätten für geistig und/oder körperlich behinderte Menschen im Jahr 2007*

Die Aufwendungen des Landkreises Rastatt im Haushaltsjahr 2007 für Beschäftigte in den Werkstätten für behinderte Menschen umfassten insgesamt 6.630.000 EUR (inkl. Fahrdienst).

(* Die Haushaltssumme umfasst die Werkstätten für geistig und/oder körperlich behinderte Menschen und die Reha-Werkstätten für Menschen mit seelischen/psychischen Behinderungen. Nachdem die Aufwendungen noch auf einer gemeinsamen Kostenstelle erfasst werden, lassen sich die jeweiligen Summen noch nicht differenziert darstellen.)

4.9.2 Förder- und Betreuungsgruppen

Menschen, die bedingt durch ihre Behinderungen die Voraussetzungen für eine Beschäftigung in einer Werkstatt nicht erfüllen, werden in Förder- und Betreuungsgruppen (FuB) betreut (§ 136 Abs. 3 SGB IX). Dies ist z.B. der Fall, wenn ein „Mindestmaß an wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung“ (Voraussetzung für die Aufnahme in den Arbeitsbereich einer WfbM) nicht erbracht werden kann oder wenn eine Selbst- oder Fremdgefährdung vorliegt. Ziel der FuB ist es, erwachsenen Menschen mit teilweise schweren Behinderungen einen angemessenen Tagesablauf zu ermöglichen. Neben dem Wohnen in der Familie oder im Wohnheim wird den Menschen mit Behinderungen ein zweiter Lebensbereich ermöglicht und ihre Selbständigkeit gefördert. In FuB sollen auch einfachere Arbeitstätigkeiten erledigt werden, weshalb konzeptionell mit einer Werkstatt zusammengearbeitet wird.

Das Angebot der FuB ist als Leistungstyp I.4.5a im Rahmenvertrag zu § 79 SGB XII definiert und umfasst tagesstrukturierende Hilfen für geistig und körperlich behinderte Menschen. Aufgrund der meist starken geistigen Behinderung und der eingeschränkten Mobilität sind Besucher/innen von Förder- und Betreuungsgruppen auch auf einen Fahrdienst angewiesen.

Im Landkreis Rastatt bestehen folgende Förder- und Betreuungsgruppen für geistig und/oder körperlich behinderte Menschen:

- **MWW gemeinnützige GmbH Murgtal-Werkstätten**
FuB in der Hauptwerkstatt Gaggenau-Ottenau
Lebenshilfe Kreisvereinigung Rastatt/Murgtal e.V.
Pionierweg 3-4, 76571 Gaggenau (Ottenau)
Telefon 0 72 25 / 68 08 0, Email: info@murgtal-werkstaetten.de
- **MWW gemeinnützige GmbH Murgtal-Werkstätten**
FuB in der Zweigwerkstatt Rastatt
Lebenshilfe Kreisvereinigung Rastatt/Murgtal e.V.
Alte Bahnhofstraße 5, 76437 Rastatt
Telefon 0 72 22 / 90 48 0, Email: info@murgtal-werkstaetten.de
- **WDL Nordschwarzwald gemeinnützige GmbH**
FuB in Sinzheim und Sinzheim-Kartung
Lebenshilfe Kreisvereinigung Bühl/Baden-Baden e.V.
Müllhofener Straße 20, 76547 Sinzheim
Telefon 07221 / 98 91 49, Email: g.bihlmaier@wdl-ggmbh.de

Weitere Förder- und Betreuungsgruppen der WDL Nordschwarzwald bestehen in Achern und Sasbach.

Die Lebenshilfe Rastatt/Murgtal deckt den Bedarf an FuB-Plätzen im gesamten nördlichen Planungsraum des Landkreises Rastatt ab, während die Lebenshilfe Bühl im südlichen Planungsraum des Landkreises Rastatt FuB-Plätze auch für die Stadt Baden-Baden und den nördlichen Ortenaukreis anbietet.

**Besucher aus dem Landkreis Rastatt in Förder- und Betreuungsgruppen
(Stand 01. Januar 2008)**

Einrichtung	Unter 40 Jahren	40-55 Jahren	55 Jahre und älter	Gesamt
FuB Sinzheim, Kartung, Achern und Sasbach der Lebenshilfe Bühl	5	8	1	14
FuB Gaggenau-Ottenau der Lebenshilfe Rastatt/Murgtal	9	2	8	19
FuB Rastatt der Lebenshilfe Rastatt/Murgtal	4	3	0	7
Gesamt	18	13	9	40

Insgesamt besuchen 40 Personen aus dem Landkreis Rastatt die Förder- und Betreuungsgruppen für geistig und/oder körperlich behinderte Menschen.

Der überwiegende Teil der Besucher/innen in den Förder- und Betreuungsgruppen (45 %) hat noch nicht das 40. Lebensjahr erreicht.

Platzzahlen in den Förder- und Betreuungsgruppen einschließlich Baden-Baden und nördlicher Ortenaukreis (Stand 01. Januar 2008)

Einrichtung	Plätze		
	Vereinbart	Tatsächlich belegt	Differenz
FuB Rastatt	6	7	+ 1
FuB Gaggenau-Ottenau	18	19	+ 1
FuB Sinzheim	3	6	+ 3
FuB Kartung	19	19	0
FuB Achern	10	14	+ 4
FuB Sasbach	5	6	+ 1

Für den nördlichen Planungsraum des Landkreises Rastatt zeigt sich ein geringer Fehlbedarf von zwei Plätzen. Nachdem bei den FuB der WDL Nordschwarzwald eine deutliche Überbelegung besteht – vor allem auch für die Stadt Baden-Baden und den nördlichen Ortenaukreis – beabsichtigt die WDL Nordschwarzwald, den Standort Sasbach neu zu überplanen.

Entsprechend den vorliegenden Prognosen ist für die kommenden Jahre von folgenden Zu- und Abgängen in den Förder- und Betreuungsgruppen auszugehen:

Zugänge und Abgänge in den Förder- und Betreuungsgruppen für geistig und/oder körperlich behinderte Menschen aus dem Landkreis Rastatt im Zeitraum 2008-2015 im nördlichen Planungsraum des Landkreises Rastatt

Jahr	Zugänge			Abgänge	Nettozugänge
	Schulabgänger mit Prognose FuB	Seiteneinsteiger (geschätzt)	Wechsel von WfbM in FUB		
2008	2	1	0	0	3
2009	1	0	0	0	1
2010	1	1	0	0	2
2011	1	0	0	0	1
2012	1	0	0	0	1
2013	0	0	0	0	0
2014	1	0	0	1	0
2015	3	0	0	0	3
Gesamt	10	2	0	1	11

Im nördlichen Planungsraum des Landkreises Rastatt ergibt sich bis zum Jahr 2012 ein weiterer Bedarf von insgesamt 8 FuB-Plätzen, wovon allein 6 Plätze auf Schulabgänger/innen entfallen. Seiteneinsteiger/innen, z. B. durch Unfall oder Zuzug, wurden mit 2 Personen eingerechnet.

Zugänge und Abgänge in den Förder- und Betreuungsgruppen für geistig und/oder körperlich behinderte Menschen aus dem Landkreis Rastatt im Zeitraum 2008-2015 im südlichen Planungsraum des Landkreises Rastatt

Jahr	Zugänge			Abgänge	Nettozugänge
	Schulabgänger mit Prognose FuB	Seiteneinsteiger (geschätzt)	Wechsel von WfbM in FUB		
2008	2	0	1	1	2
2009	1	0	0	1	0
2010	0	0	0	0	0
2011	0	0	0	0	0
2012	0	0	1	1	0
2013	1	0	0	0	1
2014	1	0	1	1	1
2015	0	0	0	1	-1
Gesamt	5	0	3	5	3

Im südlichen Planungsraum des Landkreises Rastatt besteht somit in den kommenden Jahren kein Bedarf zur Erweiterung der vorhandenen FuB-Plätze.

Gesamtaufwendungen der Eingliederungshilfe für die Förder- und Betreuungsgruppen im Jahr 2007

Die Aufwendungen des Landkreises im Rahmen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen in den Förder- und Betreuungsgruppen (FuB) betragen im Jahr 2007 insgesamt 1.800.000 EUR (inkl. Fahrdienst).

4.9.3 Entwicklungen und Planungen

Unter Berücksichtigung der Zu- und Abgänge, der Rentner und der für den allgemeinen Arbeitsmarkt in Frage kommenden Schülerinnen und Schüler ergibt sich im Zeitraum der Jahre 2008 bis 2013 für geistig und/oder körperlich behinderte Menschen im Landkreis Rastatt ein Gesamtbedarf von bis zu 62 zusätzlichen Werkstattplätzen. Davon entfällt auf den nördlichen Planungsraum ein Bedarf von 34 Plätzen und auf den südlichen Planungsraum ein Bedarf von 28 Plätzen.

Schon jetzt besteht in der WfbM der Lebenshilfe Rastatt/Murgtal eine Überlegung von insgesamt 43 Plätzen (rd. 22 %). Offen ist auch, ob die für den allgemeinen Arbeitsmarkt eventuell in Frage kommenden Schulabgänger/innen tatsächlich den Übergang bewältigen und die entsprechenden Arbeitsplätze gefunden werden können. Sofern es nicht gelingt, diese Schulabgänger/innen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu integrieren, steigt der Bedarf an Werkstattplätzen bis zum Jahr 2015 über die berechneten Platzzahlen hinaus an.

Der Bedarf an zusätzlichen Werkstattplätzen kann nur dann verringert werden, wenn es gelingt, die Zahl der Schulabgänger/innen, die einen WfbM-Platz benötigen, weiter zu senken. Es ist deshalb das Ziel, künftig mehr Schülerinnen und Schüler durch besondere Förderung (BVE, KoBV, ambulanter bzw. differenzierter Berufsbildungsbereich, Job-Coach in den Werkstätten, Integrationsfirmen, Budget für Arbeit usw.) eine Arbeit am allgemeinen Arbeitsmarkt zu ermöglichen.

Nachdem trotz verschiedener Maßnahmen zum Übergang in den allgemeinen Arbeitsmarkt ein Nettobedarf von zusätzlichen Plätzen in den WfbM ausgewiesen wird, müssen zusammen mit den Trägern die Möglichkeiten zur Bereitstellung der erforderlichen WfbM-Plätze (z.B. Neubau, Außenarbeitsplätze, Außenarbeitsgruppen, befristete Platzanmietung) geklärt werden. Aufgrund der ab dem Jahr 2013 wieder nachlassenden Nachfrage nach WfbM-Plätzen sollten zunächst die Alternativen zu einem Neubau intensiv geprüft werden.

Die vorhandenen Kapazitäten der Werkstätten werden künftig verstärkt für Menschen mit schweren Behinderungen benötigt. In diesem Zusammenhang ist dem Trend entgegenzuwirken, dass aufgrund fehlender Vermittlungsperspektiven für den allgemeinen Arbeitsmarkt andere Personengruppen, wie z.B. Abgänger von Förderschulen, zu Lasten der Eingliederungshilfe in die WfbM wechseln.

Die Werkstatt Sinzheim der WDL Nordschwarzwald besitzt mit 27 % über 50-jährigen Mitarbeitern den höchsten Anteil an älteren Beschäftigten. Im nächsten Jahrzehnt werden in den Werkstätten bis zu einem Viertel der Mitarbeiter

und Mitarbeiterinnen altersbedingt aus dem Erwerbsleben – vor allem in Sinzheim und Gaggenau-Ottenau – ausscheiden. Allerdings wird die Zahl der aus Altersgründen ausscheidenden Werkstattmitarbeiter/innen erst ab dem Jahr 2013 deutlich ansteigen. Zusätzlicher Bedarf an tagesstrukturierenden Angeboten besteht bis zum Jahr 2012 vor allem bei der Lebenshilfe Rastatt/Murgtal, da im Zeitraum 2008 bis 2012 insgesamt 6 Werkstattmitarbeiter/innen die Altersgrenze erreichen. Ab dem Jahr 2013 ergibt sich ein größerer Bedarf an tagesstrukturierenden Maßnahmen für ältere Menschen mit Behinderungen aus der WfbM Sinzheim. Um diesen steigenden Bedarf abdecken zu können, müssen die vorhandenen tagesstrukturierenden Angebote ausgebaut und erweitert werden.

Wachsende Nachfrage erfahren bis zum Jahr 2012 auch die Förder- und Betreuungsgruppen, wobei im nördlichen Planungsraum mit 8 Nettozugängen und im südlichen Planungsraum mit einem Bedarf von 2 Plätzen zu rechnen ist. Geklärt werden muss, ob die vorhandenen Räumlichkeiten ausreichen oder eine Erweiterung erforderlich ist. Darüber hinaus sind Alternativen für eine Unterbringung in einer FuB-Gruppe zu überprüfen.

Aus der Altersstruktur der Mitarbeiter/innen in den WfbM im Landkreis Rastatt zeichnet sich ein zunehmender Bedarf an betreuten Wohnformen ab. Die Eltern vieler Menschen mit Behinderungen haben ein Alter erreicht, in dem ihnen die zukünftige private Wohnversorgung ihrer Kinder wahrscheinlich nicht mehr möglich sein wird. Deshalb müssen die vorhandenen Wohnangebote erweitert werden.

4.10 Förderung von Übergängen in den allgemeinen Arbeitsmarkt

Die eklatante Unterrepräsentation von Menschen mit Behinderungen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt hat verschiedene Ursachen. Trotz der Bemühungen der mit der Teilhabe befassten Institutionen und Dienste haben viele Betroffene noch zu wenig Gelegenheit, ihre Chancen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt auszuloten, zu erproben und wahrzunehmen. Hier setzen unterschiedlichste Maßnahmen zur Förderung von Übergängen in den allgemeinen Arbeitsmarkt an.

Der Teilhabeausschuss Baden-Württemberg hat im Jahr 2007 die Anwendung eines übergreifenden Arbeitspapiers „**Gemeinsame Grundlagen zur Förderung von Übergängen für wesentlich behinderte Menschen zum allgemeinen Arbeitsmarkt**“ empfohlen. Neben dem Kultusministerium und den Trägern der Eingliederungshilfe wurden diese Grundlagen auch mit dem Deutschen Rentenversicherungsträger Baden-Württemberg und der Bundesagentur für Arbeit abgestimmt. Das Grundlagenpapier definiert die gemeinsame Schnittmenge aller Beteiligten bei der Eingliederung von behinderten Menschen in den allgemeinen Arbeitsmarkt und präzisiert die erforderlichen förderrechtlichen Regelungen und Verfahren. Fachkreise gehen davon aus, dass durch konzertierte Bemühungen aller Beteiligten ca. 5 % der Beschäftigten in den Werkstätten für behinderte Menschen mit geeigneten Maßnahmen auf eine Tätigkeit im allgemeinen Arbeitsmarkt vorbereitet werden können.

Darüber hinaus sollen durch individuell maßgeschneiderte Maßnahmen Schülerinnen und Schüler der Sonderschulen bereits vor Beginn der Werkstufe über Jahre hinweg gezielt an eine Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt herangeführt werden. Zur Erreichung der Ziele kann der Träger der Eingliederungshilfe im Rahmen der Entgeltverträge entsprechende Zielvereinbarungen mit den Trägern der WfbM abschließen.

Die ersten Vorhaben des Grundlagenpapiers, wie z.B. die Einrichtung einer regelmäßigen Netzwerkkonferenz aller Beteiligten sowie Berufswegekonferenzen in den Sonderschulen, wurden im Landkreis Rastatt bereits umgesetzt (siehe Kapitel 4.6). Gleichzeitig verständigten sich die Netzwerkpartner auf eine gemeinsame „Kompetenzanalyse“ als Grundlage für geplante Fördermaßnahmen für die Schülerinnen und Schüler der Sonderschulen und Mitarbeiter/innen in den WfbM. Für die Förderung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am allgemeinen Arbeitsmarkt stehen darüber hinaus der Integrationsfachdienst und verschiedene Leistungen für Arbeitgeber (Praktika, Probebeschäftigung, gestaffelte Ausbildungs- und Eingliederungszuschüsse, Investitionskostenzuschüsse sowie technische Arbeitshilfen) zur Verfügung. Außerdem kann das Integrationsamt zur Sicherung der Beschäftigung besonders schwerbehinderter Menschen auch nach Auslaufen der Eingliederungszuschüsse dauernde Leistungen zur Abgeltung außergewöhnlicher Belastungen der Arbeitgeber erbringen. Darüber hinaus wird zu prüfen sein, ob Arbeitgebern mit dem Budget für Arbeit durch den Landkreis Rastatt ein weiterer finanzieller Anreiz für Beschäftigung behinderter Menschen geboten werden kann .

Im Mittelpunkt der „Gemeinsamen Grundlagen“ des Teilhabeausschusses stehen in den nächsten Jahren die regelmäßige Durchführung von Praktika für Schülerinnen und Schüler der Sonderschulen (Orientierungs-, Erprobungs- und Belastbarkeitspraktika) und Vorbereitungsmaßnahmen zum Übergang von der Werkstatt auf den allgemeinen Arbeitsmarkt (z.B. Einzelauslagerung, Auslagerung von Arbeitsplätzen, Praktika, Gruppenauslagerung). Bei allen Maßnahmen ist über den regelmäßigen Fachausschuss der Werkstätten hinaus eine frühzeitige Einbindung des Trägers der Eingliederungshilfe (Fallmanagement im Sozialamt) erforderlich.

Die Berufsberatung, Ausbildungs- und Arbeitsvermittlung für besonders betroffene schwerbehinderte Menschen ist nach dem SGB IX Aufgabe der Bundesagentur für Arbeit. Dagegen erfolgt die Förderung des Übergangs aus dem Arbeitsbereich der WfbM durch den Eingliederungshilfeträger, also den Landkreis Rastatt.

Um die berufliche Integration von Menschen mit Behinderungen zu erreichen, werden verschiedene ineinander greifende Konzepte im Landkreis entwickelt und umgesetzt. Im Grundsatz gilt, dass in allen Fällen, in denen eine Integration aus einer WfbM in den allgemeinen Arbeitsmarkt nicht gelingt, eine Rückkehrmöglichkeit in die Werkstatt garantiert ist.

Integrationsfachdienst im Landkreis Rastatt (IFD)

Mit Inkrafttreten des SGB IX im Jahre 2001 ist das Schwerbehindertenrecht neu gefasst und zum Teil ausgebaut worden. Gleichzeitig wurden die Integrationsfachdienste (IFD) bundesweit neu eingeführt. In Baden-Württemberg sind die IFD die Weiterführung der Fachdienste zur Eingliederung der Menschen mit Behinderungen. Die Finanzierung des IFD erfolgt seit dem Jahr 2005 vor allem über das Integrationsamt des Kommunalverbands für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (KVJS).

Der Integrationsfachdienst begleitet und berät schwerbehinderte Menschen, von Behinderung bedrohte oder psychisch kranke Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Problemen am Arbeitsplatz. Dabei richtet sich das Beratungsangebot auch an Arbeitgeber, Betriebsräte und Vertrauensleute. Zu den Aufgaben des IFD gehört u.a.

- Unterstützung beim Übergang von Schule und Beruf,
- Unterstützung beim Übergang von Werkstätten für behinderte Menschen auf den Arbeitsmarkt,
- Beratung und Unterstützung von arbeitssuchenden Menschen mit Schwerbehinderungen,
- Information, Beratung und Hilfen für Arbeitgeber/innen,
- Beratung und Begleitung schwerbehinderter Arbeitnehmer/innen,
- Beratung und Unterstützung hörbehinderter Menschen.

In Baden-Württemberg hat der IFD insbesondere auch die Aufgabe, präventiv, d.h. bereits zusammen mit den jeweiligen Sonderschulen, tätig zu werden. Auftraggeber/innen des IFD sind die Stadt- oder Landkreise als Träger der Eingliederungshilfe, die Agentur für Arbeit sowie das Integrationsamt und andere Rehabilitationsträger nach SGB IX.

Träger des Integrationsfachdienstes für den Landkreis Rastatt ist der Caritasverband für den Landkreis Rastatt e.V. Neben dem Landkreis Rastatt umfasst der Versorgungsbereich des IFD Rastatt auch den Stadtkreis Baden-Baden, sodass er für rund 283.000 Einwohner/innen zuständig ist. Hierfür stehen insgesamt 4 Fachberatungsstellen zur Verfügung, von denen 2 Stellen auf die Sicherung von Arbeitsplätzen und 2 Stellen auf Vermittlungsdienste entfallen.

Die Kontaktadresse des IFD lautet:

Integrationsfachdienst Rastatt (IFD)

Träger: Caritasverband für den Landkreis Rastatt e.V.

Carl-Friedrich-Straße 10, 76437 Rastatt

Telefon 07222 / 77 50, Email: info@ifd-rastatt.de

Die gesamten Personal- und Sachkosten des Integrationsfachdienstes Rastatt, betragen jährlich rund 320.000 EUR. Im Jahr 2007 entfiel davon ein Finanzierungsanteil von 18.290 EUR auf die Agentur für Arbeit (16.130 EUR) sowie anderer Reha-Träger (2.160 EUR). Die Restkosten wurden vom Integrationsamt des KVJS übernommen.

Betreuungsfälle des IFD Rastatt im Jahr 2007

Arbeitsplatzsicherung	Vermittlung		Gesamt
179	123		302
	Übergänger/innen aus Sonderschulen: 6	Übergänger/innen aus WfbM: 10	

**IFD-Betreuung der Übergänger/innen und WfbM-Grenzfälle
in Zusammenarbeit mit den Sonderschulen und WfbM
im Zeitraum 2007 / 2008:**

Herkunft	Anzahl	Maßnahmen	Ergebnisse
Übergänger/innen direkt aus der Schule Moosland: 2 Pestalozzi: 2	4	7 Praktika	1 befristetes Arbeits- verhältnis 1 Arbeitsverhältnis in Aussicht 1 WfbM-Eingliederung 1 weiteres Praktika
Ehemalige Schule Moosland: 1 Pestalozzi: 1	2	1 Praktikum	1 befristetes Arbeits- verhältnis 1 Orientierungspraktikum in Vorbereitung
WfbM-Mitarbeiter/innen Bühl: 2 Sinzheim: 1 Ottenau: 1 Rastatt: (4)	8	7 Praktika 1 nicht angetreten	1 Arbeitsverhältnis 1 Arbeitsverhältnis in Aussicht 3 weitere Qualifizierungs- praktika 3 Verbleib in WfbM
Ehemalige WfbM- Mitarbeiter/innen Rastatt: 2	2	2 Praktika	1 befristetes Arbeitsverhältnis 1 unbefristetes Arbeitsverhältnis

Darüber hinaus hat der IFD-Rastatt auch 23 Personen intensiv betreut, die ohne diese Unterstützung sofort in der WfbM hätten aufgenommen werden müssen:

Herkunft	Anzahl	Maßnahmen	Ergebnisse
WfbM-Kandidaten	23	26 Praktika	1 befristetes Arbeitsverhältnis 5 unbefristete Arbeits- verhältnisse 1 medizinische Belastungs- erprobung 1 geringfügige Beschäftigung 3 Arbeitsplätze in Aussicht 2 AGH 5 weitere Praktika 2 streben Ausbildung an 2 EM-Rentenanträge 2 WfbM-Eingliederungen 2 Abschluss wegen fehlender Mitwirkung
Neuanmeldungen	Schulen Moosland: 3 Pestalozzi: 2	WfbM: Sinzheim: 1 Rastatt: 4	

Während im Jahr 2007 der Anteil der vom IFD Rastatt betreuten Übergänger/innen aus Sonderschulen und den WfbM 12,2 % der Gesamtfälle betrug, wurden die Arbeitsanteile für diese Zielgruppe in den letzten Monaten in Abstimmung mit dem Landkreis Rastatt ausgeweitet.

Zwischenzeitlich wurden dem IFD Rastatt von den Sonderschulen 5 weitere Schülerinnen und Schüler sowie von den WfbM ebenfalls 5 weitere Mitarbeiter/innen zur Beratung und Unterstützung gemeldet.

Reha-Beratung der Agentur für Arbeit

Die Agentur für Arbeit ist gesetzlich verpflichtet, Maßnahmen der Arbeits- und Berufsförderung für körperlich, geistig oder seelisch behinderte Menschen zu veranlassen oder selbst durchzuführen (berufliche Rehabilitation). Sie berät außerdem Menschen mit Behinderungen über berufliche Ein- oder Wiedereingliederungsmaßnahmen. Im Rahmen des Sozialgesetzbuches III (Arbeitsförderung) ist die Agentur für Arbeit - soweit nicht andere Träger in Betracht kommen - auch für die finanziellen Aufwendungen einer dauerhaften beruflichen Eingliederung zuständig:

Agentur für Arbeit

Karlstraße 18, 76437 Rastatt
Telefon 0 72 22 / 93 00

Integrationsunternehmen

Integrationsunternehmen sind auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt tätige rechtlich und wirtschaftlich selbständige Unternehmen oder auch unternehmensinterne Abteilungen (Integrationsabteilungen), die schwerbehinderte Menschen mit besonderen Schwierigkeiten (§ 132 SGB IX) beschäftigen. Dabei sind in der Regel mindestens 25 und höchstens 50 Prozent der Arbeitsplätze mit schwerbehinderten Menschen besetzt. Die Beschäftigung in einem Integrationsunternehmen soll dabei helfen, die schwerbehinderten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer für den allgemeinen Arbeitsmarkt zu qualifizieren und vorzubereiten.

Beschäftigte eines Integrationsunternehmens können sein:

- schwerbehinderte Menschen mit geistigen oder psychischen Behinderungen oder schweren Körper-, Sinnes- oder Mehrfachbehinderungen,
- schwerbehinderte Menschen nach der Vorbereitung in einer Werkstatt für behinderte Menschen oder psychiatrischen Einrichtung zur Überleitung auf den allgemeinen Arbeitsmarkt,
- schwerbehinderte Schulabgänger/innen, die nur dann Aussicht auf eine Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt haben, wenn sie zuvor in einem Integrationsprojekt an berufsvorbereitenden Qualifizierungsmaßnahmen teilnehmen.

Nach der Anlaufphase sollen solche Integrationsunternehmen mindestens acht Arbeitsplätze umfassen. Das Integrationsamt des KVJS unterstützt Vorhaben zum Aufbau sowie zur Erweiterung, Modernisierung und Ausstattung in fachlicher und finanzieller Hinsicht. Darüber hinaus kann ein besonderer Aufwand für die Beschäftigung von schwerbehinderten Menschen (z.B. arbeitsbegleitende Betreuung, Qualifizierungsmaßnahmen) geltend gemacht werden. Gemeinsam mit dem Integrationsamt und dem Integrationsfachdienst wird geklärt, welche Mitarbeiter/innen für diese Förderung in Frage kommen und für welchen Zeitraum sie gewährt wird.

Im Landkreis Rastatt wurden vom Integrationsamt folgende Integrationsunternehmen anerkannt:

- **Aspichhof gemeinnützige GmbH**
Klinikum Mittelbaden gemeinnützige GmbH
77833 Ottersweier
Telefon 0 72 23 / 93 44 90, Email: aspichhof@t-online.de

Die Aspichhof gemeinnützige GmbH ist ein Tochterunternehmen des Klinikums Mittelbaden. Der landwirtschaftliche Betrieb (Obstbau, Reben, Maisanbau, Kleintierhaltung, Milchviehhaltung und Hofladen) wurde im Jahr 2005 vom Integrationsamt als Integrationsabteilung anerkannt und bietet 6 schwerbehinderten Menschen einen Arbeitsplatz im Rahmen des landwirtschaftlichen Betriebs. Mit finanzieller Unterstützung des Integrationsamts wurde eine Pasteurierungsanlage neu geschaffen und die Milchwirtschaft ausgeweitet.

- **INTEGRA Mittelbaden**
gemeinnützige GmbH
Müllhofener Straße 20
76547 Sinzheim
Telefon 0 72 21 / 98 90
E-Mail: info@INTEGRA-mittelbaden.de

Niederlassung Gaggenau:
Pionierweg 3-4
76571 Gaggenau-Ottenau
Telefon 0 72 25 / 68 08 0

Mit dem Ziel weitere Beschäftigungsperspektiven für leistungsstärkere Menschen mit Behinderungen außerhalb der Werkstätten zu schaffen, wurde die INTEGRA Mittelbaden gemeinnützige GmbH als Integrationsfirma gemäß § 132 SGB IX am 17. November 2006 gemeinsam von der WDL Nordschwarzwald und der MWW Murgtal-Werkstätten & Wohngemeinschaften gegründet. Im März 2007 wurde der Betrieb in der Garten- und Landschaftspflege (GALA) in Sinzheim aufgenommen. Des Weiteren wurde zum 15. Februar 2008 eine Montagegruppe innerhalb der WDL Nordschwarzwald und am 1. April 2008 die GALA in Gaggenau eingerichtet.

Derzeit bestehen vier Arbeitsplätze für schwerbehinderte Personen im Garten- und Landschaftsbereich. Weitere drei solche Arbeitsplätze sollen im Juli 2008 angegliedert werden. Darüber hinaus ist geplant, noch mehr Arbeitsplätze im Laufe des Jahres 2008 einzurichten und neue Arbeitsfelder zu erschließen.

Job-Coach in den Werkstätten für Menschen mit Behinderungen

Nach dem SGB IX kommt den Werkstätten für behinderte Menschen die Aufgabe zu, Beschäftigte des Berufsbildungsbereichs und des Arbeitsbereichs an den allgemeinen Arbeitsmarkt heranzuführen. Hierzu wurden im Jahr 2007 in den WfbM eigenständige Personalstellen für die berufliche Qualifizierung und Integration von Werkstattmitarbeiter/innen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt eingerichtet. Zu den Zielen des „Job-Coach“ innerhalb der Werkstatt gehört

- eine individuelle Berufswegeplanung,
- die Begleitung von Maßnahmen,
- die Überprüfung und Fortschreibung der Maßnahmen und
- der Aufbau von Netzwerken.

In enger Abstimmung mit dem Fallmanagement des Sozialamtes, dem Integrationsfachdienst, den Förder- und Sonderschulen sowie den Leistungsträgern werden die Beschäftigungsmöglichkeiten innerhalb und außerhalb der WfbM geprüft und die vereinbarten Maßnahmen (z.B. Praktika auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt) organisiert und begleitet.

Mit Stand Februar 2008 wurden von den Werkstätten für behinderte Menschen folgende Qualifizierungsmaßnahmen für den ersten Arbeitsmarkt durchgeführt:

Aktuelle Anzahl der Fälle aus dem Landkreis Rastatt in Qualifizierungsmaßnahmen für den allgemeinen Arbeitsmarkt (Stand 01. Februar 2008)

Einrichtung/Träger	Fallzahlen
Integrationsbegleitung der WDL-Nordschwarzwald gemeinnützige GmbH	5
Job-Coach der Murgtal-Werkstätten & Wohngemeinschaften gemeinnützige GmbH	13
Gesamt	18

Teilzeitarbeitsplätze in den Werkstätten für behinderte Menschen

Eine weitere Möglichkeit die Beschäftigungsmöglichkeiten für Menschen mit Behinderungen zu erhöhen, wird in einem größeren Angebot an Teilzeitarbeitsplätzen in den WfbM gesehen. Mit einer Ausweitung könnte auch den Fähigkeiten einzelner behinderter Menschen besser entsprochen werden, für die ein ganzer Arbeitstag zu hohe Anforderung stellt.

Vorgesehen ist, das Angebot an Teilzeitarbeitsplätzen bei den Werkstätten der WDL Nordschwarzwald und den MWW – Murgtal-Werkstätten & Wohngemeinschaften auszubauen und weitere einzurichten.

Eine Absprache des Landkreises Rastatt mit dem WfbM zur Finanzierung von Teilzeitarbeitsplätzen soll noch im Jahr 2008 erfolgen.

Kooperative Berufliche Bildung und Vorbereitung (KoBV)

In Anbindung an das im Jahr 2008 neu eingeführte Angebot der Berufsvorbereitenden Einrichtung (BVE) (siehe Kapitel 4.6.3) soll in einem zweiten Schritt im Landkreis Rastatt die Einrichtung der Maßnahme „Kooperative berufliche Bildung und Vorbereitung (KoBV)“ erfolgen.

Das neue Bildungs- und Qualifizierungsangebot für Menschen mit Behinderungen ist Bestandteil der „Gemeinsamen Grundlagen zur Förderung von Übergängen für wesentlich behinderte Menschen zum allgemeinen Arbeitsmarkt“ des Teilhabeausschusses Baden-Württemberg.

Bei diesem Ansatz werden erstmals bisher getrennte und nacheinander ablaufende Angebote der schulischen und beruflichen Bildung von Arbeitsagentur, Integrationsfachdienst, Sonderschule, Berufsschule und WfbM in einer Hand gebündelt und nebeneinander erbracht.

Das Projekt ist an die duale Ausbildung angelehnt.

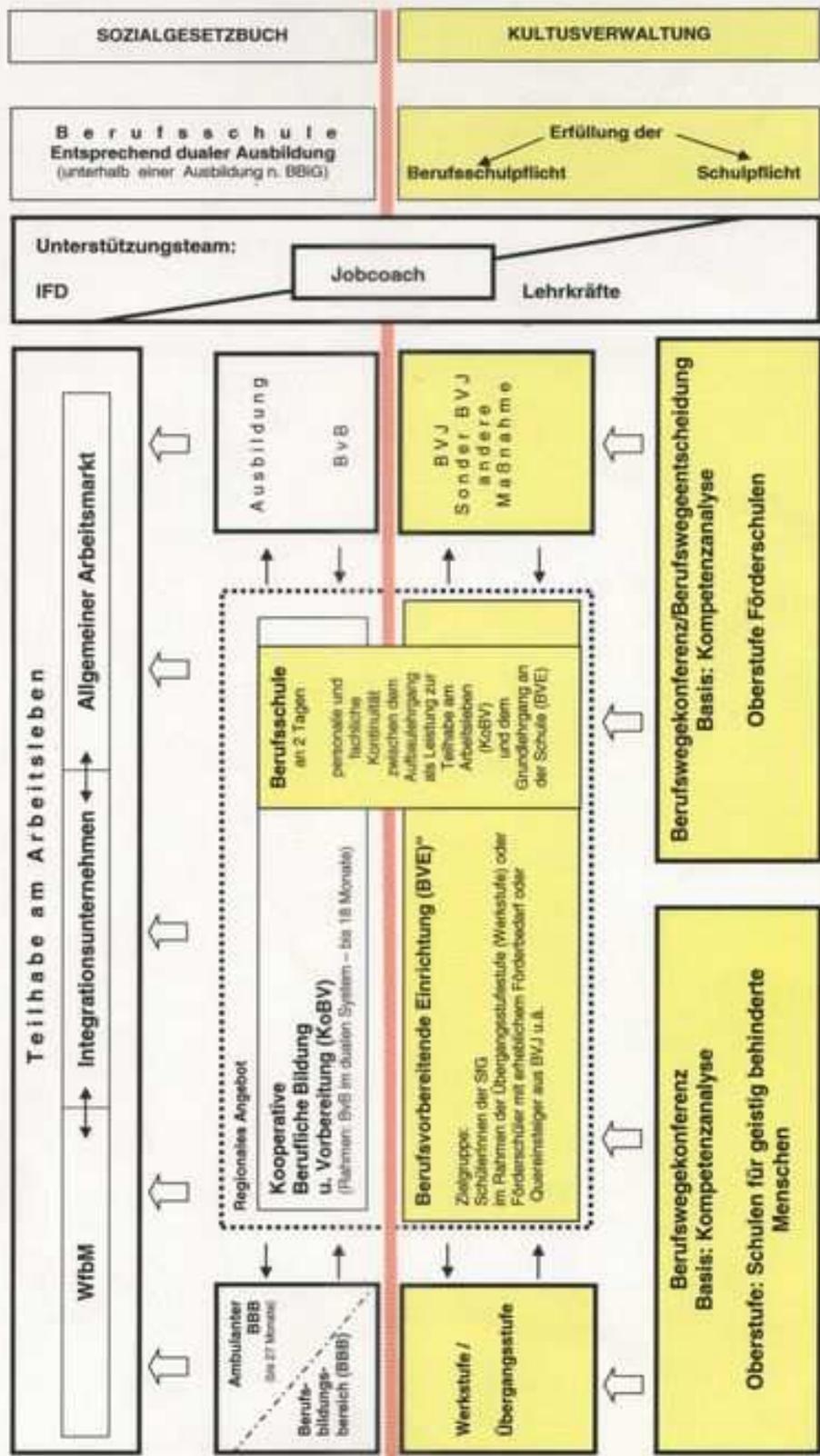
Neben der Berufsschule an zwei Wochentagen findet die praktische Erprobung an drei Tagen in der Woche in Betrieben des allgemeinen Arbeitsmarktes statt. Zielgruppe des neuen Angebots sind wesentlich behinderte Menschen nach § 53 SGB XII und leistungsschwache Schülerinnen und Schüler der Förderschulen. Die Dauer der Maßnahme beträgt 18 Monate.

Das regionale Projektteam besteht aus je einem Mitarbeiter des IFD, einem Jobcoach, der von der regional zuständigen WfbM für das Projekt abgestellt wird, und aus zwei Lehrer/innen – in der Regel Sonderpädagoginnen und –pädagogen sowie Berufsschullehrer/innen. Unterrichtet wird nach einem eigens entwickelten Lehrplan an einer regulären Berufsschule. Dabei soll der individuelle berufliche Bildungsbedarf, der sich in der betrieblichen Praxis bei den Teilnehmer/innen zeigt, konsequent aufgegriffen werden.

Nachdem das KoBV eine Maßnahme nach SGB III darstellt und die Arbeitsagentur an der Finanzierung beteiligt ist, muss für die Umsetzung des Projektes eine enge Zusammenarbeit zwischen der Agentur für Arbeit, Schulaufsichtsbehörde, dem Träger der Eingliederungshilfe und den WfbM erfolgen.

Die Einführung des KoBV im Landkreis Rastatt soll zum Schuljahr 2009/2010 erfolgen.

Übergang - Schule - Beruf für wesentlich behinderte Menschen



Entwurf - Stand: 19. Juni 2007

Budget für Arbeit und Lohnkostenmodell

Das Budget für Arbeit bzw. das Lohnkostenmodell sind mögliche neue Wege zur Gewinnung von Arbeitsplätzen für Menschen mit Behinderungen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt.

Das **Budget für Arbeit** finanziert sich nach einem Modell in Rheinland-Pfalz aus Leistungen der Eingliederungshilfe und der Ausgleichsabgabe. Menschen, die in einer WfbM arbeiten, können freiwillig das Budget in Anspruch nehmen, um damit eine Tätigkeit außerhalb der Werkstatt aufzunehmen. Das vom Arbeitgeber auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt auf tariflicher Basis bezahlte Entgelt wird durch das Budget mit finanziert. Es ist jedoch gegenüber den Leistungen der Agentur für Arbeit und des Integrationsamts nachrangig.

Das **Lohnkostenmodell** richtet sich an wesentlich behinderte Menschen nach § 53 Abs. 1 SGB XI, deren Leistungsfähigkeit mindestens 30 % eines vergleichbar Beschäftigten erreicht. Sofern diese Menschen auf dem ersten Arbeitsmarkt beschäftigt werden, kann ein Lohnkostenzuschuss im Rahmen der Eingliederungshilfe die behinderungsbedingte Minderleistung bezogen auf die Bruttolohnkosten des Arbeitgebers ausgleichen. Auch hier sind die Leistungen, die von der Agentur für Arbeit und dem Integrationsamt im Rahmen des Sozialgesetzbuch III und nach der Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabe-Verordnung (SchbAV) zu leisten sind, vorrangig.

Mit ergänzenden (nachrangigen) Lohnkostenzuschüssen der Eingliederungshilfe nach § 53 Abs. 3 SGB XII

- kann der Übergang von der Werkstatt für Menschen mit Behinderungen auf den allgemeinen Arbeitsmarkt erleichtert und dauerhaft gesichert werden,
- wird die Motivation von Arbeitgebern, schwerbehinderte Arbeitnehmer in sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse zu übernehmen, gefördert,
- kann die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen verbessert werden und
- werden die Aufwendungen des Sozialhilfeträgers in geeigneten Fällen reduziert.

Mit dem Lohnkostenmodell kann der Gesamtzuschuss an den Arbeitgeber dauerhaft aufgestockt werden, wobei sichergestellt werden muss, dass auch bei einer dauerhaften Beschäftigung der ansonsten vom Sozialhilfeträger in der WfbM zu erbringende Kostenaufwand je Platz (jährlich derzeit ca. 10.800 EUR) unterschritten wird.

Nachdem die Einführung eines Lohnkostenmodells favorisiert wird, ist vorgesehen, dass das Sozialamt den Gremien des Kreistags noch im Jahr 2008 einen Vorschlag zu diesem Modell unterbreiten wird.

4.10.1 Entwicklungen und Planungen

Ziel der beruflichen und sozialen Eingliederung von Menschen mit Behinderungen ist eine Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt. Dabei sollte die Vermittlung von Arbeitsplätzen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt Vorrang vor der Auslagerung von Arbeitsplätzen der Werkstätten für behinderte Menschen haben. Um Menschen mit Behinderungen den Übergang auf den allgemeinen Arbeitsmarkt zu erleichtern bzw. zu ermöglichen, sind gezielte Maßnahmen erforderlich. Hierzu wurden im Landkreis Rastatt in kurzer Zeit zahlreiche Maßnahmen und Ansätze verschiedener Träger entwickelt, die im Sinne der „Gemeinsamen Grundlagen zur Förderung von Übergängen für wesentlich behinderte Menschen zum allgemeinen Arbeitsmarkt“ in die Netzwerkkonferenz einfließen.

Nach dem positiven Einstieg mit zwei Integrationsunternehmen soll die Anzahl der Plätze für wesentlich behinderte Menschen in Integrationsunternehmen weiter ausgebaut werden. Außerdem soll das Angebot von Teilzeitarbeitsplätzen in den Werkstätten für behinderte Menschen erweitert werden.

Im Zusammenhang mit dem neuen Angebot der Berufsvorbereitenden Einrichtung (BVE) für den gesamten Landkreis Rastatt wird angestrebt, in einem zweiten Schritt die duale Ausbildungsmaßnahme „Kooperative berufliche Bildung und Vorbereitung (KoBV)“ einzurichten. Die Umsetzung soll gemeinsam mit der Agentur für Arbeit, der Schulaufsichtsbehörde und den Werkstätten für behinderte Menschen zum Schuljahr 2009/2010 erfolgen.

Mit einem Lohnkostenmodell für die Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt soll die Bereitschaft von Arbeitgebern zur Anstellung von wesentlich behinderten Menschen gefördert werden. Das Sozialamt will im Jahr 2008 den Gremien des Kreistages einen Vorschlag zur Umsetzung eines Lohnkostenmodells im Landkreis Rastatt unterbreiten.

4.11 Familienentlastende Dienste und Offene Hilfen

Offene Hilfen und familienentlastende Dienste sind ambulante und mobile Dienstleistungen für Menschen mit Behinderungen und ihre Angehörigen. Sie haben das Ziel, ein Leben außerhalb stationärer Einrichtungen zu sichern, sollen die Teilhabe auch schwer und schwerst behinderter Menschen am Leben in der Gemeinschaft fördern und die Verselbständigung von Menschen mit Behinderungen zu unterstützen. Darüber hinaus sollen die Angebote auch der Erhaltung der Gesundheit und der Betreuungs- und Pflegebereitschaft der Familienmitglieder dienen sowie den Menschen mit Behinderungen durch Freizeitangebote und Bildungsveranstaltungen die gesellschaftliche Teilhabe ermöglichen.

Der Begriff „Offene Hilfen“ orientiert sich an § 13 SGB XII, der den grundsätzlichen Vorrang ambulanten Hilfeleistungen vor einer stationärer Unterbringung festlegt. Dem Leistungsberechtigten steht im Hinblick auf die Leistungen ein Wunsch- und Wahlrecht nach § 9 SGB IX zu.

Zu den Angeboten der „Offene Hilfen“ zählen:

- Familienunterstützender Dienst,
- Urlaubs- und Freizeitangebote,
- Rehasport,
- Veranstaltungen und Feste
- Kurs- und Bildungsangebote,
- sozialrechtliche Beratung,
- Familienberatung,
- Krisenintervention.

Die Inanspruchnahme der „Offene Hilfen“ wird finanziert durch:

- Eigenbeteiligung der Menschen mit Behinderungen bzw. ihren Angehörigen,
- Pflegeversicherung,
- Krankenkasse,
- Landkreis Rastatt (Eingliederungshilfe),
- Land Baden-Württemberg,
- Aktion Mensch,
- Eigenmittel der Maßnahmeträger.

Offene Hilfen für geistig und/oder körperlich behinderte Menschen werden im Landkreis Rastatt von folgenden Trägern angeboten:

- **Lebenshilfe Kreisvereinigung Rastatt/Murgtal e.V.**
Offene Hilfen
Bahnhofstraße 5, 76437 Rastatt
Telefon 0 72 22 / 90 48 21 3, Email: info@murgtal-werkstaetten.de
- **Lebenshilfe Kreisvereinigung Bühl/Baden-Baden e.V.**
Offene Hilfen
Birkenstraße 14, 77815 Bühl
Telefon 0 72 23 / 80 88 94 0, Email: offene-hilfen@lebenshilfe-buehl.de
- **Reha Südwest Karlsruhe gemeinnützige GmbH**
Familienzentrum Rastatt
Franz-Philipp-Straße 14, 76437 Rastatt
Telefon 0 72 22 / 15 09 44, Email: famz.rastatt@reha-suedwest.de

Im Jahr 2007 wurden die „Offene Hilfen“ der Lebenshilfen von folgenden behinderten Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen (Einzelkunden) in Anspruch genommen:

- Lebenshilfe Rastatt/Murgtal: 180 Personen,
- Lebenshilfe Bühl: 400 Personen (incl. Stadtkreis Baden-Baden und Ortenaukreis).

Gruppenfreizeit

Menschen mit Behinderungen, die in teilstationären oder stationären Einrichtungen betreut werden, können Zuschüsse für die Teilnahme an Gruppenfreizeiten im Rahmen der Eingliederungshilfe erhalten.

Der Zuschuss wird als Tagespauschale gewährt. Auch Schülerinnen und Schüler in öffentlichen Sonderschulen können ihn erhalten, wenn sie an von der Schule organisierten Gruppenfreizeiten teilnehmen.

Darüber hinaus bieten die oben genannten Träger sowohl für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen als auch für Erwachsene eine großes und abwechslungsreiches Freizeitangebot an.

Nach den Richtlinien für Gruppenfreizeiten des Landkreises werden gemäß §§ 76 ff SGB XII folgende Tagespauschalen gewährt:

- für Menschen mit Behinderungen in stationären Einrichtungen 7,70 EUR und
- für andere Menschen mit Behinderungen eine tägliche Leistung in Höhe von 9,20 EUR.

Leistungen für die Teilnahme an einer Gruppenfreizeitmaßnahme werden nur einmal alle zwei Jahre gewährt.

Familientlastende Dienste (FED)

Die familientlastenden Dienste sind alltagsorientierte Dienstleistungen für Familien mit behinderten Angehörigen. Die Anbieter der familientlastenden Dienste erhalten vom Land Baden-Württemberg und dem Landkreis Rastatt eine Förderung nach der „Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Arbeit und Soziales für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung familientlastender Dienste auf dem Gebiet der Behindertenhilfe (VwV FED)“ aus dem Jahr 2006. Gefördert werden im ambulanten Bereich:

- stundenweise Einzelbetreuungen von Menschen mit Behinderungen (z.B. Beaufsichtigung, Beschäftigung, Pflege),
- Angebote zur stundenweisen oder ganztägigen Gruppenbetreuung von Menschen mit Behinderungen (z.B. Freizeitgruppen, Kurse der Erwachsenenbildung, Offene Treffs, Veranstaltungen),
- Angebote zur Wochenendbetreuung und zur kurzzeitigen Betreuung mit mindesten einer und maximal drei Übernachtungen,
- Netzwerkarbeit der Träger.

Im Landkreis Rastatt werden die geförderten familientlastenden Dienste von der Lebenshilfe Bühl e.V. und der Lebenshilfe Rastatt/Murgtal e.V., die ihr Maßnahmeangebot seit dem Jahr 2006 ausgebaut haben, durchgeführt.

Die Entlastungsdienste der Lebenshilfe Bühl werden auch von behinderten Menschen aus der Stadt Baden-Baden und dem nördlichen Ortenaukreis genutzt.

Leistungen der familienentlastenden Dienste im Landkreis Rastatt (FED) im Jahr 2006

Leistungen	Lebenshilfe Bühl (nur Landkreis Rastatt)	Lebenshilfe Rastatt/Murgtal
Einzelbetreuungen (stunden- oder tageweise)	50 Teilnehmer/innen	15 Teilnehmer/innen
Stundenweise Gruppenbetreuungen (Regelmäßige Freizeit- und Bildungsangebote)	2.200 Teilnehmer/innen	1.600 Teilnehmer/innen
Tagesbetreuungen in Gruppen	300 Teilnehmer/innen	800 Teilnehmer/innen
Wochenend- und Kurzzeitbetreuungen (1 bis 3 Übernachtungen)	120 Teilnehmer/innen	200 Teilnehmer/innen
Netzwerkarbeit und Vermittlung in andere integrative Angebote	3 Vermittlungen	20 Vermittlungen
Teilnehmer/innen insgesamt	2.673	2.635

Insgesamt wurden die familienentlastenden Dienste der Lebenshilfen im Jahr 2006 von 5.308 behinderten Teilnehmerinnen und Teilnehmern aus dem Landkreis Rastatt in Anspruch genommen.

Die familienentlastenden Dienste im nördlichen Planungsraum werden in den kommenden Jahren weiter ausgebaut. Auf dem Hintergrund der wachsenden Zahl von alleinerziehenden Eltern ist vor allem ein Ausbau der stundenweisen Einzelbetreuungen notwendig. Insbesondere fehlt es noch an flächendeckenden Angeboten, die den Familien am Nachmittag und den Schulferien eine verlässliche Unterstützung und Entlastung sicherstellen.

Des Weiteren ist ein Ausbau des Betreuungsangebotes auch erforderlich, um die Bereitschaft zu häuslicher Betreuung und Versorgung behinderter Angehöriger zu erhalten.

Der Landkreis Rastatt unterstützte die familienentlastenden Dienste im Jahr 2007 mit insgesamt 18.400 EUR.

Seit dem Jahr 2006 gilt die „Verwaltungsvorschrift für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung familienentlastender Dienste im Bereich der Behindertenhilfe“. Diese sieht ab dem Jahr 2009 eine verpflichtende kommunale Mitfinanzierung vor, an deren Höhe sich die Landesförderung künftig orientiert.

Maximal beträgt die Förderung des Landkreises sowie des Landes dann insgesamt 110.400 EUR. Nachdem die FED ein wichtiger Bestandteil des ambulanten Versorgungsangebotes sind, verständigten sich die Gremien des Kreistages darauf, dass der Landkreis Rastatt die familienentlastenden Dienste bereits im Jahr 2007 in Höhe von einem Drittel (18.400 EUR) und im Jahr 2008 in Höhe von zwei Drittel (36.800 EUR) der Landesförderung im Rahmen einer Freiwilligkeitsleistung unterstützt. Ab dem Jahr 2009 erhalten dann die Träger der FED maximal 55.200 EUR vom Landkreis.

4.11.1 Entwicklungen und Planungen

Der Ausbau eines differenzierten und wohnortnahen Angebots der „Offene Hilfen“ ist ein wichtiger Bestandteil der ambulanten Versorgungsstruktur für Menschen mit Behinderungen und deren Familien.

Mit der stufenweisen freiwilligen Förderung der familienentlastenden Dienste in den Jahren 2007 und 2008 wirkt der Landkreis aktiv an der Sicherung und Weiterentwicklung des Angebots mit. Ab dem Jahr 2009 können die Träger der familienentlastenden Dienste eine maximale Förderung des Landkreises Rastatt in Höhe von insgesamt 55.200 EUR erhalten.

Auf dem Hintergrund der wachsenden Zahl der Alleinerziehenden werden neue Angebote zur Erweiterung der ambulanten und stundenweisen Einzelbetreuung von Kindern mit Behinderungen notwendig. Es fehlt dabei vor allem an Angeboten, die den Familien behinderter Kinder am Nachmittag und den Schulferien eine verlässliche Unterstützung und Entlastung sicherstellen.

4.12 Wohnangebote für Menschen mit geistigen und/oder körperlichen Behinderungen

Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft umfassen für Menschen mit Behinderungen nach § 55 Abs. 2 Nr. 6 SGB IX auch Hilfen zum selbstbestimmten Leben in betreuten Wohnformen. Ziel ist es, Menschen mit Behinderungen ein möglichst selbständiges Wohnen zu ermöglichen. Entsprechend ihrem Hilfebedarf stehen ambulante und stationäre Wohnformen zur Verfügung.

4.12.1 Ambulant betreutes Wohnen (ABW)

Unter ambulant betreutem Wohnen (ABW) werden betreute Wohnformen, bei denen Menschen mit Behinderungen mit einem geringeren Hilfebedarf in einer selbst angemieteten Wohnung in relativer Selbständigkeit ihr Leben bewältigen, verstanden. Neben betreuten Wohngruppen gibt es Paar- und Einzelwohnen.

In den ambulanten Wohnformen findet im Gegensatz zum Wohnheim keine „Rund-um-die-Uhr-Betreuung“ statt. Je nach Einzelfall erfolgt im zeitlichen Umfang von drei bis sieben Stunden pro Woche eine persönliche Beratung und Begleitung durch Fachpersonal.

Im Rahmen der Eingliederungshilfe ist der örtliche Sozialhilfeträger Kostenträger der Maßnahme. Je nach Hilfebedarf gibt es im Bereich der Menschen mit geistiger Behinderung drei unterschiedlich intensive Betreuungsstufen., für die unterschiedliche Kosten entstehen. Liegt eine aus der körperlichen Behinderung resultierende Pflegebedürftigkeit vor, können auch Leistungen der Pflegeversicherung in Anspruch genommen werden.

Den Lebensunterhalt bestreitet die Mehrzahl der Menschen mit Behinderungen im ABW durch Lohneinkünfte und Rente wegen Erwerbsminderung. Daneben werden in Einzelfällen auch Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung vom Sozialamt gewährt.

Das ambulant betreute Wohnen für geistig und/oder körperlich behinderte Menschen aus dem Landkreis Rastatt wird regional von folgenden Trägern angeboten:

MWW Murgtal-Werkstätten & Wohngemeinschaften gemeinnützige GmbH

Lebenshilfe Kreisvereinigung Rastatt/Murgtal e.V.

Pionierweg 3-4, 76571 Gaggenau

Telefon 0 72 25 / 68 08 0

Email: info@murgtal-werkstaetten.de

WDL Nordschwarzwald gemeinnützige GmbH

Lebenshilfe Kreisvereinigung Bühl/Baden-Baden e.V.

Hauptstraße 93, 77815 Bühl

Telefon 0 72 23 / 95 16 80

Email: wohnstaetten@wdl-ggmbh.de

Im ABW sind aktuell folgende Plätze von geistig und/oder körperlich behinderten Menschen aus dem Landkreis Rastatt belegt:

Bewohner/innen im ambulant betreuten Wohnen für geistig und/oder körperlich behinderten Menschen aus dem Landkreis Rastatt (Stand 01. Januar 2008)

Einrichtung / Träger	Belegte Plätze			Gesamtzahl	Warteliste
	Hilfebedarfs- gruppe 1	Hilfebedarfs- gruppe 2	Hilfebedarfs- gruppe 3		
MWW Murgtal- Werkstätten & Wohngemeinschaften gGmbH Gaggenau	10	9	2	21	1
WDL Nordschwarz- wald gGmbH Baden- Baden (Steinbach) / Bühl	11	2	0	13	-
Gesamt	21	11	2	34	1

Von den insgesamt 34 betreuten Menschen liegt der Schwerpunkt auf Personen mit den Hilfebedarfsgruppen 1 und 2.

Bewohner/innen im ambulant betreuten Wohnen für geistig und/oder körperlich behinderten Menschen aus dem Landkreis Rastatt nach Tagesstruktur (Stand 01. Januar 2008)

Einrichtung/Träger	WfbM	FuB	Sonstige	Gesamt
MWW Murgtal- Werkstätten & Wohngemeinschaften gGmbH Gaggenau	18	0	3	21
WDL Nordschwarz- wald gGmbH Baden- Baden (Steinbach) / Bühl	12	0	1	13
Gesamt	30	0	4	34

Fast alle Bewohnerinnen und Bewohner im ABW besuchen gleichzeitig eine Werkstatt für behinderte Menschen. Dabei sind rund 70 % zwischen 30 und 50 Jahre alt, lediglich 3 Bewohner/innen haben das 60. Lebensjahr überschritten.

Wie der interkommunale Vergleich der Stadt- und Landkreise belegt (siehe Kapitel 4.4), lag der Landkreis Rastatt im Jahr 2006 beim Angebot der ambulanten Wohnformen knapp unter den Landesdurchschnitt Baden-Württemberg. Ziel ist es deshalb, in den nächsten Jahren den Anteil der Menschen in diesen Wohnformen zu erhöhen.

Dabei muss die Weiterentwicklung und Differenzierung der ambulanten Wohnangebote den unterschiedlichen individuellen Wohnformen angepasst werden. Gerade durch die Anmietung von Wohnraum auf dem freien Wohnungsmarkt lässt sich die notwendige Flexibilisierung und Passgenauigkeit erreichen. Je frühzeitiger Menschen mit Behinderungen an solche Wohnformen herangeführt werden (z.B. durch eine Wohnschule oder durch ein Wohntraining), desto eher sind sie zu einem eigenständigen Wohnen in der Lage. Das entlastet nicht nur Angehörige, sondern vermeidet auch eine Wohnheimunterbringung.

Gesamtaufwendungen der Eingliederungshilfe für das ambulant betreute Wohnen (ABW) im Jahr 2007

Die Gesamtaufwendungen des Landkreises Rastatt für das ambulant betreute Wohnen (ABW) betragen im Haushaltsjahr 2007 insgesamt 753.242 EUR. Allerdings ist in dieser Summe das ABW für geistig und/oder körperlich behinderte Menschen und das ABW für psychisch behinderte Menschen enthalten.

4.12.2 Begleitetes Wohnen in Familien

Das Begleitete Wohnen in Familien (BWF) bietet für erwachsene Menschen mit geistiger und/oder körperlicher Behinderungen die Möglichkeit, in einer Gastfamilie, auch bei Geschwistern oder näheren Angehörigen, aufgenommen und dort betreut zu werden. Im Rahmen der Eingliederungshilfe erhält die Familie für ihre Betreuungsleistung eine monatliche Vergütung. Außerdem werden der Familie eine kontinuierliche sozialpädagogische Begleitung und bei auftretenden Problemen entsprechende Beratung und Unterstützung angeboten, deren Kosten ebenfalls vom Sozialamt übernommen werden.

Voraussetzung für das Gelingen dieser Wohnform ist die Bereitschaft des Menschen mit Behinderungen und der Gastfamilien, mit dem Begleitdienst zusammenzuarbeiten, was zwischen allen Beteiligten auch vertraglich vereinbart wird.

Das Begleitete Wohnen in Familien ist eine gute und sinnvolle Lösung für einzelne Menschen mit Behinderungen, die diese Form des Zusammenlebens wünschen. Weil Gastfamilie und Menschen mit Behinderungen zusammenpassen müssen, ist es oft nicht leicht, die richtigen Partner zu finden.

Das Begleitete Wohnen in Familien für erwachsene geistig und/oder körperlich behinderte Menschen wird im Landkreis Rastatt durchgeführt von:

- **MWW Murgtal-Werkstätten & Wohngemeinschaften gemeinnützige GmbH**
Lebenshilfe Kreisvereinigung Rastatt/Murgtal e.V.
Pionierweg 3-4, 76571 Gaggenau
Telefon 0 72 25 / 68 08 0,
E-Mail: info@murgtal-werkstaetten.de

- **Offene Hilfen**
Lebenshilfe Kreisvereinigung Bühl/Baden-Baden e.V.
 Birkenstraße 14, 77815 Bühl
 Telefon 0 72 23 / 80 88 40,
 Email: offene-hilfen@lebenshilfe-buehl.de

Erwachsene Bewohner/innen im Begleiteten Wohnen in Familien für geistig und/oder körperlich behinderte Menschen im Landkreis Rastatt (Stand 01. Februar 2008)

Einrichtung / Träger	Platzzahl
MWW Murgtal-Werkstätten & Wohngemeinschaften gemeinnützige GmbH Gaggenau	4
Offene Hilfen, Lebenshilfe Kreisvereinigung Bühl e.V.	2
Gesamt	6

Das begleitete Wohnen in Familien für Menschen mit geistigen und/oder körperlichen Behinderungen wird derzeit noch in relativ geringem Umfang durchgeführt. Es ist fraglich, ob ein Ausbau dieser Wohnform gerade im Hinblick auf die Veränderungen in der Gesellschaft möglich sein wird.

Die Gesamtaufwendungen der Eingliederungshilfe für das Begleitete Wohnen in Familien für erwachsene behinderte Menschen im Jahr 2007

Die Aufwendungen des Landkreises Rastatt für das Begleitete Wohnen in Familien für erwachsene Menschen mit Behinderungen betragen im Jahr 2007 insgesamt 135.705 EUR. In dieser Summe sind jedoch sowohl alle Aufwendungen für geistig und/oder körperlich Behinderte als auch für psychisch behinderte Menschen enthalten.

4.12.3 Privates Wohnen

Neben den geistig und/oder körperlich behinderten Menschen aus dem Landkreis Rastatt, die bereits ein unterstütztes Wohnangebot in Anspruch nehmen, lebten zum Stichtag 1. Januar 2008 insgesamt rund 560 Jugendliche und Erwachsene bei ihren Eltern bzw. sonstigen Angehörigen und besuchten tagsüber eine Schule oder Einrichtung (Werkstatt für behinderte Menschen, Förder- u. Betreuungsgruppe).

Konkrete Informationen und Hinweise zur künftigen Wohnversorgung dieser Menschen liegen derzeit noch nicht vor. Zur Planung der künftigen Versorgung ist es deshalb unumgänglich, den individuellen Wohnbedarf in Gesprächen mit den Betroffenen zu klären.

4.12.4 Ambulantes Wohntraining

Im September 2006 wurde im Landkreis Rastatt das einjährige Trainingswohnen für geistig und/oder körperlich behinderte erwachsene Menschen gestartet. Es ist eine Trainingsmaßnahme, die sich in Abgrenzung zum ambulant betreuten Wohnen (ABW) durch einen intensiveren Trainingsbedarf auszeichnet und die Menschen mit Behinderungen so früh wie möglich auf ein selbständiges Leben bzw. den Wechsel in eine ambulante Wohnform vorbereiten soll.

Zielgruppe des ambulanten Wohntrainings sind volljährige Menschen mit einer wesentlichen geistigen, körperlichen oder mehrfachen Behinderung im Sinne der §§ 53 und 54 SGB XII in Verbindung mit § 55 SGB IX, die nicht (mehr) ohne Hilfe selbständig und selbstbestimmt leben können, sodass sie ohne dieses Betreuungsangebot der stationären Hilfe in einem Heim bedürfen.

Maßnahmenträger für das ambulante Wohntraining im Landkreis Rastatt sind:

- **MWW Murgtal-Werkstätten & Wohngemeinschaften gemeinnützige GmbH**
Lebenshilfe Kreisvereinigung Rastatt/Murgtal e.V.
Pionierweg 3-4, 76571 Gaggenau
Telefon 0 72 25 / 68 08 0,
E-Mail: info@murgtal-werkstaetten.de
- **WDL Nordschwarzwald gemeinnützige GmbH**
Lebenshilfe Kreisvereinigung Bühl/Baden-Baden e.V.
Hauptstraße 93, 77815 Bühl
Telefon 0 72 23 / 95 16 80,
E-Mail: abw@wdl-ggmbh.de

Für das ambulante Wohntraining wurde jeweils eine Trainingswohnung in der Stadt Bühl und in Gaggenau-Bad Rotenfels eingerichtet. Im Wohntraining der WDL Nordschwarzwald können auch Menschen aus der Stadt Baden-Baden und dem Ortenaukreis teilnehmen.

Die erste Trainingsmaßnahme mit insgesamt vier Teilnehmer/innen aus dem Landkreis Rastatt konnte im September 2007 erfolgreich beendet werden. Dabei haben drei Teilnehmerinnen und Teilnehmer den Wechsel in das ABW geschafft. Derzeit wird die zweite Trainingsmaßnahme mit insgesamt 7 Teilnehmerinnen und Teilnehmern aus dem Landkreis Rastatt durchgeführt.

Gesamtaufwendungen der Eingliederungshilfe für das ambulante Wohntraining von geistig und/oder körperlich behinderter Menschen aus dem Landkreis Rastatt im Jahr 2007

Im Jahr 2007 beliefen sich die Aufwendungen des Landkreises Rastatt für das ambulante Wohntraining auf insgesamt 54.181 EUR. Diese Summe umfasst jedoch das ambulante Wohntraining für geistig und/oder körperlich und psychisch behinderte Menschen.

4.12.5. Stationäre Wohnangebote

Stationäre Hilfen, die im Rahmen der Eingliederungshilfe erbracht werden, sind in der Regel Unterbringungen in Wohnheimen und Außenwohngruppen (meist Leistungstyp I.2.1). Dabei erstreckt sich der Hilfebedarf der Menschen mit Behinderungen auf die Bereich der individuellen Basisversorgung, der Haushaltsführung, der individuellen sowie sozialen Lebens- und Freizeitgestaltung, der Kommunikation und der psychischen, medizinischen Hilfen. Je nach Grad und Umfang der Behinderungen wird bei den stationären Hilfen nach fünf verschiedene Hilfebedarfsgruppen unterschieden.

Die Kosten für das Wohnen in stationären Einrichtungen werden im Rahmen der Eingliederungshilfe vom örtlichen Sozialhilfeträger übernommen. Dabei sind vorhandenes Einkommen und Vermögen des Menschen mit Behinderungen vorrangig zur Bestreitung der Kosten einzusetzen.

Es können folgende stationäre Wohnangebote unterschieden werden:

Wohnheime für Menschen mit Behinderungen

Menschen mit schweren geistigen und/oder körperlichen Behinderungen, die weder selbständig noch bei ihren Familien wohnen können, leben in Wohnheimen, die neben einer „Rund-um-die-Uhr-Betreuung“ auch die qualifizierte Begleitung und Unterstützung zur Sicherung der Lebensqualität gewährleisten.

Ausgelagerte Wohngruppen

Die ausgelagerten Wohngruppen sind eine Form des stationären Wohnens, in denen Menschen mit Behinderungen in kleinen Wohngruppen zusammenleben. Dabei werden insbesondere lebenspraktische Tätigkeiten, wie z.B. Körperpflege, Haushaltsführung und Freizeitgestaltung gezielt gefördert, um ihre Selbständigkeit zu erhöhen.

Vollstationäre Hilfen für Menschen mit Behinderungen aus dem Landkreis Rastatt

Zum 1. Januar 2008 erhielten 459 Menschen aus dem Landkreis Rastatt mit einer geistigen und/oder körperlichen sowie psychischen Behinderung vollstationäre Hilfen. Neben den im Landkreis Rastatt / Stadtkreis Baden-Baden vollstationär versorgten 140 geistig und/oder körperlich behinderten Menschen sowie 28 psychisch Behinderten (insgesamt 168 Personen) werden insgesamt 291 Menschen mit Behinderungen in Einrichtungen außerhalb des Landkreises versorgt. Das bedeutet, dass von den 459 Personen rund 63 % außerhalb und lediglich 37 % im Landkreis versorgt werden. Dabei muss jedoch berücksichtigt werden, dass für verschiedene Behinderungsformen, z.B. Epilepsie oder auch besonders herausforderndem Verhalten, Spezialeinrichtungen belegt werden müssen, welche vor Ort nicht bestehen bzw. nicht eingerichtet werden können. Zu solchen Einrichtungen zählen die Johannes-Anstalten in Mosbach und das St. Josefshaus in Herten sowie die Spezialeinrichtung für Menschen mit Epilepsie in Kehl-Kork.

Stationäre Wohneinrichtungen im Landkreis Rastatt

Stationäre Wohnangebote für geistig und/oder körperlich behinderte Menschen werden im Landkreis Rastatt von folgenden Trägern bereitgestellt:

- MWW Murgtal-Werkstätten & Wohngemeinschaften gemeinnützige GmbH**
 Lebenshilfe Kreisvereinigung Rastatt/Murgtal e.V.
 Pionierweg 3-4, 76571 Gaggenau
 Telefon 0 72 25 / 68 08 0
 Email: info@murgtal-werkstaetten.de
- WDL Nordschwarzwald gemeinnützige GmbH**
 Lebenshilfe Kreisvereinigung Bühl/Baden-Baden e.V.
 Sommerstraße 18, 76534 Baden-Baden (Steinbach)
 Telefon 0 72 23 / 96 18 0
 Email: wohnstaetten@wdl-ggmbh.de

Die Wohneinrichtungen der WDL Nordschwarzwald nehmen aufgrund ihres regionalen Versorgungsbereichs auch geistig und/oder körperlich behinderte Menschen aus der Stadt Baden-Baden und dem nördlichen Ortenaukreis auf.

- Kreispflegeheim Hub Ottersweier**
 Klinikum Mittelbaden gemeinnützige GmbH
 Hubstraße 66, 77833 Ottersweier
 Telefon 0 72 23 / 93 43 11 0
 Email: h.rapp@klinikum-mittelbaden.de

Auch das Kreispflegeheim Hub nimmt Menschen aus einem überregionalen Einzugsgebiet auf.

Bewohner/innen in wohnortnahen stationären Wohnformen für geistig und/oder körperlich behinderte Menschen aus dem Landkreis Rastatt im nördlichen Planungsraum (Stand 01. Januar 2008):

Einrichtung / Träger	Platzzahl
Lebenshilfe Rastatt/Murgtal Wohnheim Ilse-Gundermann-Haus in Gaggenau-Ottenau	28
Lebenshilfe Rastatt/Murgtal Richard-Kunze-Haus in Rastatt-Niederbühl	30
Lebenshilfe Rastatt/Murgtal Außenwohngruppe Beethovenstraße in Gaggenau-Ottenau	12
Lebenshilfe Rastatt/Murgtal Außenwohngruppe Hauptstraße in Gaggenau-Ottenau	5
Gesamt	75

Im nördlichen Planungsraum des Landkreises Rastatt sind 75 stationäre (inklusive 2 stationäre Kurzzeitbetreuungsplätze) Wohnplätze für Menschen mit geistiger und/oder körperlicher Behinderungen belegt. Dies ergibt eine Quote von 0,49 Plätze je 1.000 Einwohner.

Nach Angaben der Lebenshilfe Rastatt/Murgtal bestand am 1. Januar 2008 eine Warteliste mit 10 Personen.

Bewohner/innen in wohnortnahen stationären Wohnformen für geistig und/oder körperlich behinderte Menschen aus dem Landkreis Rastatt im südlichen Planungsraum (Stand 1. Januar 2008):

Einrichtung / Träger	Platzzahl
Klinikum Mittelbaden gGmbH Kreispflegeheim Hub in Ottersweier	13
WDL Nordschwarzwald gGmbH in Baden-Baden-Steinbach (Wohnheim)	36
WDL Nordschwarzwald gGmbH in Sinzheim-Leiberstung	12
WDL Nordschwarzwald gGmbH in Baden-Baden-Steinbach	4
Gesamt	65

Für den südlichen Planungsraum stehen 65 stationäre Wohnplätze zur Verfügung. Insgesamt werden 0,85 Wohnheimplätze für je 1.000 Einwohner im südlichen Planungsraum des Landkreises ausgewiesen.

Für den Landkreis Rastatt bestehen im südlichen und nördlichen Planungsraum insgesamt 140 Plätze für die wohnortnahe stationäre Wohnraumversorgung von geistig und/oder körperlich behinderte Menschen zur Verfügung. Dies entspricht aktuell einer Quote von 0,61 Plätzen je 1.000 Einwohner. Auf die Zahl der Einwohner des Versorgungsraumes bezogen, ergibt sich im nördlichen Planungsraum ein geringerer Versorgungsgrad.

Für die weitere Sozialplanung bedeutsam ist der Anteil von Menschen mit Behinderungen mit einer niedrigen Hilfebedarfsgruppe, die in einem stationären Wohnangebot versorgt werden. Hier ist festzustellen, dass dieser Anteil immer noch verhältnismäßig hoch ist. Konkret sind in den Einrichtungen der WDL-Nordschwarzwald rund 24 % und in den Murgtal-Wohnstätten rund 19 % der Bewohner/innen in der Hilfebedarfsgruppe 2. Allerdings ist diese Belegung durch die bisherige Förder- und Versorgungsstruktur bedingt. Vor dem Hintergrund vorhandener differenzierter Wohnformen soll daher der weitere Bedarf an einer stationären Wohnform für alle Menschen mit Behinderungen mit einer niedrigen Hilfebedarfsgruppe individuell überprüft und das ambulante Wohnen durch Wohntraining gefördert werden.

Wichtig für die weitere Entwicklung der stationären Wohnangebote ist auch die Altersstruktur der Bewohner/innen. So haben bei der MWW Murgtal- & Werkstätten gemeinnützige GmbH am 1. Januar 2008 bereits 18 Bewohner/innen das 60. Lebensjahr überschritten, wovon 11 über 65 Jahre alt sind. Bei der WDL Nordschwarzwald gemeinnützige GmbH sind 15 Bewohner/innen über 60 Jahre alt, von denen 10 das 65. Lebensjahr bereits überschritten haben. Mit rund 50 % ist der Großteil der Bewohner/innen zwischen 30 und 50 Jahren alt.

Gesamtaufwendungen der Eingliederungshilfe für die stationäre Wohnversorgung geistig und/oder körperlich behinderter Menschen aus dem Landkreis Rastatt im Jahr 2007

Die Aufwendungen für Menschen mit Behinderungen in stationären Wohnformen innerhalb und außerhalb des Landkreises betragen im Jahr 2007 insgesamt rund 12,2 Mio. EUR. Die Summe beinhaltet neben den Kosten für die Kurzzeitunterbringungen auch die Leistungen für geistig und/oder körperlich sowie psychisch behinderte Menschen, da eine getrennte Verbuchung bisher nicht erfolgte.

Perspektiven des Bedarfs an stationären Wohnangeboten

Der künftige Bedarf an stationären Wohnangeboten ist abhängig von verschiedenen Einflussfaktoren und kann nicht isoliert betrachtet werden. Sicher ist, dass die bestehenden Plätze im stationären Wohnbereich aufgrund der steigenden Bedarfsnachfragen schwerst und mehrfachbehinderte Menschen auch weiterhin gebraucht werden.

Während für Menschen mit niedrigen Hilfebedarfsgruppen größere Bemühungen zur Vermittlung in den ambulanten Wohnbereich erfolgen, ist in den kommenden Jahren von einer wachsenden Gruppe von Menschen in einer hohen Hilfebedarfsgruppe auszugehen. Aufgrund des steigenden Bedarfs sollen daher die Plätze in stationären Wohnformen künftig nur solchen Personen zur Verfügung stehen, die aufgrund ihres Hilfebedarfs eine stationäre Betreuung benötigen. Hierzu ist es auch erforderlich, die derzeit bestehenden Konzeptionen im stationären Bereich den geänderten Rahmenbedingungen anzupassen. Die Träger der stationären Wohnangebote gehen allgemein von einem erheblichen zusätzlichen Bedarf aus:

- die Lebenshilfe Rastatt/Murgtal rechnet für den nördlichen Planungsraum mit bis zu 25 Wohnheimplätzen;
- die WDL Nordschwarzwald geht für seinen gesamten Planungsraum (mit Baden-Baden und nördlichem Ortenaukreis) von zusätzlich 27 Plätzen aus.

Grundsätzlich sollen in Absprache mit den Trägern zur Deckung des Bedarfs künftig zusätzliche stationäre Plätze lediglich in kleiner Anzahl und in Form von ausgelagerten Wohngruppen geschaffen werden, da diese schrittweise schneller zu belegen sind und bei veränderter Bedarfslage auch wieder flexibel umgenutzt werden können.

Darüber hinaus soll die durch hochbetagte Eltern wachsende Nachfrage kontinuierlich geprüft und für jeden einzelnen Menschen mit Behinderungen eine individuelle Wohnprognose erstellt werden. Aber auch Jugendliche mit einer geistigen und/oder körperlichen Behinderung sollen bereits frühzeitig zusammen mit Eltern über das Thema der künftigen Wohnversorgung informiert werden, um die Wünsche und Planungen in Erfahrung zu bringen.

Gerade durch das ambulante Wohntraining und den verstärkten Ausbau des ambulant betreuten Wohnens soll der steigenden Nachfrage nach stationären Wohnangeboten entgegengewirkt werden.

Stationäre Kurzzeitunterbringung

Die stationäre Kurzzeitunterbringung ist die zeitlich befristete stationäre Aufnahme von Menschen mit Behinderungen, die ansonsten bei ihren Familien oder im eigenen Haushalt leben. Aufgabe der Kurzzeitbetreuung ist die Sicherstellung und Versorgung des behinderten Menschen, wenn die Hauptbetreuungsperson z.B. durch Krankheit vorübergehend ausfällt. Auch dient die stationäre Kurzzeitunterbringung der vorübergehenden stationären Aufnahme in Krisenfällen.

Des Weiteren soll die Kurzzeitunterbringung auch eine Entlastung der Hauptbetreuungsperson erreichen, z.B. für einen Urlaub, und somit dazu beitragen, dass eine private Betreuung so lange wie möglich sichergestellt werden kann.

Zwei Plätze für die Kurzzeitbetreuung wurden zur vorübergehenden Nutzung im Richard-Kunze-Haus der Lebenshilfe Rastatt/Murgtal in Rastatt-Niederbühl eingerichtet. Nach dem geplanten Anbau am Ilse-Gundermann soll künftig ein größeres Angebot an Plätzen für die Kurzzeitunterbringung zentral in Gaggenau-Ottenau zur Verfügung stehen.

Weitere 3 Plätze für die Kurzzeitbetreuung werden von der WDL-Nordschwarzwald in der Wohnstätte in Baden-Baden-Steinbach und der Außenwohngruppe in Sinzheim-Leiberstung bereitgestellt.

Ein nicht in einem Wohnheim angesiedeltes Angebot ist die Möglichkeit der Kurzzeitunterbringung im „Birkennest“ der Lebenshilfe Kreisvereinigung Bühl/Baden-Baden e.V. Das „Birkennest“ ist eine Wohnung mit 6 Plätzen, in der Kinder, Jugendliche und Erwachsene mit Behinderungen für ein Wochenende, in den Ferien oder ggf. auch über einen längeren Zeitraum leben können.

- **Kurzzeitunterbringung „Birkennest“**
Lebenshilfe Kreisvereinigung Bühl/Baden-Baden e.V.
Birkenstraße 14, 77815 Bühl
Telefon 0 72 23 / 80 88 94 1
E-Mail: kurzzeit@lebenshilfe-buehl.de
- **Kurzzeitunterbringung im Richard-Kunze-Haus**
Lebenshilfe Kreisvereinigung Rastatt-Murgtal e.V.
Murgtalstraße 89, 76437 Rastatt-Niederbühl
Telefon 0 72 22 / 10 30 80
E-Mail: info@murgtal-werkstaetten.de

- **Kurzzeitunterbringung in der Wohnstätte in Baden-Baden-Steinbach**
WDL-Nordschwarzwald gemeinnützige GmbH
Sommerstr. 18, 76534 Baden-Baden-Steinbach
Telefon 0 72 23 / 96 18 0, E-Mail: wohnstaetten@wdl-ggmbh.de
- **Kurzzeitunterbringung in der ausgelagerten Wohngruppe Leiberstung**
WDL-Nordschwarzwald gGmbH
Gartenstraße 14 - 14c, 76547 Sinzheim-Leiberstung
Telefon 0 72 23 / 96 18 0
E-Mail: wohnstaetten@wdl-ggmbh.de

In der Kurzzeitbetreuung stellt sich für den Landkreis Rastatt ein zusätzlicher Bedarf an Plätzen, die im familiären Krisenfall von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen und mit einem gleichzeitig bestehenden Pflegeaufwand im Rahmen der Pflegeversicherung in Anspruch genommen werden können.

Gesamtaufwendungen der Eingliederungshilfe für die stationäre Kurzzeitbetreuung von geistig und/oder körperlich behinderter Menschen aus dem Landkreis Rastatt im Jahr 2007 :

Die Aufwendungen beliefen sich im Jahr 2007 auf insgesamt rund 61.000 EUR.

4.12.6 Entwicklungen und Planungen

Nach dem Grundsatz „ambulant vor stationär“ soll das ambulante betreute Wohnen im Landkreis Rastatt weiterentwickelt werden. Ziel ist es, den Anteil der Menschen mit Behinderungen im ABW im Vergleich zu den stationären Angeboten zu erhöhen. Von den gesamten Wohnangeboten soll mittelfristig ein Anteil von mindestens 35 % (aktuell knapp 28 %) auf das ambulante betreute Wohnen entfallen, wobei für die Maßnahmeträger eine ausreichende Finanzierung sichergestellt werden muss.

Die Qualifizierung zum ambulanten Wohnen, wie es z. B. mit der Wohnschule in den Sonderschulen und dem ambulanten Wohntraining neu eingeführt wurde, soll ebenfalls weiter ausgebaut werden. Allerdings lassen sich die Bedarfszahlen für das Trainingswohnen nicht genau ermitteln. In diesem Bereich kann durch die Anmietung von geeignetem Wohnraum jedoch relativ kurzfristig und sehr flexibel reagiert werden.

Das Augenmerk für ambulante Wohnformen wird auch künftig auf Menschen mit einem geringerem Hilfebedarf liegen. Zielgruppe sind Menschen mit Behinderungen mit den Hilfebedarfsgruppen 1 und 2, die künftig noch intensiver für ein selbständiges Wohnen gefördert werden sollen. Durch ausgelagerte Wohngruppen und Trainingswohnen soll eine kontinuierliche Hinführung zum ambulanten Wohnen erfolgen.

Für Menschen mit einem höheren Hilfebedarf ab Hilfebedarfsgruppe 3 ist zusammen mit den Leistungserbringern im Landkreis Rastatt zu prüfen, ob ein tragfähiges Konzept für ambulante Wohnformen entwickelt werden kann. Zur näheren Klärung und Abstimmung wurde eine gemeinsame Arbeitsgruppe des Sozialamtes mit den Maßnahmeträgern im Landkreis eingerichtet. Darüber hinaus prüft die Arbeitsgruppe, ob für Menschen mit speziellen Behinderungen wohnortnahe Angebote aufgebaut werden können.

Die Altersstruktur der derzeit zu Hause lebenden Menschen mit Behinderungen zeigt, dass über 40 % schon 40 Jahre und älter sind. In der Regel leben diese Menschen mit Behinderungen bei Eltern, die teilweise selbst schon Hilfe benötigen. Hier muss zusammen mit den Eltern und weiteren Angehörigen geklärt werden, wie der künftige Wohnbedarf dieser Menschen mit Behinderungen aussieht und welche Wohnform nach dem Verlassen des Elternhauses geeignet ist. Da das Begleitete Wohnen in Familien (BWF) im Landkreis Rastatt grundsätzlich noch ausbaufähig ist, sollte gerade bei Menschen mit Behinderungen, die bei hochbetagten Eltern wohnen, geprüft werden, ob diese Möglichkeiten bei Bedarf umgesetzt werden können.

Aufgrund der steigenden Zahl an Menschen mit Schwerstbehinderungen werden die vorhandenen Kapazitäten im stationären Wohnbereich auch weiterhin benötigt. Es soll jedoch darauf geachtet werden, dass die bestehenden Plätze bedarfsgerecht nur mit Menschen mit höheren Hilfebedarfsgruppen belegt werden.

Eine große Zahl der schwerst geistig und/oder körperlich behinderten Menschen sowie der Menschen mit besonders starken Verhaltensauffälligkeiten muss auch künftig in überregionalen und für die jeweilige Behinderungsform qualifizierten Einrichtungen außerhalb des Landkreises stationär versorgt werden. Mit Trägern von Einrichtungen für spezielle Behinderungen (z.B. Hör- und Sehbehinderte, Epilepsie) soll geklärt werden, ob Möglichkeiten zur Eröffnung wohnortnaher Zweigeinrichtungen möglich sind.

Nach Berechnungen der örtlichen Einrichtungsträger und den von den Werkstätten übermittelten Planzahlen besteht bis zum Jahr 2015 für den Landkreis Rastatt ein Bedarf von zusätzlichen stationären Wohnplätzen. Grundsätzlich sollen künftig zusätzliche stationäre Plätze nur schrittweise und vorrangig in ausgelagerten Wohngruppen neu eingerichtet werden.

Die Versorgung mit Plätzen für die stationäre Kurzzeitunterbringung soll durch eine größere Anzahl an Plätzen im geplanten Neubau des Ilse-Gundermann-Hauses in Gaggenau-Ottenau gesichert werden. Nachdem eine Kurzzeitbetreuung in Krisenfällen bei Kindern und Jugendlichen mit einem zusätzlich bestehenden Pflegeaufwand nach SGB XI fehlt, soll nach Kooperationsmöglichkeiten gesucht werden.

4.13 Angebote für ältere und vorgealterte Menschen mit Behinderungen

Wenn die Beschäftigten der Werkstatt oder Besucher/innen der Förder- und Betreuungsgruppen die Altersgrenze von 67 Jahren erreichen oder bereits vorher aus gesundheitlichen Gründen aus der WfbM ausscheiden, entfällt die bisherige Betreuungsstruktur. Da diese Personen jedoch weiterhin eine Anleitung und Betreuung brauchen, erhalten sie – wenn sie stationär wohnen – im Rahmen der Eingliederungshilfe eine Tages- und Seniorenbetreuung (Leistungstyp I.4.6).

Die **Tages- und Seniorenbetreuung**, die von Montag bis Freitag durchgeführt wird, verfolgt weniger das Ziel der Integration in die Arbeitswelt, sondern es stehen Themen des Alterns und der Tagesgestaltung im Mittelpunkt. Der Personenkreis der älter gewordenen geistig und/oder körperlich behinderten Menschen benötigt vor allem umfassende Betreuungs- und Hilfeleistungen im Bereich der alltäglichen Lebensbewältigung und der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft. Nachdem in der Vergangenheit nur wenige Menschen mit Behinderungen ein hohes Alter erreichten, ist die Tages- und Seniorenbetreuung für ältere und vorgealterte Menschen mit Behinderungen eine relativ neue Hilfeform, die ihrem Wesen nach einer Tages- und Begegnungsstätte in der Altenhilfe entspricht.

Aufgrund fehlender separater und geeigneter Räumlichkeiten für die Seniorenbetreuung wird die Versorgung im Landkreis provisorisch in den Wohnheimen für Menschen mit Behinderungen durchgeführt:

- **Tages- und Seniorenbetreuung für behinderte Menschen Ilse-Gundermann-Haus**
Lebenshilfe Kreisvereinigung Rastatt/Murgtal e.V.
Pionierweg 3-4, 76571 Gaggenau
Telefon 0 72 25 / 79 97 1
Email: info@murgtal-werkstaetten.de
Die Tagesbetreuung wird von 16 Personen (3 Teilzeit) besucht.
- **Tages- und Seniorenbetreuung für behinderte Menschen Wohnheim Steinbach**
Lebenshilfe Kreisvereinigung Bühl/Baden-Baden e.V.
Sommerstraße 18, 76534 Baden-Baden-Steinbach
Telefon 0 72 23 / 96 18 0
Email: wohnstaetten@wdlggmbh.de
Die Tagesbetreuung wird von 8 Personen aus dem Landkreis Rastatt besucht.
- **Kreispflegeheim Hub Ottersweier Tagesbetreuung von behinderten Senioren**
Klinikum Mittelbaden gemeinnützige GmbH
Hubstraße 66, 77833 Ottersweier
Telefon 0 72 23 / 93 43 11 0
Email: h.rapp@klinikum-mittelbaden.de

Die Tagesbetreuung wird von 12 Senioren aus dem Landkreis Rastatt besucht.

Insgesamt erhalten 36 ältere und vorgealterte Menschen mit Behinderungen in den regionalen Wohnheimen für den Landkreis Rastatt eine Tages- und Seniorenbetreuung nach dem Leistungstyp I.4.6.

Nachdem in den kommenden Jahren immer mehr Menschen mit Behinderungen das Rentenalter erreichen werden, muss eine Anpassung des Versorgungsangebots an die sich verändernde Altersstruktur und die Nachfrage erfolgen. Nach vorliegenden Zahlen werden bis zum Jahr 2015 im nördlichen Planungsraum 11 neue Rentner/innen und im südlichen Planungsraum 7 Rentner/innen aus den WfbM neu in die Tages- und Seniorenbetreuung überwechseln.

Während die Tages- und Seniorenbetreuung bisher im Ilse-Gundermann-Haus in Gaggenau-Ottenau und im Wohnheim in Baden-Baden-Steinbach in den Tagesräumen der Wohngruppen durchgeführt wird und diese Räumlichkeiten den Anforderungen nicht entsprechen, planen beide Träger eine Erweiterung ihres bisherigen Raumangebots. Mit der Bereitstellung des erforderlichen Wohnraums soll zugleich auf den wachsenden Bedarf an Tages- und Seniorenbetreuung reagiert werden.

Für den nördlichen Planungsraum ist eine Erweiterung des Ilse-Gundermann-Hauses in Gaggenau vorgesehen, die vom KVJS bereits befürwortet worden ist. Geplant ist ein Anbau für eine ebenerdige Tages- und Seniorenbetreuung mit 20 Plätzen. Mit dieser Maßnahme kann der Bedarf im nördlichen Planungsraum bis zum Jahr 2012 abgedeckt werden. Darüber hinaus könnte sich langfristig ein zusätzlicher Bedarf auch für das Richard-Kunze-Haus in Rastatt-Niederbühl entwickeln.

Die Räumlichkeiten für den südlichen Planungsraum sollen im Rahmen der Sanierung und Neustrukturierung der stationären Wohnangebote der WDL Nordschwarzwald dem wachsenden Bedarf angepasst werden. Nach einer Verlagerung stationärer Wohnangebote nach Achern (Ortenaukreis) soll die Seniorenbetreuung im Wohnheim in Baden-Baden-Steinbach erweitert werden.

Grundsätzlich ist zu klären, welche Angebote für altgewordene Menschen mit Behinderungen künftig im Rahmen der Eingliederungshilfe erforderlich sind und welche Angebote evtl. im Rahmen der Altenhilfe übernommen werden können. Dabei ist das gesetzlich eingeräumte Wunsch- und Wahlrecht zu berücksichtigen. Bislang wurde der Leistungstyp I.4.6 nur für Personen gewährt, die in einem Wohnheim stationär leben und somit einen Betreuungsbedarf rund um die Uhr haben. Mit der deutlich steigenden Zahl älterer Menschen mit einer geistigen Behinderung müssen jedoch auch für diejenigen passende Angebote entwickelt werden, die bei Angehörigen oder im ambulant betreuten Wohnen leben. Es sind also abgestufte Konzepte zu entwickeln, die der im Lauf des Seniorenalters zunehmenden Gebrechlichkeit gerecht werden.

Dies gilt auch für die Frage der künftigen pflegerischen Versorgung von älter gewordenen Menschen mit Behinderungen. Im Kreispflegeplan und in der dortigen Berechnung der Pflegeheimplätze ist dieser Bedarf berücksichtigt. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass die Versorgung von älteren geistig und/oder körperlich behinderten Menschen eine gemeinsame Aufgabe der Eingliederungs- und Altenhilfe ist. Handlungsleitend ist das Wunsch- und Wahlrecht der Menschen mit Behinderungen und die Frage, ob mit den Leistungen der Eingliederungshilfe tatsächlich auch die Ziele der Teilhabe erreicht werden können. Aufgrund der wachsenden Zahl älterer

Menschen mit Behinderungen wird eine enge Kooperation der Behinderten- und Altenhilfe erforderlich.

4.13.1 Entwicklungen und Planungen

Bis zum Jahr 2015 werden im Landkreis Rastatt ca. 18 ältere und vorgealterte Menschen mit Behinderungen von den Werkstätten in die Tages- und Seniorenbetreuung bei den Wohnheimen wechseln.

Um den gestiegenen Bedarfs- und Raumanforderungen zu entsprechen, planen die Träger eine Sanierung bestehender Räumlichkeiten bzw. einen Neubau. Mit einem Anbau beim Ilse-Gundermann-Haus in Gaggenau-Ottenau werden insgesamt 20 Plätze im nördlichen Planungsraum eingerichtet. Für den südlichen Planungsraum sollen geeignete Räumlichkeiten durch eine Sanierung des Steinbacher Wohnheimes geschaffen werden.

Nachdem mittelfristig von einer deutlich steigenden Zahl älterer Menschen mit geistigen Behinderungen auszugehen ist, sollen zusammen mit der Altenhilfe abgestufte Betreuungskonzepte entwickelt werden. Die bereits bestehende Kooperation zwischen den Maßnahmeträgern und den Trägern der Alten- und Pflegeheime ist vor allem im Hinblick auf die Bereitstellung von Pflegeheimplätzen für pflegebedürftige Menschen mit Behinderungen weiterzuentwickeln.

4.14 Behindertenfahrdienst

Der Behindertenfahrdienst ist vom Grundsatz her eine Freiwilligkeitsleistung des Landkreises Rastatt für einen Personenkreis, der aufgrund der Art und Schwere der vorliegenden Behinderungen stark in seiner Mobilität eingeschränkt ist und in der Regel den öffentlichen Personennahverkehr nicht nutzen kann.

Durch den Fahrdienst wird Menschen mit Behinderungen die Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft ermöglicht. Ausgeschlossen sind jedoch Fahrten zur Ausbildungs- und Arbeitsstätte sowie zum Arzt, Krankenhaus oder zu sonstigen ärztlichen Maßnahmen. Für Fahrten außerhalb des Landkreises sind die ab der Kreisgrenze entstehenden Fahrtkosten selbst zu tragen.

Der Fahrdienst zu den Schulkindergärten sowie zu den Sonderschulen und den WfbM wird separat über diese Einrichtungen organisiert und ist nicht Bestandteil dieses Mobilitätsangebots.

Berechtigt zur Teilnahme am Behindertenfahrdienst sind Einwohner/innen des Landkreises Rastatt, die im Besitz eines gültigen Schwerbehindertenausweises mit dem Sondervermerk „aG“ (außergewöhnliche Gehbehinderung) sind oder wegen Art und Schwere ihrer Behinderungen dieser Personengruppe gleichgestellt sind und einen gültigen Fahrtberechtigungsschein (ausgestellt vom Sozialamt) haben.

Der Behindertenfahrdienst wird im Auftrag des Landkreises von der „Arbeitsgemeinschaft Behindertenfahrdienst“ durchgeführt, der das Deutsche Rote Kreuz, Kreisverband Baden-Baden e.V., das Deutsche Rote Kreuz, Kreisverband Rastatt e.V., das Deutsche Rote Kreuz, Kreisverband Bühl-Achern e.V. sowie der Arbeiter-Samariter-Bund Mittelbaden angehören. Innerhalb dieser Arbeitsgemeinschaft wird die Organisation der Fahrten vom Deutschen Roten Kreuz, Kreisverband Baden-Baden übernommen.

- **Behindertenfahrdienst im Landkreis Rastatt**
Arbeitsgemeinschaft Behindertenfahrdienst
Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Baden-Baden e.V.
Schweigrother Straße 8, 76530 Baden-Baden
Telefon 0 72 21 / 91 89 35

Die folgende Tabelle zeigt die Inanspruchnahme des Behindertenfahrdienstes im Landkreis Rastatt in den beiden vergangenen Jahren:

Behindertenfahrdienst im Landkreis Rastatt:

Behindertenfahrdienst Rastatt	2006	2007
• Anzahl der Teilnehmer/innen	153	164
• Alter		
Unter 18	35	36
18-30	9	10
31-40	17	17
41-50	12	17
51-60	11	12
61-70	19	20
71-80	24	29
81-90	16	17
über 90	9	7
• Aus der Gemeinde		
Au am Rhein	3	3
Bietigheim	11	11
Bischweier	2	2
Bühl	5	8
Bühlertal	2	1
Durmersheim	2	4
Elchesheim-Illingen	5	5
Forbach	2	2
Gaggenau	24	23
Gernsbach	8	8
Hügelsheim	4	5
Iffezheim	6	4
Kuppenheim	7	8
Lichtenau	0	0
Loffenau	1	1
Muggensturm	0	0
Ötigheim	2	3
Ottersweier	4	5
Rastatt	59	64
Rheinmünster	1	1
Sinzheim	3	4
Steinmauern	2	2
Weisenbach	0	0

Die Übersicht belegt die große Inanspruchnahme des Behindertenfahrdienstes bei den unter 18-Jährigen und in höheren Altersgruppen.

Gesamtaufwendungen des Landkreises Rastatt für den Behindertenfahrdienst im Rahmen der Eingliederungshilfe im Jahr 2007

Im Jahr 2007 unterstützte der Landkreis Rastatt den Behindertenfahrdienst im Rahmen der Eingliederungshilfe mit einem Betrag von insgesamt 40.900 EUR.

4.14.1 Entwicklungen und Planungen

Der Fahrdienst für Menschen mit Behinderungen ermöglicht dem anspruchsberechtigten Personenkreis die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben und wird deshalb weiterhin als freiwillige Leistung des Landkreises Rastatt weitergeführt.

5. Weitere Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Behindertenhilfe

5.1 Persönliches Budget

Seit dem 1. Januar 2008 besteht ein Rechtsanspruch auf ein Persönliches Budget nach § 17 SGB IX. Es ist keine neue Leistung der Eingliederungshilfe, sondern lediglich eine andere Form der Leistung. Auf Antrag des Leistungsberechtigten können dabei von den Rehabilitationsträgern zur Teilhabe gewährte Dienst- oder Sachleistungen (z.B. Wohnheim, Betreutes Wohnen, Tagesstruktur, Haushaltsführung usw.) in eine Geldleistung umgewandelt werden. Mit diesem Budget können die Menschen mit Behinderungen dann entweder selbst oder mit Hilfe einer „Budgetassistentz“ die benötigten Leistungen einkaufen. Somit werden Menschen mit Behinderungen zu Budgetnehmern und Budgetnehmerinnen, die den „Einkauf“ eigenverantwortlich, selbständig und selbstbestimmt regeln können.

Das Persönliche Budget erhalten können nach § 53 SGB XII in Verbindung mit § 2 SGB IX alle Menschen mit einer wesentlichen Behinderung oder von einer wesentlichen Behinderung bedrohte Menschen, soweit ihnen nach der Gesetzeslage entsprechende Eingliederungsleistungen zustehen.

Bevor ein solches Budget gewährt wird, müssen - wie sonst auch üblich - die persönlichen Anspruchsvoraussetzungen des Antragstellers überprüft werden. Sind die Leistungsvoraussetzungen erfüllt, wird im Rahmen des Hilfeplanes eine Zielvereinbarung mit den Menschen mit Behinderungen abgeschlossen und vom Leistungsträger die Höhe der Budgetleistung festgelegt. Dabei ist die Summe der Budgetleistung auf die Höhe der entsprechenden Sachleistung begrenzt. Eine evtl. in Anspruch genommene „Budgetassistentz“ muss aus dem Budget finanziert werden.

Der Gesetzgeber sieht auch ein sogenanntes „Trägerübergreifendes Persönliches Budget“ vor. Wenn im Einzelfall mehrere Sozialleistungsträger beteiligt sind, soll das Budget trägerübergreifend („aus einer Hand“) gewährt werden. Das trägerübergreifende Persönliche Budget kann so grundsätzlich Leistungen der Sozial- und Jugendhilfe, der gesetzlichen Krankenversicherung, der Rentenversicherung, der Bundesagentur für Arbeit, der Integrationsämter, der gesetzlichen Unfallversicherung und der Pflegeversicherung enthalten. Für das Verfahren des trägerübergreifenden Persönlichen Budget sind, da unter den zuständigen Leistungsträgern Erstattungsansprüche bestehen, feste Verfahrensschritte einzuhalten.

Nachdem seit 1. Januar 2008 ein Rechtsanspruch auf das Persönliche Budget besteht, wurde im Sozialamt des Landkreises Rastatt ein Kompetenzteam eingerichtet. In diesem Team werden die Anträge für ein Persönliches Budget bearbeitet. Ansprechpartner hierfür ist

- **Fallmanagement in der Eingliederungshilfe**
Am Schlossplatz 5 (bis 16. Juni 2008: Lyzeumstrasse 23)
76437 Rastatt
Telefon 0 72 22 / 381 21 28, Email: F.Scheck@Landkreis-Rastatt.de

Unstrittig ist, dass das Persönliche Budget ein weiterer sinnvoller Ansatz zur Verselbständigung von Menschen mit Behinderungen ist. Das Persönliche Budget soll gerade dort gezielt eingesetzt werden, wo für Menschen mit Behinderungen ein Mehr an Selbstbestimmung und Selbständigkeit ermöglicht wird.

Auch wenn durch das Persönliche Budget eine begrenzte Entwicklung hin zu einem „Markt in der Behindertenhilfe“ möglich erscheint, sehen die bisherigen Leistungsanbieter und -erbringer hierin wiederum eine Gefahr. Sie befürchten u.a. Umsatz- und Qualitätseinbußen, da die Budgetnehmer/innen – frei in der Auswahl ihrer Begleitung und Betreuung – nicht notwendigerweise auf ausgebildete Fachkräfte zurückgreifen müssen. Neben einer fachlich überzeugenden Beratung werden die derzeitigen Leistungserbringer noch differenziertere Angebote und Leistungen entwickelt müssen, um flexibel und marktgerecht auf die Nachfrage reagieren zu können.

5.2 Personen mit besonders herausforderndem Verhalten

Bisher ist es nicht möglich gewesen, Menschen mit Behinderungen und besonders herausforderndem Verhalten wohnortnah in Einrichtungen im Landkreis Rastatt zu versorgen. Für ihre Versorgung standen bisher u.a. die Johannesanstalten in Mosbach zur Verfügung.

Allerdings verdeutlichte ein Modellversuch an verschiedenen Standorten in Baden-Württemberg, dass Menschen mit besonders herausforderndem Verhalten durch gezielte Maßnahmen durchaus in der bisherigen Umgebung weiter versorgt werden können. Als Ergebnis aus dem Modellversuch wurde beim KVJS ein Expertenteam geschaffen, das die Einrichtungen und Träger vor Ort bei der weiteren Betreuung der Menschen mit Behinderungen mit besonders herausforderndem Verhalten beraten und begleiten soll.

In den Lebenshilfen Bühl/Baden-Baden und Rastatt/Murgtal wurde eine kleine Arbeitsgruppe zur Wohnversorgung von Personen mit besonders herausforderndem Verhalten gebildet. Diese Arbeitsgruppe soll zusammen mit dem Sozialamt prüfen, ob in den Wohn- und Arbeitsangeboten der Lebenshilfen eine Versorgungsmöglichkeit auch dieser Personen geschaffen werden kann.

Nachdem prognostiziert wird, dass die Anzahl der Kinder und Jugendlichen mit Behinderungen und gleichzeitig besonders herausforderndem Verhalten weiter wächst und diese Personengruppe häufig in stationären Heimsonderschulen betreut werden müssen, sollen Konzepte zur wohnortnahen Betreuung entwickelt werden. Geprüft werden sollen auch Konzepte für die wohnortnahe schulische Begleitung.

5.3 Barrierefreiheit

Angesichts des immer größer werdenden Anteils von älteren Menschen und Personen mit Behinderungen wird die barrierefreie Gestaltung der Städte und Gemeinden immer wichtiger.

Barrierefreiheit ist eine zentrale Voraussetzung für die Integration der Menschen mit Behinderungen, aber auch gegen die Ausgrenzung älterer Menschen. Mit dem Gesetz zur Änderung der Landesbauordnung für Baden-Württemberg vom 19. Oktober 2004 wurden die Vorschriften für barrierefreies Bauen weiter entwickelt. Künftig muss in Neubauten mit mehr als sechs Wohnungen mindestens ein Geschoss barrierefrei erreichbar werden. In den dortigen Wohnungen müssen auch die Wohn- und Schlafräume, eine Toilette, ein Bad und die Küche oder Kochnische mit dem Rollstuhl zugänglich sein. Ab 1. Januar 2009 soll diese Regelung auch schon für Wohngebäude mit mehr als vier Wohnungen gelten. Allerdings können bei gewerblichen oder öffentlich zugänglichen Einrichtungen (mit Ausnahmen von Schulen und Kindertageseinrichtungen) Ausnahmen zugelassen werden.

Orientierungspunkte für das barrierefreie Bauen sind die

- DIN 18025-1
Barrierefreie Wohnungen – Wohnungen für Rollstuhlbesitzer
- DIN 18025-2
Barrierefreie Wohnungen – Planungsgrundlagen
- DIN 18024-1
Barrierefreies Bauen – Straßen, Plätze, Wege, öffentliche Verkehrs- und Grünanlagen sowie Spielplätze
- DIN 18024-2
Barrierefreies Bauen – Öffentlich zugängliche Gebäude und Arbeitsstätten

Die Städte und Gemeinden können Barrierefreiheit in verschiedenen Aufgabenfeldern umsetzen: bei der Gestaltung kommunaler Bürgerdienste, bei der barrierefreien Zugänglichkeit und Nutzbarkeit kommunaler Einrichtungen (Verwaltung, Bildungs-, Kultur-, Freizeit- und Sporteinrichtungen), bei der Gestaltung von öffentlichen Wegen und Plätzen einschließlich des öffentlichen Personennahverkehrs und der Bahnhöfe, bei der Beteiligung der Behinderten-Selbsthilfeorganisationen in kommunalen

Planungen oder bei der Ausgestaltung von Tourismusangeboten für Menschen mit Behinderungen.

Insbesondere von Rollstuhlfahrern und ihren Selbsthilfeverbänden wird nach wie vor darauf hingewiesen, dass es in den Städten und Gemeinden des Landkreises an allgemein erhältlichen Informationen über barrierefreie Gebäude, Toiletten usw. für mobilitätseingeschränkte Menschen fehlt. Ziel sollte es deshalb sein, künftig entsprechende Hinweise und Wegweiser für Menschen mit Behinderungen zu veröffentlichen.

Im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) können folgende Maßnahmen die Teilhabe der Menschen mit Behinderungen erleichtern:

- Fahrgastinformationssystem in gut lesbarem Format,
- Einsatz von Niederflurfahrzeugen / Rampen,
- barrierefreie Gestaltung der Bahnhöfe, Bahnsteige und Bushaltestellen und
- Hilfen beim Ein- und Aussteigen.

Darüber hinaus bedeutet barrierefreie Kommunikation im engeren Sinn zuallererst auch die Möglichkeit, im Bedarfsfall Gebärdendolmetscher zur Verfügung zu stellen oder wichtige Schriftstücke in „Blindenschrift“ zu übersetzen. Im Bedarfsfall wird dies in der Kreisverwaltung organisiert.

6. Anhang

6.1 Zusammenfassung der beschriebenen Entwicklungen und Planungen

	Name des Kapitels und Zuordnung	1	Entwicklungen und Planungen
4.5	Beratung und Begleitung		
	Sozialamt und Jugendamt Träger der Eingliederungshilfe		<ul style="list-style-type: none"> • Verbesserung der Öffentlichkeitsarbeit durch gemeinsame Broschüren, Infoblätter und Internet.
4.6	Frühförderung		
	Frühförderstellen		<ul style="list-style-type: none"> • Mittelfristig wird ein Rückgang der Nachfrage erwartet. • Es soll eine engere Vernetzung mit den Kinderkliniken geknüpft werden. • Klärung eines örtlichen Diagnoseangebots einer Kinderklinik. • Bildung eines Beratungsstellenverbundes.
4.7	Kindergärten		
	Regelkindergärten und Schulkindergärten Träger der Eingliederungshilfe		<ul style="list-style-type: none"> • Ab dem Jahr 2010 ist ein Rückgang der Kinder in den Schulkindergärten für geistig und/oder körperlich behinderte Menschen zu erwarten. • Im Schulkindergarten der Sprachheilschule ist von einem kontinuierlichen Nachfragebedarf auszugehen. • Zusätzliche Plätze in den Schulkindergärten sind nicht erforderlich. • Gemeinsame Entwicklung neuer integrativer Gruppen. • Klärung der wohnortnahen Versorgung behinderter Kinder mit Epilepsie. • Entwicklung ergänzender familienentlastender Betreuungsangebote an Nachmittagen und in den Schulferien, insbesondere zur Entlastung Alleinerziehender.
4.8	Schule		
	Regelschulen und Sonderschulen Sonderschulen Alle Beteiligten der Netzwerkkonferenz		<ul style="list-style-type: none"> • Eine Beschulung an einer Sonderschule soll nur dann erfolgen, wenn eine andere Beschulung nicht möglich ist. • Zusätzliche Plätze in den Sonderschulen sind aktuell nicht erforderlich. • Die Beschulung körperbehinderter Kinder soll möglichst wohnortnah erfolgen. • Ab dem Schuljahr 2009/2010 steigt die Zahl der Schulabgänger bei den Sonderschulen-G von 8 Schüler/innen im Jahr 2008 auf 21 Schüler/innen im Jahr 2010 sprunghaft an. • Ab dem Jahr 2010 besteht ein erhöhter Bedarf an Arbeitsmöglichkeiten für Schulabgänger/innen der Sonderschulen. • Nach dem Jahr 2013 wird die Nachfrage nach Arbeitsmöglichkeiten für Schulabgänger/innen der Sonderschulen-G wieder rückläufig sein. • Der zusätzliche Bedarf an Arbeitsmöglichkeiten besteht vornehmlich im nördlichen Planungsraum.

	<p>Heimsonderschulen</p> <p>Sonderschulen, IFD und Sozialamt</p> <p>Amt für Schulen und Bildung, Sonderschulen-G</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Mittel bzw. langfristig soll die Zahl der Kinder und Jugendlichen, die außerhalb des Landkreises in Heimsonderschulen untergebracht sind, verringert werden. • Die Einführung der Berufswegekonferenz und die gemeinsame Anwendung der Kompetenzanalyse ermöglichen eine individuelle Berufswegeplanung für Sonderschüler/innen. Zusätzlich soll ein individueller Teilhabeplan eingeführt werden, der eine übergreifende Planung der Fördermaßnahmen ermöglicht. • Im Landkreis Rastatt soll im September 2008 für Schüler/innen der Sonderschulen-G und schwächere Förderschüler/innen eine Berufsvorbereitende Einrichtung (BVE) gegründet werden, die den Übergang auf den allgemeinen Arbeitsmarkt unterstützt.
<p>4.9 Arbeits- und Tagesstruktur</p>		
	<p>WfbM, Sonderschulen</p> <p>Alle Beteiligte der Netzwerkkonferenz</p> <p>WfbM</p> <p>Amt für Schulen und Bildung, Agentur für Arbeit, Sozialamt</p> <p>WfbM / Tages- und Seniorenbetreuung</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Werden die Zugangszahlen unter Berücksichtigung der Abgänge, Rentner/innen und der für den allgemeinen Arbeitsmarkt in Frage kommenden Schüler/innen der Sonderschule-G betrachtet, ergibt sich im Zeitraum von 2008 bis 2013 ein Nettobedarf von ca. 62 Werkstattplätzen für den Landkreis Rastatt. • Der Bedarf an Arbeitsplätzen für Menschen mit Behinderungen und Schulabgänger/innen steigt im Zeitraum bis 2013 vor allem im nördlichen Planungsraum an. • Es wird angestrebt, künftig mehr Schulabgänger/innen durch besondere Fördermaßnahmen (BVE, ambulanter Berufsbildungsbereich, Job-Coach in den WfbM, Integrationsfirmen, Budget für Arbeit, Lohnkostenmodell usw.) eine Arbeit außerhalb der WfbM in einer Integrationsfirma oder auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu ermöglichen. • Wenn es nicht gelingt, mehr Menschen mit Behinderungen und Schulabgänger/innen auf den allgemeinen Arbeitsmarkt zu vermitteln, wird ein weiterer Ausbau der WfbM-Plätze notwendig. • Aufgrund der ab dem Jahr 2013 langsam wieder fallenden Nachfrage müssen Neubauplanungen für die WfbM hinsichtlich des Bedarfs und möglicher Synergieeffekte intensiv geprüft werden. Zu prüfen ist u.a. die bedarfsgerechte Bereitstellung von zeitlich befristeten Außenarbeitsplätzen, die Verlagerung von Produktionsbereichen oder die Anmietung zusätzlicher Räumlichkeiten • Die WfbM ist keinesfalls das passende Angebot für den Personenkreis der Förderschüler/innen. Da es für leistungsschwache Förderschüler/innen derzeit zu wenige passende Angebote gibt, sind die zuständigen Stellen aufgefordert, neue bzw. ergänzende Konzepte für diese Zielgruppe zu entwickeln. • Die Zahl der aus Altersgründen aus den WfbM ausscheidenden Mitarbeiter/innen wird ab dem Jahr 2013 deutlich ansteigen. • Ein zusätzlicher Bedarf an tagesstrukturierenden Angeboten für ältere und vorgealterte Menschen mit Behinderungen besteht bis zum Jahr 2012 vor allem im Bereich der Lebenshilfe Rastatt/Murgtal. Im Zeitraum 2008 bis 2012 erreichen 6 Mitarbeiter/innen aus den stationären Wohnbereichen die Altersgrenze.

	WfbM / FuB	<ul style="list-style-type: none"> • Ab dem Jahr 2013 stellt sich ein größerer zusätzlicher Bedarf an Tages- und Seniorenbetreuung für die WfbM Sinzheim bei der WDL Nordschwarzwald. • Ein zusätzlicher Platzbedarf ergibt sich bis zum Jahr 2012 auch bei den kostenintensiven Förder- und Betreuungsgruppen (FuB). Im nördlichen Planungsraum ist mit 8 Nettozugängen und im südlichen mit 2 Zugängen zu rechnen, sodass eine stufenweise Erweiterung der FuB-Plätze erforderlich wird. • Aus der Alterstruktur der Mitarbeiter/innen in den WfbM zeichnet sich ein zunehmender Bedarf an betreuten Wohnformen ab, da die Eltern vieler Menschen mit Behinderungen ein Alter erreicht haben, in denen ihnen die private Wohnversorgung ihrer Kinder nicht mehr möglich ist.
4.10 Förderung von Übergängen in den allgemeinen Arbeitsmarkt		
	<p>Alle Beteiligten der Netzwerkkonferenz</p> <p>Amt für Schulen und Bildung, Agentur für Arbeit, Sozialamt, WfbM</p> <p>Sozialamt</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Die Schaffung von Arbeitsplätzen für Menschen mit Behinderungen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt hat Vorrang vor neuen Arbeitsplätzen in den WfbM. • Um den Übergang in das Arbeitsleben zu ermöglichen, sind gezielte Fördermaßnahmen erforderlich. • Schrittweise Umsetzung der „Gemeinsamen Grundlagen zur Förderung von Übergängen für wesentlich behinderte Menschen zum allgemeinen Arbeitsmarkt“. • Ausbau der Praktikums- und Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderungen in Integrationsfirmen. • Aufbau einer Bildungsmaßnahme „Kooperative Berufliche Bildung und Vorbereitung (KoBV)“ im Rahmen eines dualen Ausbildungsprojektes für Menschen mit Behinderungen. Die Maßnahme soll zum Schuljahr 2009/2010 starten. • Prüfung der Einrichtung eines „Lohnkostenmodell“ zur Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt.
4.11 Familienentlastende Dienste und Offene Hilfen		
	Behindertenverbände und Sozialamt	<ul style="list-style-type: none"> • Der Ausbau der wohnortnahen Offenen Hilfen und familienentlastenden Diensten ist ein wichtiger Bestandteil zur Erhaltung der Betreuungsbereitschaft der Familien. • Ausbau der Offenen Hilfen und familienentlastenden Dienste im nördlichen Planungsraum des Landkreises. • Anteilige stufenweise Mitförderung der familienentlastenden Dienste durch den Landkreis bis zur max. Höhe von insgesamt 55.200 EUR ab dem Jahr 2009. • Ausbau der Angebote für die ambulante stundenweise Einzelbetreuung von Menschen mit Behinderungen.
4.12 Wohnangebote für Menschen mit geistiger und/oder körperlicher Behinderung		
	Wohnbereiche der Behindertenverbände, Sonderschulen, Sozialamt	<ul style="list-style-type: none"> • Nach dem Grundsatz „ambulant vor stationär“ soll das ambulante betreute Wohnen (ABW) im Landkreis weiterentwickelt werden. Für den nördlichen Planungsraum ist ein zusätzliches Wohnangebot (ABW) in Rastatt in der Planung. • Die Qualifizierung zum ambulanten Wohnen, das z.B. mit der neu eingerichteten Wohntraining in den Sonderschulen und dem ambulanten Wohntraining gefördert wird, soll weiter ausgebaut werden. • Mit dem Trainingswohnen und den Außenwohngruppen sollen Menschen mit Behinderungen in den Hilfebedarfsgruppen 1 und 2 gezielt auf das ambulante Wohnen hingeführt werden.

	<p>Sozialamt, Jugendamt, Träger der Behindertenhilfe</p> <p>Träger der Behindertenhilfe, Sozialamt</p> <p>Sozialamt, örtliche und überörtliche Einrichtungsträger</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Für Menschen mit einem höheren Hilfebedarf ist zu prüfen, ob ein tragfähiges Konzept für eine ambulante Wohnform möglich und umsetzbar ist. • Das Begleitete Wohnen in Familien (BWF) für geistig und/oder körperlich behinderte Menschen soll im Landkreis noch ausgebaut werden. Insbesondere bei behinderten Menschen, die noch bei hochbetagten Eltern leben, soll geprüft werden, ob Möglichkeiten für das BWF bestehen. • Für die wachsende Zahl der Menschen mit Behinderungen die zusammen mit hochbetagten Eltern leben, stellt sich die Frage nach der künftigen Wohnstruktur. Es muss zusammen mit den Menschen mit Behinderungen und ihren Angehörigen geklärt werden, welche Wohnprognose besteht und welche individuellen Maßnahmen für ein ambulantes Wohnen ergriffen werden können. • Mit Trägern von Einrichtungen für spezielle Behinderungsformen (z.B. Hör- und Sehbehinderte, Epilepsie) soll zusammen mit den örtlichen Behindertenverbänden geprüft werden, ob Möglichkeiten zur Eröffnung wohnortnaher stationärer Angebote bestehen. • Bis zum Jahr 2015 ergibt sich im Landkreis ein Bedarf an rd. 25 zusätzlichen stationären Wohnangeboten für geistig und/oder körperlich behinderte Menschen. • Grundsätzlich sollen zusätzliche stationäre Wohnplätze für Menschen mit Behinderungen nur noch stufenweise und lediglich in Außenwohngruppen neu eingerichtet werden. • Des Weiteren ist darauf zu achten, dass die bestehenden Plätze bedarfsgerecht nur mit Menschen mit höheren Hilfebedarfsgruppen belegt werden, während behinderte Menschen mit einer niedrigen Hilfebedarfsgruppe auf eine ambulante Wohnform hingeführt werden sollen. • Nachdem im „Birkennest!“ im Förderzentrum Bühl und bei der WDL Nordschwarzwald bereits ein Angebot besteht, soll die Versorgung mit Plätzen für die Kurzzeitunterbringung durch ein weiteres zentrales Angebot im Neubau des Ilse-Gundermann-Hauses in Gaggenau-Ottenau gesichert werden. • Es fehlt besonders bei familiären Krisensituationen an Plätzen für die Kurzzeitunterbringung von behinderten Kinder und Jugendlichen mit einer Pflegestufe nach SGB XI. Es soll deshalb geklärt werden, ob ein solches Angebot möglicherweise zusammen mit einer überregionalen Kinderklinik für Kinder und Jugendliche aus dem Landkreis vorgehalten werden kann.
<p>4.13 Angebote für ältere und vorgealterte Menschen mit Behinderungen</p>		
	<p>Sozialamt, Träger der Behinderten- und der Altenhilfe</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Bis zum Jahr 2015 werden im Landkreis 18 ältere und vorgealterte Menschen mit Behinderung von den Werkstätten in die Tages- und Seniorenbetreuung wechseln.

		<ul style="list-style-type: none"> • Um den steigenden Bedarf und den Raumanforderungen zu entsprechen, wird im Anbau des Ilse-Gundermann-Hauses in Gaggenau-Ottenau eine Tages- und Seniorenbetreuung mit 20 Plätzen eingerichtet. Für den südlichen Planungsraum sollen geeignete Räumlichkeiten im Rahmen der Sanierung des Steinbacher Wohnheimes der WDL Nordschwarzwald geschaffen werden. • Nachdem mittelfristig die Zahl der älteren geistig und/oder körperlich behinderten Menschen ansteigen wird, sollen von der Behinderten- und Altenhilfe gemeinsame Konzepte zur Betreuung der Zielgruppe entwickelt werden. Eine solche engere Kooperation ist vor allem für die Bereitstellung von stationären Pflegeplätzen für pflegebedürftige Menschen mit Behinderungen erforderlich.
--	--	---

6.2 Abkürzungen

AB	Arbeitsbereich
aG	außergewöhnliche Gehbehinderung
ABW	Ambulant betreutes Wohnen
BBB	Berufsbildungsbereich
BVB	Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme
BVE	Berufsvorbereitende Einrichtung
BVG	Bundesversorgungsgesetz
BWF	Begleitetes Wohnen in Familien
DIA-AM	Diagnose der Arbeitsmarktfähigkeit
FED	Familienentlastender Dienst
FuB	Förder- und Betreuungsgruppe
GdB	Grad der Behinderung
G-Schule	Schule für Menschen mit geistiger Behinderung
HBG	Hilfebedarfsgruppe
IFD	Integrationsfachdienst
IFS	Interdisziplinäre Frühförderstelle
K-Schule	Schule für Menschen mit Körperbehinderung
KgaG	Kindergartengesetz
Kiga	Kindergarten
KoBV	Kooperative Berufliche Bildung und Vorbereitung
KVJS	Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg
LT	Leistungstyp
MWW	Murgtal-Werkstätten & Wohnstätten gemeinnützige GmbH
ÖPNV	Öffentlicher Personennahverkehr
SchG	Schulgesetz
SGB	Sozialgesetzbuch
SPZ	Sozialpädiatrisches Zentrum
VwV	Verwaltungsverordnung
WDL	Werkstatt der Lebenshilfe
WfbM	Werkstatt für behinderte Menschen

6.3 Allgemeine Grundlagen der Behindertenhilfe

1. Gesetzliche Grundlagen

Grundgesetz

Artikel 1

„Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.“

Artikel 3

„...Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.“

Sozialgesetzbuch IX (Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen)

Im SGB IX ist der Begriff „Behinderung“ für alle Sozialleistungen einheitlich definiert. Danach sind Menschen „behindert, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als 6 Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist.“ (§ 2 SGB IX)

Das SGB IX enthält besondere Regelungen zur Teilhabe schwerbehinderter Menschen (Schwerbehindertenrecht), die für diese Person besondere Nachteilsausgleiche festlegen. Diese gelten unabhängig von Leistungen der Eingliederungshilfe. Als schwer behindert gelten nach § 2 SGB IX Menschen, deren Grad der Behinderung mindestens 50 % beträgt. Menschen mit einem Grad der Behinderung von weniger als 50 %, aber wenigstens 30 % sollen schwerbehinderten Menschen gleichgestellt werden. Die Gleichstellung hat jedoch nur arbeitsrechtliche Auswirkungen (Kündigungsschutz). Auf andere Vergünstigungen nach dem Schwerbehindertenrecht besteht erst ab einem Behinderungsgrad von 50 % ein Anspruch. Das örtliche Versorgungsamt stellt aufgrund von Befunden der behandelnden Ärzte auf Antrag den Grad der Behinderung fest. Liegt der Behinderungsgrad über 50 %, stellt das Versorgungsamt einen Schwerbehindertenausweis aus. Dieser enthält je nach Art der Einschränkung bestimmte Merkzeichen, durch die ein Anspruch auf die gesetzlich geregelten Nachteilsausgleiche begründet werden kann (z.B. Benutzung von Behindertenparkplätzen, Befreiung von Rundfunkgebühren etc.). Schwerbehinderte Menschen haben bereits mit Vollendung des 60. Lebensjahr Anspruch auf volle Rentenzahlung.

Sozialgesetzbuch XII (Sozialhilfe /Eingliederungshilfe)

Kinder, Jugendliche und Erwachsene mit einer wesentlichen geistigen, körperlichen und mehrfachen Behinderung sowie chronisch psychisch kranke Erwachsene erhalten Leistungen nach den Bestimmungen des SGB XII (Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen).

Die Eingliederungshilfe für behinderte Menschen ist eine Leistung der Sozialhilfe und begründet einen individuellen Rechtsanspruch des Leistungsberechtigten gegenüber dem Land- bzw. Stadtkreis als Sozialhilfeträger. Diesen Rechtsanspruch haben Personen, die durch ihre Behinderung (SGB IX) wesentlich in ihrer Fähigkeit, an der Gesellschaft teilzuhaben, eingeschränkt sind oder die von solcher wesentlichen Behinderung bedroht sind (§ 53 Abs. 1 Satz 1 SGB XII i.V.m. der Verordnung nach § 60 SGB XII). Ein Anspruch auf Eingliederungshilfe im Wege des Ermessens haben Personen mit anderen körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderungen.

In der Eingliederungshilfe-Verordnung nach § 60 SGB XII werden die Merkmale wesentlicher körperlicher, geistiger und seelischer Behinderung definiert.

Abgrenzung Jugendhilfe/Eingliederungshilfe bei seelischer Behinderung

Im Fall einer seelischen Behinderung werden Leistungen bis zum Erreichen des Erwachsenenalters vorrangig im Rahmen der Jugendhilfe nach den Bestimmungen des SGB VIII abgedeckt. Von der Geburt bis zur Einschulung gilt für die Frühförderung für Kinder mit seelischer Behinderung allerdings der Vorrang der Eingliederungshilfe vor der Jugendhilfe (LJHG).

Leistungen und Ziele der Eingliederungshilfe

Der Leistungskatalog der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen umfasst alle Lebensbereiche und Altersgruppen. Maßnahmen zur medizinischen Rehabilitation, angemessene Schulbildung, Teilhabe am Arbeitsleben sowie zur sozialen Rehabilitation werden über die Eingliederungshilfe abgedeckt. Eingliederungshilfe im Rahmen der Sozialhilfe kann nur gewährt werden, soweit keine vorrangigen Ansprüche gegen andere Sozialleistungsträger (z.B. Agentur für Arbeit, Kranken- oder Pflegekassen) oder Dritte bestehen.

Die besondere Aufgabe der Eingliederungshilfe ist in § 53 Abs. 3 SGB XII beschrieben:

„Besondere Aufgabe der Eingliederungshilfe ist es, eine drohende Behinderung zu verhüten, eine Behinderung oder deren Folgen zu beseitigen oder zu mindern und die behinderten Menschen in die Gesellschaft einzugliedern. Hierzu gehört insbesondere, den Menschen die Teilnahme am Leben in der Gesellschaft zu ermöglichen oder zu erleichtern, ihnen die Ausübung eines angemessenen Berufs oder einer sonstigen angemessenen Tätigkeit zu ermöglichen oder sie so weit wie möglich unabhängig von Pflege zu machen“. Um die im Einzelfall vereinbarten Ziel zu erreichen darf die Eingliederungshilfe nur für objektiv erforderliche, wirksame und allgemein anerkannte Maßnahmen gewährt werden.

Lassen sich die Ziele mit ambulanten Maßnahmen erreichen, scheiden teilstationäre und stationäre Maßnahmen aus. Stationäre Maßnahmen dürfen nur zum Einsatz kommen, wenn sie tatsächlich erforderlich sind. Die Einhaltung dieses Grundsatzes hat nicht nur finanzielle Hintergründe, vielmehr fördern ambulante Angebote in besonderem Maße auch die Selbstbestimmung und soziale Integration in der Gemeinschaft.

Landes-Behindertengleichstellungsgesetz (L-BGG)

Der Landtag Baden-Württemberg hat am 20. April 2005 das Landesgesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen und zur Änderung anderer Gesetze beschlossen. Das Landes-Behindertengleichstellungsgesetz als Artikel 1 des Gesetzes beinhaltet zahlreiche Vorschriften, die zu einer gleichberechtigten Teilhabe von Menschen mit Behinderungen beitragen. Ziel dieses Gesetzes ist es, die Benachteiligung behinderter Menschen zu vermeiden oder zu beseitigen sowie ihnen eine selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen und dabei ihren besonderen Bedürfnissen Rechnung zu tragen.

Dies betrifft insbesondere den Bereich des Verhältnisses Bürger – Verwaltung (z.B. barrierefreier Zugang zu Serviceleistungen von Ämtern und Behörden). Das Gesetz ist zum 1. Juni 2005 in Kraft getreten.

Landesbauordnung

Die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft setzt voraus, dass sämtliche Lebensbereiche barrierefrei und somit uneingeschränkt auch für diesen Personenkreis nutzbar sind.

§ 39 LBO Barrierefreie Anlagen

„(1) Bauliche Anlagen sowie andere Anlagen, die überwiegend von behinderten oder alten Menschen genutzt werden, wie

- Einrichtung zur Frühförderung behinderter Kinder.....
- Altentagesstätten,....., Altenpflegeheime

sind so herzustellen, dass diese von diesen Personen zweckentsprechend ohne fremde Hilfe genutzt werden können (barrierefreie Anlagen).

(2) Die Anforderungen gelten nach Absatz (1) auch für

- Gebäude der öffentlichen Verwaltung und Gerichte
.....“

2. Zuständigkeit des Kommunalverbandes für Jugend und Soziales (KVJS) in der Behindertenhilfe

Im Zuge der Verwaltungsstruktur-Reform wurden die beiden Landeswohlfahrtsverbände Baden und Württemberg-Hohenzollern aufgelöst. Deren Zuständigkeit für die Eingliederungshilfe Menschen mit Behinderungen wurde auf die 44 Stadt- und Landkreise als örtliche Träger der Sozialhilfe übertragen. Gleichzeitig wurde der Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (KVJS) mit Sitz in Stuttgart als landesweites Kompetenz- und Dienstleistungszentrum für bundesgesetzlich fest-

gelegte überörtliche Aufgaben sowie zur Beratung und Unterstützung der Stadt- und Landkreise in der Alten-, Behinderten- und Jugendhilfe gebildet.

Im Rahmen einer kommunalen Vereinbarung zur Wahrnehmung von Aufgaben in der Altenhilfe/Pflege (SGB XI und SGB XII), Behinderten- und Jugendhilfe (SGB XII, VIII) durch den Kommunalverband, der auch der Landkreis Rastatt beigetreten ist, wurde der KVJS mit weiteren Aufgaben in der Behindertenhilfe betraut.

Die wichtigsten Aufgaben des KVJS sind

- Unterstützung der Stadt- und Landkreise beim Abschluss von Entgeltvereinbarungen. Durchführung von Verhandlungen, Abschluss von Leistungs-, Vergütungs- und Prüfungsvereinbarungen für Einrichtungen in der Behindertenhilfe einschließlich deren Kündigung und der Durchführung von Schiedsstellen- und Klageverfahren,
- Investitionskostenförderung des Landes für Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen (Bewilligungsbehörde für das Land Baden-Württemberg),
- Beratung und Unterstützung in Zusammenhang mit der Finanzierung von ambulanten Angeboten,
- Prüfung von Wirtschaftlichkeit und Qualität der Leistungen.

Zudem ist der KVJS für den Medizinisch-Pädagogischen Fachdienst zuständig. Diesem obliegt die Begutachtung von Menschen mit Behinderungen im Hinblick auf geeignete Therapien und Hilfemaßnahmen sowie die Einstufung in Hilfebedarfsgruppen zur Festlegung der zu erbringenden Leistungen sowie der hierfür zu leistenden Vergütung.

Die Wahrnehmung der Aufgaben erfolgt im Einvernehmen zwischen dem örtlichen Sozial- und Jugendhilfeträger und dem KVJS. Die Finanzierung der vom KVJS für die örtlichen Träger der Sozial- und Jugendhilfe wahrgenommene Aufgaben erfolgt über die allgemeine Umlage, die von den Stadt- und Landkreisen an den KVJS gezahlt wird.

3. Finanzierung der Behindertenhilfe

Investitionen

Die Förderung von Investitionen in der Behindertenhilfe erfolgt aus Mitteln der Ausgleichsabgabe und aus Haushaltsmitteln des Landes Baden-Württemberg sowie des Kommunalverbandes für Jugend und Soziales (KVJS). Es ist vorgesehen, die Bewirtschaftung der Fördermittel künftig beim KVJS zu bündeln.

Aus den Haushaltsmitteln des Landes Baden-Württemberg und des KVJS werden Neubau-, Erweiterungs- und Modernisierungsmaßnahmen sowie Investitionen für Einrichtungen gefördert, deren Angebot sich an nicht oder nicht mehr werkstattfähige Menschen mit Behinderungen richtet wie z.B.:

- stationäre und teilstationäre Einrichtungen für körperlich oder geistig behinderte Senioren und für körperlich und geistig Schwerbehinderte: Wohnstätten, Förder- und Betreuungswohngruppen,
- Einrichtungen der sozialen Rehabilitation (insbesondere Begegnungsstätten).

Betriebe und Verwaltungen mit mehr als 20 Mitarbeitern sind Kraft Gesetzes angewiesen, eine bestimmte Anzahl von schwerbehinderten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern zu beschäftigen. Für nicht besetzte Pflichtarbeitsplätze für Schwerbehinderte führen Betriebe und Verwaltungen die sogenannte **Ausgleichsabgabe** an das Integrationsamt des KVJS ab. Diese Mittel werden vorrangig für besondere Leistungen zur Förderung der Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben eingesetzt. Ein Teil der Mittel wird für investive Förderung verwendet.

Aus Mitteln der Ausgleichsabgaben werden Neubau, Erweiterung und Modernisierung von Einrichtungen gefördert, deren Angebot sich an werkstattfähige Menschen mit Behinderungen richtet:

- Werkstätten für behinderte Menschen,
- Wohnstätten für Menschen mit Behinderungen, die auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt oder in WfbM tätig sind (für werkstattfähige Bewohner).

Die Förderung setzt voraus, dass der Standortkreis als Träger der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII den Bedarf für das Vorhaben bestätigt und dem Vorhaben zustimmt. Die Förderung wird als Zuschuss zur Projektförderung gewährt.

Eingliederungshilfe

Die originäre Zuständigkeit und Kostenträgerschaft liegt in weiten Bereichen nicht beim örtlichen Sozialhilfeträger, sondern bei anderen Leistungsträgern (Agentur für Arbeit, Kranken- oder Pflegekassen). Die Leistungsverpflichtungen dieser Sozialleistungsträger müssen vorrangig ausgeschöpft werden, bevor Eingliederungshilfe im Rahmen der Sozialhilfe gewährt werden kann. Im Rahmen ihrer nachrangigen Zuständigkeit als örtliche Sozialhilfeträger sind die Stadt- und Landkreise für die Gewährung der Leistungen der Eingliederungshilfe nach den Bestimmungen des SGB IX und SGB XII zuständig, insbesondere für die Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft. Hierbei entscheidet der Stadt- bzw. Landkreis als Kostenträger über Art, Inhalt und Umfang der Leistung.

Einkommens- und Vermögenseinsatz sowie Heranziehung Unterhaltspflichtiger im Rahmen der Eingliederungshilfe

Das SGB XII regelt, dass Personen, die Eingliederungshilfe erhalten, grundsätzlich ihr Vermögen und Einkommen einzusetzen haben (§§ 85 ff SGB XII). Beim **Vermögen** gilt neben sonstigem Schonvermögen (z.B. Erträge die der Altersvorsorge dienen) ein gesetzlicher Freibetrag in Höhe von 2.600 EUR. Bei der Gewährung bestimmter Leistungen der Eingliederungshilfe (z.B. Hilfe zur Schulbildung, Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, Leistungen in WfbM) bleibt das Vermögen nach § 92 II SGB XII unberücksichtigt.

Ein **Einsatz des Einkommens** ist grundsätzlich erst ab einer bestimmten Einkommensgrenze zumutbar. § 85 SGB XII legt einen Betrag in Höhe des zweifachen Eckregelsatzes als Einkommensgrenze fest. Für bestimmte Leistungen der Eingliederungshilfe (§ 92 Abs. 2 SGB XII) ist der Einsatz des Einkommens auf einen Kostenbeitrag in Höhe der für den häuslichen Lebensunterhalt ersparten Aufwendungen begrenzt (Hilfe zur Schulbildung, Leistungen in WfbM).

Nach § 94 Abs. 2 SGB XII müssen die Unterhaltspflichtigen einer volljährigen Person, die Leistungen der Eingliederungshilfe erhält, für die Leistungen der Eingliederungshilfe einen **Unterhaltsbeitrag** von bis zu 26 EUR monatlich leisten. Hinzu kommen weitere bis zu 20 EUR, wenn neben der Eingliederungshilfe auch Hilfe zum Lebensunterhalt gewährt wird. Dies ist z.B. der Fall, wenn die Menschen mit Behinderungen in einer stationären Einrichtung leben. Unabhängig von Einkommen und Vermögen der Unterhaltspflichtigen kann also höchstens eine Heranziehung zu den monatlichen Aufwendungen der Eingliederungshilfe i.H.v. monatlich 46 EUR erfolgen. Für eine Befreiung dieser Heranziehung gibt es eine Härtefallregelung.

4. Vergütung von Leistungen in der Behindertenhilfe (Leistungstyp, Tagessätze und Hilfebedarfsgruppen)

Für die Einrichtungen der teilstationären und stationären Behindertenhilfe gilt ein besonderes Vergütungssystem. Die Grundlage hierfür bildet der Rahmenvertrag nach § 79 Abs.1 SGB XII zu den Leistungs-, Vergütungs- und Prüfungsvereinbarungen für stationäre und teilstationäre Einrichtungen, der auf Landesebene mit Wirkung vom 1. Januar 1999 mit den Verbänden der Leistungserbringer geschlossen wurde. Zu den Kernpunkten dieses Rahmenvertrages zählen die Bildung von Leistungstypen sowie die Einstufung von Menschen mit Behinderungen in verschiedene Hilfebedarfsgruppen. Der Verbandsausschuss des KVJS strebt einen einheitlichen Rahmenvertrag zu ambulanten, teilstationären und vollstationären Angeboten an.

Der Rahmenvertrag unterscheidet folgende Leistungstypen nach den Bereichen Tagesstrukturierung und Wohnen sowie nach der jeweiligen Behinderungsart:

1. Vollstationäre Hilfe (Wohnen ohne tagesstrukturierendes Angebot)

- für geistig und/ oder mehrfachbehinderte Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene),
- für körperbehinderte, sinnesbeeinträchtigte und/ oder mehrfachbehinderte Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene.

2. Vollstationäre Hilfe (Wohnen ohne tagesstrukturierendes Angebot)

- für geistig und/ oder mehrfachbehinderte Erwachsene,
- für körperbehinderte, sinnesbehinderte und/oder mehrfach behinderte Erwachsene,
- und seelisch behinderte Erwachsene.

3. Vollstationäre Hilfe in Heimsonderschulen für

- Sprachbehinderte,
- Sehbehinderte und Blinde,
- Hörgeschädigte und Gehörlose,
- Körperbehinderte,
- Geistig Behinderte.

4. Tagesstrukturierende Angebote für Menschen mit Behinderungen

- im (Schul-) Kindergarten,
- in der (Sonder-) Schule.

5. Sonstige Tagesbetreuung für Erwachsene:

- im Arbeitsbereich einer Werkstatt für Menschen mit Behinderung,
- in der Förder- und Betreuungsgruppe (Fub) für Menschen mit geistiger und körperlicher Behinderung,
- als Tagesstrukturierung und Förderung für Menschen mit psychischer Behinderung,
- als Tagesstrukturierung für erwachsene Menschen mit Behinderung, in der Regel Senioren.

6. Kurzzeitunterbringung

- in Einrichtungen mit tagesstrukturierendem Angebot,
- in Einrichtungen ohne tagesstrukturierendem Angebot.

7. Trainingswohnen

Tagessätze

Die Tagessätze setzen sich aus der Grundpauschale, der Maßnahmenpauschale (abhängig von der Hilfebedarfsgruppe) und dem Investitionsbeitrag zusammen.

- Die Grundpauschale deckt alle Leistungen ab, die den Aufenthalt des Menschen mit Behinderung ermöglichen, wie Verpflegung, Wäscheversorgung, Hausreinigung, Wasser und Energie sowie Wartung und Unterhaltung der Wohn-, Gemeinschafts- und Funktionsräume.
- Die Maßnahmenpauschale ist die Vergütung für die personellen und sächlichen Aufwendungen. Diese beinhalten insbesondere Beratung, Betreuung, Förderung und Pflege der behinderten Menschen.
- Der Investitionsbetrag deckt die Instandhaltung sowie Neuanschaffung der für den Betrieb der Einrichtung notwendigen Grundstücke, Gebäude und Geräte ab. Weiter wird mit diesem Betrag auch die Miete und die Pacht von Grundstücken und Gebäuden etc. abgedeckt (abzüglich staatlicher und kommunaler Zuschüsse).

Innerhalb der verschiedenen Leistungstypen wird eine Staffelung nach Hilfebedarfsgruppen (HBG) vorgenommen, indem nach dem sog. Metzler-Verfahren Gruppen vergleichbarer Hilfebedarfe gebildet werden. Dabei steht HBG 1 für den geringsten und HBG 5 für den höchsten Hilfebedarf. Eine Differenzierung nach Hilfebedarfsgruppen besteht derzeit nur im Bereich Wohnen (stationäres Wohnen: 5 Hilfebedarfsgruppen, Heimsonderschulen: 2 Hilfebedarfsgruppen, Betreutes Wohnen für Menschen mit geistiger und/ oder körperlicher Behinderung: 3 Hilfebedarfsgruppen). Die Einstufung in die Hilfebedarfsgruppen obliegt dem Medizinisch-Pädagogischen Fachdienst des Kommunalverbandes für Jugend und Soziales Baden-Württemberg.

Die Vergütung für Leistungen im stationären und teilstationären Bereich erfolgt in Form von Tagessätzen, die in Vergütungsvereinbarungen zwischen dem KVJS, dem örtlichen Sozialhilfeträger und dem jeweiligen Anbieter der Leistung ausgehandelt werden. Hierbei gelten je nach Leistungstyp und Umfang der Betreuungsleistungen (Hilfebedarfsgruppen) verschiedene Tagessätze.

Im Bereich der ambulanten Versorgung erfolgt die Finanzierung ebenfalls über Tagessätze, wobei derzeit die Gewährung bestimmter Pauschalvergütungen, die über entsprechende Richtlinien festgelegt sind, überwiegt. Diese Pauschalvergütungen gelten für die Angebote im Betreuten Wohnen für Menschen mit Behinderung (BWB), im begleiteten Wohnen in Familien für Menschen mit Behinderung (BWF), die Gewährung von Eingliederungshilfe in Kindergärten und allgemeinen Schulen und für Freizeit- und Erholungsmaßnahmen.

6.4 Impressum

Teilhabeplan 2008 des Landkreises Rastatt - Hilfen für Menschen mit geistiger und/oder körperlicher Behinderung - Stand April 2008

- Herausgeber:** Landratsamt Rastatt
Am Schlossplatz 5 (bis 16 Juni 2008: Herrenstraße 15)
76437 Rastatt
- Bearbeitung:** Sozialamt Rastatt
Jürgen Ernst, Amtsleitung
Rolf Schnepf, Sozialplanung
Johannes Wienroeder, Sozialplanung
- Kontakt:** Landratsamt Rastatt
Sozialamt
Sozialplanung
Am Schlossplatz 5 (bis 16. Juni 2008: Lyzeumstrasse 23)
76437 Rastatt
Telefon: 0 72 22 / 381 – 21 70
Email: R.Schnepf@Landkreis-Rastatt.de
- Fotos:** Die Fotos auf dem Titelbild wurden vom Förderzentrum der Lebenshilfe Bühl/Baden-Baden e.V. zur Verfügung gestellt.
- Titelbild:** Das Titelbild wurde gestaltet von Simone Haberlandt.